



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 6. Juli 1970

Nr. 27

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		Neufassung der Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues (StAnz. 23/1970 S. 1150)	1380
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. 5. 1970	1357	Bauwerke in der Nähe des Waldes	1381
Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1970	1358	Abordnung von Beamten und Angestellten des höheren Dienstes	1381
Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge	1359	Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen; hier: Herabsetzung des Mindestkreditbetrages für Flächenaufstockungen in Ausnahmefällen	1381
Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen; hier: Eingliederung der Gemeinde Bauschheim, Landkreis Groß-Gerau, in die Stadt Rüsselsheim	1359	Änderung der Fernsprechnummer und der Postanschrift des Hess. Forstamts Biedenkopf	1381
Richtlinien für den Einsatz von Polizeihubschraubern und den Dienst in der Flugbereitschaft der Hess. Polizei	1360	Änderung des Fernsprechanchlusses des Hessischen Forstamtes Groß-Bieberau	1381
Meldungen über die Verkehrslage	1365	Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	1382
Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen; hier: Mitteilung der Kosten an die Polizeidienststellen und Eintragung in das Kostenbeiblatt	1365	Personalnachrichten	
Eingliederung der Gemeinde Kallstadt in die Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße	1365	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1382
Eingliederung der Gemeinde Oberbreitzbach in die Gemeinde Mansbach, Landkreis Hünfeld	1366	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1383
Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Karben, Klein-Karben, Kloppenheim, Okarben und Rendel im Landkreis Friedberg zu der neuen Gemeinde „Karben“ und Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“	1366	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1386
Eingliederung der Gemeinden Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Lengfeld, Meininghausen, Nieder-Schleiden, Rhena und Strothe in die Stadt Korbach, Landkreis Waldeck	1366	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1387
Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes; hier: Zuständigkeit gem. § 2 Abs. 1 KatSG	1366	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister der Finanzen		DARMSTADT	
Koordinierte Vergabeberichterstattung der Finanzbauverwaltungen der Länder	1366	Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt	1387
Gartenarchitektenvertragsmuster	1367	Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheins	1387
Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen (Nebentätigkeitsverordnung)	1367	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Steeden, Oberlahnkreis	1387
Der Hessische Kultusminister		KASSEL	
Gebühreordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen; hier: Gebührentarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen	1368	Benennung eines Gemeindeteils in der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Hünfeld	1389
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Verlust eines Fleischbeschauempels	1389
Merkblätter für vermessungstechnisches Rechnen (Automation)-Katastervermessungen	1369	Auflösung des Rindviehversicherungsvereines a. G. Eperode	1389
Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung zu den Passavant-Werken in Michelbach/Nassau	1369	Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemarkung der Stadt Mengeringhausen, Landkreis Waldeck	1389
Der Hessische Sozialminister		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Iberg“, Gemarkung Hörle, Landkreis Waldeck	1389
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1369	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Vollmarshausen, Krs. Kassel	1390
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		Anordnung zum Schütze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hilgershausen, Krs. Witzzenhausen	1392
Flurbereinigung; hier: Abgrenzung des Verfahrensgebietes	1370	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Waldarbeiter des Landes; hier: Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	1372	Anmeldung zu den Einführungs- und Ausbildungslehrgängen der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	1394
Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag vom 21. 11. 1969	1374	Buchbesprechungen	1395
		Öffentlicher Anzeiger	
		Fünfter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt	1401
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet Korbach	1401
		Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Martinshagen nach Kassel	1402

1316

Der Hessische Minister des Innern

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 5. Mai 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vereinbart, der am 1. Juni 1970 in Kraft getreten ist. Durch den Tarifvertrag wird in die Vergütungsgruppe V c des Teils I der Anlage 1 a zum BAT ein neues Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 15 a eingefügt. Dieses Tätigkeitsmerkmal sieht vor, daß nunmehr Angestellte, die auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in die Verg.-Gr. V c BAT aufrücken.

Ich gebe den Tarifvertrag vom 5. Mai 1970 hiermit zum Vollzug bekannt.

Soweit für die nach § 1 des Tarifvertrages durchzuführenden Höhergruppierungen Abweichungen von den Stellenübersichten zu dem Titel 425 01 der betreffenden Kapitel erforderlich sind, bitte ich, diese im Hinblick auf § 6 Abs. 2 HG 1969/1970 i. d. F. des Nachtragshaushaltsgesetzes 1970 unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben für den Geschäftsbereich der einzelnen obersten Dienstbehörden in zweifacher Ausfertigung bei mir zu beantragen. Ich leite die Anträge mit meiner Stellungnahme dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen zur Entscheidung zu.

Wiesbaden, 11. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 A — 303
StAnz. 27/1970 S. 1357

*

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
(Errechner von Vergütungen und Löhnen)
vom 5. Mai 1970**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den
Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder**

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil I der Anlage 1 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Vergütungsgruppe V c nach der Fallgruppe 15 die folgende Fallgruppe 15 a eingefügt wird:

„15 a) Angestellte, die auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Mai 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Mai 1970 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Bonn, 5. 5. 1970

Es folgen die Unterschriften

1317

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1970

Gemäß § 16 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 378) habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern für die Landtagswahl am 8. November 1970 ernannt:

- | | | | |
|--------------------------------|---|----------------------------------|--|
| Wahlkreis 1: | Landrat Dr. Arnold, Gernard
Stellvertreter: Amtsrat Hildebrand, Georg
Hofgeismar, Landratsamt, Tel. (05671) 7 21 | Wahlkreis 8: | Oberamtsrat Möller, Erich
Stellvertreter: Amtmann Käberich, Konrad
Bad Hersfeld, Landratsamt, Tel. (06621) 80 50 |
| Wahlkreis 2: | Landrat Köcher, Josef, MdL
Stellvertreter: Oberamtsrat Mengel,
Karl-Heinz
Kassel, Landratsamt, Tel. (0561) 1 96 81 | Wahlkreis 9: | Oberamtsrat Kniest, Heinz
Stellvertreter: Amtmann Arens, Bernhard
Fritzlar, Landratsamt, Tel. (05622) 7 21 |
| Wahlkreis 3: | Landrat Dr. Reccius, Karl-Hermann
Stellvertreter: Oberamtsrat Iske, Wilhelm
Korbach, Landratsamt, Tel. (05631) 80 83 | Wahlkreis 10: | Reg.-Assessor Dr. Brauß, Wolfgang
Stellvertreter: Amtsrat Stirn, Hermann
Ziegenhain, Landratsamt, Tel. (06691) 31 01 |
| Wahlkreise 4
und 5: | Stadttrat Hille, Heinz
Stellvertreter: Stadttrat Dr. Michaelis,
Herbert
Kassel, Rathaus, Tel. (0561) 1 92 61 | Wahlkreis 11: | Landrat Dr. Sorge, Siegfried
Stellvertreter: Amtsrat Krug, Helmut
Biedenkopf, Landratsamt, Tel. (06461) 7 91 |
| Wahlkreis 6: | Landrat Baier, Franz
Stellvertreter: Amtsrat Wöllenstein,
Gottfried
Melsungen, Landratsamt, Tel. (05661) 5 31 | Wahlkreis 12: | Bürgermeister Dr. Kochheim, Hansjochen
Stellvertreter: Oberamtsrat Mönninger,
Franz
Marburg L., Rathaus, Tel. (06421) 20 12 06 |
| Wahlkreis 7: | Landrat Höhne, Eitel-Oskar, MdL
Stellvertreter: Amtsrat Schnitzer, Erwin
Eschwege, Landratsamt, Tel. (05651) 80 21 | Wahlkreis 13: | Landrat Dr. Momberger, Eckhard
Stellvertreter: Amtsrat Belz, Karl
Schlüchtern, Landratsamt, Tel. (06661) 8 81 |
| | | Wahlkreis 14: | Bürgermeister Dr. Hamberger, Wolfgang
Stellvertreter: Stadtrechtsrat Obermagi-
stratsrat Mihm, Bernhard
Fulda, Stadtschloß, Tel. (0661) 81 51 |
| | | Wahlkreis 15: | Landrat Beck, Heinrich, MdL
Stellvertreter: Amtmann Tödter, Wilhelm
Hünfeld, Landratsamt, Tel. (06652) 20 64 |
| | | Wahlkreis 16: | Landrat Dr. Rehrmann, Karl
Stellvertreter: Amtsrat Haas, Adolf
Dillenburg, Landratsamt, Tel. (02771) 80 71 |
| | | Wahlkreis 17: | Erster Kreisbeigeordneter Büscher, Erich
Stellvertreter: Oberregierungsrat Erbe,
Edmund
Wetzlar, Landratsamt, Tel. (06441) 49 41 |
| | | Wahlkreis 18: | Landrat Schneider, Alfred
Stellvertreter: Amtsrat Schick, Kilian
Weilburg, Landratsamt, Tel. (06471) 4 74 |
| | | Wahlkreis 19: | Oberbürgermeister Schneider, Bernd
Stellvertreter: Verwaltungsdirektor Mank,
Gustav
Gießen, Stadthaus, Tel. (0641) 30 61 |
| | | Wahlkreis 20: | Landrat Türk, Ernst
Stellvertreter: Amtmann Gerbig, Johannes
Gießen, Landratsamt, Tel. (0641) 30 11 |
| | | Wahlkreis 21: | Landrat Kratz, Georg
Stellvertreter: Amtsrat Schopbach, Walter
Alsfeld, Landratsamt, Tel. (06631) 7 11 |
| | | Wahlkreis 22: | Landrat Wolf, Heinz
Stellvertreter: Amtsrat Valeske, Erich
Limburg, Landratsamt, Tel. (06431) 80 65 |
| | | Wahlkreis 23: | Landrat Dr. Thierbach, Rudolf
Stellvertreter: Amtmann Maas, Walter
Usingen, Landratsamt, Tel. (06081) 20 31 |
| | | Wahlkreis 24: | Landrat Milius, Erich
Stellvertreter: Oberamtsrat Peter, Werner
Friedberg, Landratsamt, Tel. (06031) 55 71 |
| | | Wahlkreis 25: | Landrat Dr. Günther, Herbert
Stellvertreter: Amtsrat Wolf, Hans
Bad Schwalbach, Landratsamt, Tel. (06124)
20 44 |
| | | Wahlkreise 26
bis 28: | Oberbürgermeister Schmitt, Rudi
Stellvertreter: Bürgermeister Herbel, Alfred
Wiesbaden, Rathaus, Tel. (06121) 3 11 |

- Wahlkreise 29 und 30:** Landrat Dr. Jost, Valentin
Stellvertreter: Oberamtsrat Menz, Rudolf
Frankfurt/M.-Höchst, Landratsamt,
Telefon (0611) 3 10 31
- Wahlkreis 31:** Landrat Herr, Werner
Stellvertreter: Amtmann Liebgott, Horst
Bad Homburg v. d. H., Landratsamt,
Telefon (06172) 1 81
- Wahlkreise 32 bis 39:** Bürgermeister Dr. Fay, Wilhelm
Frankfurt/M., Rathaus, Tel. (0611) 2 12-31 03
Stellvertreter: Obermagistratsdirektor Prof.
Dr. Gunzert, Rudolf
Frankfurt/M., Statistisches Amt und Wahl-
amt, Tel. (0611) 2 12 36 67
- Wahlkreis 40:** Landrat Woythal, Martin
Stellvertreter: Oberamtsrat Stapelfeldt,
Jürgen
Hanau, Landratsamt, Tel. (06181) 2 40 21
- Wahlkreis 41:** Landrat Rüger, Hans
Stellvertreter: Oberamtsrat Neidhardt,
Heinrich
Gelnhausen, Landratsamt, Tel. (06051) 50 71
- Wahlkreis 42:** Landrat Moosdorf, Kurt
Stellvertreter: Rechtsdirektor Lenz, Joachim
Büdingen, Landratsamt, Tel. (06042) 6 83
- Wahlkreis 43:** Oberbürgermeister Dietrich, Georg
Offenbach, Rathaus, Tel. (0611) 8 06 52 12
Stellvertreter: Obermagistratsrat Zimelka,
Karl
Offenbach, Statistisches Amt und Wahlamt,
Tel. (0611) 8 06 53 90
- Wahlkreis 44:** Oberbürgermeister Dröse, Herbert
Stellvertreter: Obermagistratsrat Müller,
Karl-Heinz
Hanau, Rathaus, Tel. (06181) 80 51
- Wahlkreise 45 und 46:** Landrat Schmitt, Walter
Stellvertreter: Oberregierungsrat Frey, Hans
Erich
Offenbach/M., Landratsamt, Tel. (0611)
8 06 81
- Wahlkreise 47 und 48:** Landrat Blodt, Willi, MdL
Stellvertreter: Oberregierungsrat Wanner,
Hans-Jörg
Groß-Gerau, Landratsamt, Tel. (06152) 1 21
- Wahlkreise 49 und 50:** Oberbürgermeister Dr. Engel, Ludwig
Darmstadt, Rathaus, Tel. (06151) 1 31
Stellvertreter: Magistratsdirektor Dr. Kern,
Hermann
Darmstadt, Statistisches Amt und Wahlamt,
Tel. (06151) 7 61
- Wahlkreis 51:** Landrat Krämer, Gustav
Stellvertreter: Oberamtsrat Schnitzspan,
Karl
Darmstadt, Landratsamt, Tel. (06151) 88 11
- Wahlkreis 52:** Landrat Pfeifer, Ludwig
Stellvertreter: Oberinspektor Seib, Helmut
Dieburg, Landratsamt, Tel. (06071) 2 91
- Wahlkreis 53:** Landrat Hoffmann, Gustav
Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Not-
hardt, Baldur
Erbach (Odw.), Landratsamt, Tel. (06062) 30 01
- Wahlkreise 54 und 55:** Landrat Dr. Lommel, Ekkehard
Stellvertreter: Oberamtsrat Schneider, Heinz
Heppenheim, Landratsamt, Tel. (06252) 20 41

Diese Ernennung gilt nach § 20 Abs. 2 LWO auch für die anschließende Wahlperiode.

Wiesbaden, 18. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

II 41 — 3 e 34/09 — 2/70 — 1

StAnz. 27/1970 S. 1358

1318

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 — StAnz. S. 1149 —

hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge.

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Jochen Meyer	Mitteilungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende an den Vormundschaftsrichter	50,— DM
Ludwig Wießmann	Vereinfachung des Verfahrensablaufs bei Sonderzuweisungen von Haushaltsmitteln	100,— DM
Alwin Schmuck	Entlohnung der Hessischen Straßenunterhaltungsarbeiter	100,— DM
Erich Babinsky	Ergänzung der Lohnsteuerkarte zur Vermeidung von Steuerausfällen	100,— DM
Helmut Jung	Amtliche Verwahrung von Testamenten	100,— DM
Bernd Hein	Zahlung von Kostenvorschüssen nach § 8 KostO	150,— DM
Dr. Erich Hofmann	Geschäftsmäßige Behandlung der Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter	300,— DM
Herbert Thiel	Zivilschutz im Bereich der Volks-, Real- und Sonderschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	600,— DM
Wilhelm Stuckert	Abbau manuellen Schreibaufwands durch Ausnutzung technischer Kopiereinrichtungen bei der Abwicklung unbarer Einzahlungen bei Gerichtskassen	1000,— DM
Hans Reuß	Vereinfachung des Kassensystems im Bereich der Justizverwaltung	1600,— DM

Wiesbaden, 19. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 11 — 3 v

StAnz. 27/1970 S. 1359

1319

Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen;

hier: Eingliederung der Gemeinde Bauschheim, Landkreis Groß-Gerau in die Stadt Rüsselsheim

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 22. April 1970 (StAnz. S. 969) ist die Gemeinde Bauschheim (Ortsklasse A) mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in die Stadt Rüsselsheim im Landkreis Groß-Gerau (Ortsklasse S) eingegliedert worden. Damit gehört vom 1. Mai 1970 an die bisher selbständige Gemeinde Bauschheim — wie die aufnehmende Stadt Rüsselsheim — der Ortsklasse S an.

Wiesbaden, 12. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 52 — P 1511 A — 128

StAnz. 27/1970 S. 1359

1320

Richtlinien für den Einsatz von Polizeihubschraubern und den Dienst in der Flugbereitschaft der Hess. Polizei

Inhaltsübersicht:

1. Organisation
 - 1.1. Aufsichtsbefugnis
 - 1.2. Das Personal der Flugbereitschaft, deren Aufgaben und Verantwortungsbereich
 - 1.3. Der Leiter der Flugbereitschaft
 - 1.4. Hubschrauberführer
 - 1.5. Werkstattleiter
 - 1.6. Prüfer für Luftfahrtgerät
 - 1.7. Bord- und Hubschrauberwarte
 - 1.8. Instandsetzungsdienst
2. Flugdienst
 - 2.1. Einsatzarten
 - 2.2. Einsatzmöglichkeiten
 - 2.3. Kostenerstattung
 - 2.4. Anforderung von Hubschraubern
 - 2.5. Leitung des Einsatzes
 - 2.6. Durchführung des Einsatzes
3. Bestimmungen über den Luftverkehr
4. Fernmeldeverbindungen
5. Unfallverhütungsbestimmungen
6. Verhalten in Notfällen
7. Flugunfälle und sonstige Störungen
8. Schlußvorschriften

1. Organisation

1.1. Aufsichtsbefugnis

Die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei ist eine Schutzpolizeidienststelle des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Der Einsatzleiter der Schutzpolizei übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Flugbereitschaft aus. Die Flugbereitschaft ist vom Luftfahrt-Bundesamt als luftfahrttechnischer Betrieb Nr. II — A 62 gemäß § 33 Abs. 1 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPO) vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 416) anerkannt. Der luftfahrttechnische Betrieb hat die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Prüfpersonals im einzelnen in einer Dienstanweisung (Technisches Betriebshandbuch) festzulegen und dem Prüfpersonal bekanntzugeben.

1.2. Das Personal der Flugbereitschaft, deren Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Zu der Flugbereitschaft gehören

- a) der Leiter der Flugbereitschaft,
- b) die Hubschrauberführer,
- c) der Werkstattleiter,
- d) der Prüfer für Luftfahrtgerät,
- e) die Bordwarte,
- f) die Hubschrauberwarte.

1.3. Der Leiter der Flugbereitschaft

Der Leiter der Flugbereitschaft ist Vorgesetzter ihrer Bediensteten und ist für den Dienstbetrieb sowie den Flugdienst verantwortlich. Er erteilt die Fluganordnungen entsprechend den Flugaufträgen, regelt und überwacht den Einsatz der Hubschrauber und berät den Einsatzleiter.

1.4. Hubschrauberführer

Der Hubschrauberführer ist Luftfahrer i. S. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. d. F. vom 4. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1114); er darf nur starten, wenn ihm eine Fluganordnung (Nr. 2.6.2.) erteilt ist. Er ist für die fliegerische Durchführung seines Auftrags und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und des Hubschraubers verantwortlich. Der Hubschrauberführer hat

während des Fluges oder bei Start und Landung die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord zu treffen. Alle an Bord befindlichen Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten.

Von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum darf der Hubschrauberführer nur abweichen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist.

1.5. Werkstattleiter

Der Werkstattleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des technischen Dienstes der Flugbereitschaft verantwortlich. Er führt die Weisungen des Leiters der Flugbereitschaft hinsichtlich der Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten aus und erteilt die Arbeitsaufträge an die Bord- und Hubschrauberwarte.

1.6. Prüfer für Luftfahrtgerät

Der Prüfer für Luftfahrtgerät ist für die vorschriftsmäßige Durchführung der Wartung, die Lufttüchtigkeit der Hubschrauber sowie die Führung aller technischer Unterlagen und Aufzeichnungen verantwortlich. Er nimmt an Prüfflügen teil.

1.7. Bord- und Hubschrauberwarte

Die Bordwarte sind für die ordnungsgemäße tägliche Wartung und Pflege der Hubschrauber und aller Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Sie nehmen auf Weisung des Dienststellenleiters oder dessen Vertreters an Einsatz- und in Einzelfällen an Prüfflügen teil.

Die Hubschrauberwarte führen gemeinsam mit den Bordwarten die vorgeschriebenen Kontrollen, Wartungs- und Pflegearbeiten an den Hubschraubern durch. Ihnen obliegt außerdem die tägliche Pflege und Wartung der Kraftfahrzeuge der Flugbereitschaft.

1.8. Instandsetzungsdienst

Die Beschaffung und Verwaltung der Ersatzteile, Werkzeuge, Treib- und Schmierstoffe ist Aufgabe des technischen Oberbeamten der Einsatzleitung der Schutzpolizei beim Regierungspräsidenten in Darmstadt.

2. Flugdienst

2.1. Einsatzarten

Hubschrauber sind sowohl Führungs- als auch Einsatzmittel. In Ausnahmefällen können sie auch als Transportmittel eingesetzt werden.

2.2. Einsatzmöglichkeiten

Hubschrauber können außer bei Nebel, Sturm oder Vereisungsgefahr am Tage bei allen Wetterlagen eingesetzt werden. Nachtflüge sind nur in Nächten mit soviel Bodensicht vorzunehmen, daß die Sichtflugregeln eingehalten werden können. Hubschrauber dürfen nur dann für zeitlich und örtlich begrenzte Schwerpunktaufträge eingesetzt werden, wenn der Auftrag mit anderen polizeilichen Einsatzmitteln sonst nicht rechtzeitig oder voraussichtlich nicht mit dem gleichen Erfolg durchgeführt werden kann. Das gilt nicht für den Einsatz im Verkehrsdienst.

2.2.1. Verkehrsdienst

Die Hubschrauberbesetzungen haben während des Flugdienstes den Verkehr auf den Bundesautobahnen einschließlich Anschlußstellen zu beobachten. Bei Verkehrsumleitungen ist die Überwachung auch auf die Umleitungsstrecken auszudehnen.

Wenn die Verkehrsverhältnisse es erfordern, sollen auch andere Hauptverkehrsstraßen in den Überwachungsbereich einbezogen werden. Die Beobachtungen sind an die zuständige Polizeidienststelle weiterzugeben; notwendige Maßnahmen sind mit ihr abzusprechen. Zur besseren Erkennbarkeit aus der Luft führen die Einsatzfahrzeuge der Polizeiverkehrsbereitschaften Fliegersichtzeichen.

Falls erforderlich, kann die Verkehrsführung für bestimmte Streckenabschnitte dem als Beobachter mitfliegenden Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaft übertragen werden. Diese Beamten übernehmen dann den

Sprechfunkverkehr für die Verkehrsführung; sie werden von dem Leiter der zuständigen Polizeiverkehrsbereitschaft bestimmt.

2.2.2. Verkehrsdienst im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst

Bei Großveranstaltungen oder räumlich begrenzten Verkehrsballungen können Hubschrauber zur Verkehrsbeobachtung, Verkehrslenkung und Verkehrsregelung auch außerhalb der Autobahn eingesetzt werden.

2.2.3. Luftrettungsdienst

Der Einsatz von Hubschraubern ist geboten, wenn bei Unglücks- und Katastrophenfällen zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr schnelle Hilfe erforderlich ist und andere Rettungs-, Bergungs- oder Transportmittel nicht verfügbar sind oder nicht rechtzeitig eingesetzt werden können. Hubschrauber können dabei sowohl für den Antransport von Rettungspersonal (z. B. Ärzte, Techniker) und Rettungsmitteln (z. B. Schweißbrenner, Medikamente) als auch für den Abtransport von Verletzten verwendet werden, wenn ärztlicherseits dagegen keine Bedenken bestehen und die Verletzten durch eine Arztversorgung auf den Lufttransport vorbereitet worden sind.

2.2.4. Dienst der Kriminalpolizei

Hubschrauber können für Fahndungsmaßnahmen, zur Verfolgung motorisierter Straftäter oder ausgebrochener Strafgefangener eingesetzt werden besonders dann, wenn die Suche durch unübersichtliches Gelände führt. Fachkräfte und Sachverständige können bei Zeitnot mit dem Hubschrauber befördert werden.

2.2.5. Dienst der Wasserschutzpolizei

Einsatzmöglichkeiten für Hubschrauber bestehen zur Überwachung und Lenkung des Schiffsverkehrs, zur Warnung der Schiffsführer, zur Verkehrsregelung bei Schiffsunfällen, im Rahmen des Gewässerschutzes und bei Störungen des Schleusenbetriebes. Zur Überwachung des Bade- und Wassersportbetriebes, zur Warnung Gefährdeter und zur Rettung Ertrinkender können ebenfalls Hubschrauber eingesetzt werden.

Hierbei sind die Hubschrauber nicht an den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei gebunden. Beamte der Wasserschutzpolizei sollen dabei als Beobachter mitfliegen und den Einsatz aus der Luft leiten. Nr. 2.2.1 Abs 3 gilt sinngemäß

2.2.6. Kurier- und Meldedienst

In Ausnahmefällen nach besonderer Anweisung.

2.2.7. Katastrophendienst

Hubschrauber können zur Aufklärung und Erkundung eingesetzt werden, um einen Überblick über den Umfang der Katastrophe, günstige Anmarschwege der Hilfskräfte und geeignete Verkehrsumleitungen zu erhalten, darüber hinaus auch zur Rettung Verletzter oder Gefährdeter und deren Versorgung mit Lebensmitteln, Medikamenten, Bekleidung usw. Im übrigen gilt Nummer 2.2.3. entsprechend.

Einsatzleiter und Fachkräfte können vom Hubschrauber aus die Erkundung persönlich durchführen und den Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln leiten. Nummer 2.2.1. Abs. 3 gilt entsprechend.

2.2.8. Luftbildaufnahmen

Luftbildaufnahmen und Filmaufnahmen aus dem Hubschrauber bedürfen unter der Voraussetzung des § 30 (1) LuftVG keiner behördlichen Erlaubnis, wenn sie im Rahmen der vorgenannten Einsatzarten mit Ausnahme des Kurier- und Meldedienstes (Nr. 2.2.6.) gefertigt werden. Sie dürfen nur für dienstliche Zwecke verwendet und an Stellen außerhalb der Polizei nur weitergegeben werden, wenn die Erlaubnisbehörde sie freigegeben hat.

2.2.9. Sonderfälle

Besondere Einsatzarten werden von mir oder dem Regierungspräsidenten in Darmstadt angeordnet.

2.3. Kostenerstattung

Werden Hubschrauber ausnahmsweise für Flüge eingesetzt, die nicht der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienen, so sind die Selbstkosten zu erstatten; derartige Einsätze sind z. B. Flüge für

- Behörden, Einrichtungen und Dienststellen des Bundes und der übrigen Länder (einschließlich Polizei),
- Behörden, Einrichtungen und Dienststellen in Hessen, es sei denn, daß ihre Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt veranschlagt sind,
- sonstige Dritte (natürliche und juristische Personen) z. B. zum Transport von Medikamenten, Blutkonserven, Verletzten. In solchen Fällen hat der Antragsteller darzutun, daß höchste Eile geboten ist und eine andere Beförderungsmöglichkeit in angemessener Zeit nicht zur Verfügung steht.

Die Selbstkosten für eine volle Flugstunde betragen 500,— DM. Für Teilstunden sind die Kosten wie folgt zu erheben:

bis zu 15 Minuten	1/4 des Stundenbetrages,
über 15 bis 30 Minuten	1/2 des Stundenbetrages,
über 30 bis 45 Minuten	3/4 des Stundenbetrages und
über 45 Minuten	der volle Stundensatz.

Der Kostenberechnung sind die Flugzeiten nach dem Bordbuch zugrunde zu legen.

Eine privatrechtliche Kostenübernahmevereinbarung (mündlich oder schriftlich) ist vor dem Hubschrauber-einsatz mit dem Antragsteller zu treffen.

In Härtefällen kann auf Antrag von einer Kostenerstattung abgesehen werden.

2.4. Anforderung

Anforderungen für den Einsatz der Flugbereitschaft oder einzelner Luftfahrzeuge im Rahmen des Verkehrsdienstes auf den Autobahnen sind von den örtlich zuständigen Polizeidienststellen an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten.

Anforderungen für den Einsatz im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst und in den Fällen der Nummern 2.2.2. bis 2.2.8. sind von den staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen auf dem Dienstwege an den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu leiten; die Anträge sind zu begründen. Nur in besonders dringenden Fällen (unmittelbar bevorstehende Gefahr) dürfen Anträge unmittelbar an die Flugbereitschaft gestellt werden.

Anforderungen anderer Behörden und Dienststellen sowie der obersten Landesbehörden sind mir zuzuleiten.

In Einzelfällen behalte ich mir Weisungen über den Einsatz vor.

2.5. Leitung des Einsatzes

Die Leitung des Einsatzes hat der jeweilige Einsatzleiter. Einsatzleiter ist

für den Verkehrsdienst (Nr. 2.2.1.) der Einsatzleiter der Schutzpolizei des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Für den Verkehrsdienst außerhalb des Regierungsbezirks Darmstadt hat der Einsatzleiter vorher das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel herzustellen,

für den Verkehrsdienst im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst (Nr. 2.2.2.), Luftrettungsdienst (Nummer 2.2.3.), Dienst der Kriminalpolizei (Nr. 2.2.4.), der Wasserschutzpolizei (Nr. 2.2.5.) und Katastrophendienst (Nr. 2.2.7.) der von der anfordernden Polizeidienststelle benannte Leiter, soweit nichts anderes bestimmt wird, für den Kurier- und Meldedienst (Nr. 2.2.6.), für Luftbildaufnahmen (Nr. 2.2.8.) und für Sondereinsätze nach besonderer Anweisung der Einsatzleiter der Schutzpolizei des Regierungspräsidenten in Darmstadt, soweit nichts anderes bestimmt wird.

2.6. Durchführung des Einsatzes

2.6.1. Flugauftrag

Der Einsatzleiter (Nr. 2.5.) erteilt dem Leiter der Flugbereitschaft (Nr. 1.2.) grundsätzlich vor dem Einsatz

schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder über Sprechfunk den Flugauftrag.

Dieser soll enthalten

Lage,

Auftrag mit zeitlicher und örtlicher Begrenzung,

Fernmeldeverbindungen,

Meldezeit und -ort,

Fluggäste — namentlich unter Angabe der Berufsbezeichnung —,

Landeplatz.

Für den Verkehrsdienst erstellt der Leiter der Flugbereitschaft im voraus einen monatlichen Flugplan, den er dem Einsatzleiter der Schutzpolizei beim Regierungspräsidenten in Darmstadt zur Genehmigung vorlegt. Nach Genehmigung gilt der Flugplan als Flugauftrag i. S. dieser Richtlinien.

Muß der Flugauftrag aus Einsatzgründen mündlich gegeben oder während des Fluges abgeändert werden, so ist er anschließend schriftlich festzulegen.

Der Leiter der Flugbereitschaft oder der Hubschrauberführer hat auf Grund seiner Sachkenntnis den Einsatzleiter über die Verwendungsmöglichkeiten des Hubschraubers zu beraten und auf einen zweckmäßigen Einsatz hinzuwirken.

Ist im Falle eines polizeilichen Notstandes oder bei unmittelbar bevorstehender Gefahr kein Flugauftrag vom Einsatzleiter zu erhalten, so erteilt ihn der Leiter der Flugbereitschaft selbständig und in eigener Verantwortung; er unterrichtet den Einsatzleiter hiervon unverzüglich.

2.6.2. Fluganordnung

Auf Grund des Flugauftrags erteilt der Leiter der Flugbereitschaft (Nr. 1.3.), im Falle der Abwesenheit sein Vertreter, dem Hubschrauberführer eine schriftliche Fluganordnung, in der die flugtechnischen Einzelheiten des Fluges aufgeführt sind. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn der Leiter der Flugbereitschaft den Hubschrauber selbst führt. Bei Soforteinsätzen ist die Fluganordnung, sofern dies vorher nicht möglich war, nachträglich schriftlich zu erteilen.

Die Fluganordnung soll enthalten

Zweck des Fluges (ggf. Hinweis, wenn ein besonders gefährlicher Auftrag vorliegt),

Hubschrauberführer (§ 2 LuftVO),

Kennzeichen des Hubschraubers,
Start- und Zielort,

Flugstrecke,

Flughöhe unter Berücksichtigung des Wetters,

Mindestwetterbedingungen,

Ausweichplätze,

Startzeit, Reisegeschwindigkeit,

mitfliegende Personen (Beobachter, Bordwart, Fluggäste — letztere namentlich),

Zuladung,

Fernmeldeverbindungen.

Für Platzflüge ist eine Tages-Fluganordnung mit Sammelauftrag auszustellen. Flugaufträge und Fluganordnungen sind bei der Flugbereitschaft drei Jahre aufzubewahren.

2.6.3. Mitnahme von Fluggästen

An den Flügen dürfen nur die im Flugauftrag (Nummer 2.6.1.) und in der Fluganordnung (Nr. 2.6.2.) namentlich genannten Personen teilnehmen. Nicht im Dienste des Landes Hessen stehende Personen, die — vorbehaltlich meiner Genehmigung — aus nicht dienstlichen Gründen mitfliegen, haben zuvor eine Haftpflichtverzichtserklärung nach Anlage 1 abzugeben und den Abschluß einer Insassenunfallversicherung nachzuweisen. Das gilt nicht für Personen, die im Luftrettungsdienst (Nr. 2.2.3.) und Katastrophendienst (Nummer 2.2.7.) ausgeflogen werden. Die Namen dieser Personen sind nachträglich in der Fluganordnung zu vermerken.

2.6.4. Technische Mängel

Der Hubschrauberführer hat jede technische Störung sofort dem Leiter der Flugbereitschaft anzuzeigen. Wird die Flugsicherheit durch die Störung nicht beeinträchtigt, kann der Flugdienst vorübergehend fortgesetzt werden, bis eine Beseitigung möglich ist. Flugunklar gemeldete Hubschrauber dürfen nicht eingesetzt werden.

Mängel, die die Einsatzbereitschaft für mehrere Stunden beeinträchtigen, sind dem Einsatzleiter (Nr. 2.5.) zu berichten.

2.6.5. Landemeldung

Nach Flugende hat der Hubschrauberführer dem Leiter der Flugbereitschaft Landemeldung zu erstatten.

3. Bestimmungen über den Luftverkehr

Die im Flugdienst eingesetzten Angehörigen der Flugbereitschaft sind halbjährlich über die einschlägigen Luftverkehrsbestimmungen aktenkundig zu belehren.

4. Fernmeldeverbindungen

4.1. Sprechfunkverbindungen

Mit den eingebauten Meterwellen-Sprechfunkanlagen können Verbindungen zu den Funkstellen der Polizei, Behörden und Polizeidienststellen, den mit Sprechfunkgeräten ausgestatteten Polizeifahrzeugen sowie der Flugsicherung hergestellt werden.

Beim Funkverkehr ist darauf zu achten, daß bei zunehmender Flughöhe wegen der größeren Reichweite der Funkwellen andere Funkkreise wesentlich stärker gestört werden können als von Bodenfunkstellen aus.

4.2. Sprechfunkverkehr

Der Sprechfunkverkehr ist nach den Bestimmungen der Vorschrift für den Meterwellen-Funkdienst der Vollzugspolizei — PDV/GDV 814 — abzuwickeln und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Hubschrauber der Flugbereitschaft und die Feststation führen die zugeeilten Rufnamen.

4.3. Flugfunkdienst

Der Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ist nach den Regeln der Bundesanstalt für Flugsicherung abzuwickeln.

5. Unfallverhütungsbestimmungen

5.1. Zum Schutz der Angehörigen der Flugbereitschaft, von Fluggästen und Außenstehenden gelten die einschlägigen und die örtlichen Unfallverhütungsbestimmungen.

Dazu gehören vor allem

Unfallverhütungsbestimmungen bei Wartung und Bedienung von Hubschraubern,

Verhalten auf Flugplätzen und bei Außenlandungen,

Verhalten in Luftnot,

Feuerverhütungs-, Feuerbekämpfungs- und Brandschutzbestimmungen.

5.2. Die Angehörigen der Flugbereitschaft sind in regelmäßigen Abständen über die Unfallverhütungsbestimmungen aktenkundig zu belehren.

5.3. Die Beachtung der Unfallverhütungsbestimmungen ist durch den Leiter der Flugbereitschaft zu überwachen.

5.4. Die Brandschutzmaßnahmen sind in unregelmäßigen Zeitabständen durch Alarm zu überprüfen.

6. Verhalten in Notfällen

6.1. Schlechtwettereinbruch

Bei überraschender Wetterverschlechterung während des Fluges sind Übungs-, Werkstatt- und Wartungsflüge abzubrechen, wenn die vorgeschriebenen Mindestwerte nicht mehr erfüllt sind. Einsatzflüge dürfen nur dann fortgesetzt werden, wenn die fliegerische Sicherheit noch ausreichend ist.

3.2. Orientierungsverlust

Der Hubschrauberführer muß jederzeit seinen genauen Standort kennen. Bei Flügen in der Nähe der Zonen- grenze ist eine Karte mit deutlich eingezeichnetem Grenzverlauf mitzuführen.

Verliert der Hubschrauberführer die Orientierung und kann er in angemessener Zeit seinen Standort nicht eindeutig bestimmen, hat er an geeigneter Stelle zu landen. Nach Neuorientierung ist der Flug unter Be- achtung der Nr. 6.4.3. fortzusetzen.

3.3. Technische Störungen

Bei technischen Störungen darf der Flug nur fortgesetzt werden, wenn die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt ist, anderenfalls ist notzulanden.

6.4. Notlandungen

6.4.1. Der Hubschrauberführer entscheidet, ob und wie not- gelandet wird.

6.4.2. Nach einer Notlandung ist der Hubschrauber, ggf. mit Unterstützung der örtlichen Schutzpolizeidienststellen, zu sichern. Dem Leiter der Flugbereitschaft und der nächsten Polizeidienststelle sind Notlandeplatz und ggf. Schäden zu melden. Dem Luftfahrt-Bundesamt ist inner- halb von drei Tagen über die Notlandung eine schriftliche Anzeige nach Formblatt zu erstatten.

6.4.3. Erfolgt die Notlandung aus den Gründen 6.1. bis 6.3., ist der Flug erst dann fortzusetzen, wenn die Ursache für die Notlandung nicht mehr besteht und der Not- landeplatz einen gefahrlosen Start zuläßt. Bei Beschä- digungen des Hubschraubers darf der Weiterflug nur von dem Leiter der Flugbereitschaft angeordnet wer- den.

7. Flugunfälle und sonstige Störungen

7.1. Anzeigepflicht

a) schriftliche Anzeige

Störungen bei dem Betrieb eines Hubschraubers hat die Flugbereitschaft innerhalb von drei Tagen schriftlich dem Luftfahrt-Bundesamt anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 LuftVO). Eine Störung im Sinne von § 5 Ab- satz 1 LuftVO liegt nicht vor, wenn

- 1. kein Personenschaden und
2. kein Drittschaden von mehr als 100,— DM ver- ursacht worden ist und
3. ein etwaiger Schaden am Hubschrauber nur ge- geringfügig und ohne jede Bedeutung für die Lufttüchtigkeit des Hubschraubers ist.

In diesen Fällen entfällt die an das Luftfahrt-Bun- desamt zu erstattende Störungsmeldung.

b) Sofortanzeige

Störungen bei dem Betrieb eines Hubschraubers, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt wor- den ist oder ein Hubschrauber einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, hat der Hubschrau- berführer, bei dessen Behinderung ein anderes Be- satzungsmitglied, oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, die Flugbereitschaft unbeschadet der Anzeigepflicht nach 7.1. a unverzüglich der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zur Weiter- leitung an die Luftfahrtbehörde des Landes, das Luftfahrt-Bundesamt und die nächste Flugsiche- rungsdienststelle anzuzeigen. Hat sich die Störung auf einem Flugplatz oder in der unmittelbaren Nähe eines Flugplatzes ereignet, so kann die Anzeige auch bei der Luftaufsichtsstelle erstattet werden, die sie an die Polizei weiterleitet.

Die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei leitet die Sofortanzeige auch an die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei, den Regierungspräsidenten in Darmstadt und an mich weiter.

7.2. Inhalt der Anzeige

Die Anzeigen nach 7.1. sollen enthalten

- a) Namen und derzeitigen Aufenthalt des Anzeigenden,
b) Ort und Zeit der Störung,

- c) Muster-, Kenn- und Rufzeichen des Hubschraubers,
d) Namen des Halters des Hubschraubers,
e) Zweck des Fluges, Start- und Zielflughafen,
f) Namen des Hubschrauberführers,
g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
i) Darstellung des Störungsablaufs.

7.3. Maßnahmen

Für die Maßnahmen am Unfallort gelten die Bestim- mungen meines Runderlasses vom 3. September 1962 (StAnz. S. 1488) Abschnitt 4 Rettungsdiens t ent- sprechend mit Ausnahme der Nr. 4.6.

7.4. Erklärung zur Schuldfrage

Außenstehenden sind keine Erklärungen zur Schuld- frage abzugeben.

7.5. Unfallmeldung

Nach jedem Flugunfall erstattet der Leiter der Flug- bereitschaft

- a) innerhalb von 24 Stunden eine „Erstmeldung über Hubschrauberunfall der Polizei“ nach Anlage 2 und danach
b) eine „Meldung über Hubschrauberunfall der Polizei“ nach Anlage 3.

8. Schlußvorschriften

8.1. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessi- schen Minister für Wirtschaft und Technik.

8.2. Entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Bestimmungen aufgeho- ben:

- a) Erlaß vom 17. 11. 1964 (StAnz. S. 1450),
b) Erlaß vom 13. 1. 1965 — III k — 66 k 10.47 (n. v.), betr.: Richtlinien für den Einsatz von Hubschrau- bern der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei (FluB).

8.3. Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 10.47

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 3 — Az.: 66 m

StAnz. 27/1970 S. 1360

*

Anlage 1

Haftpflichtverzichtserklärung

Ich verzichte hiermit für mich, meine Rechtsnachfolger und die von mir gesetzlich vertretenen Personen auf alle An- sprüche, die mir aus Anlaß eines Mitfluges in einem Polizei- hubschrauber des Landes Hessen gegen das Land, den Führer des Hubschraubers oder andere mitfliegende Personen auf Grund der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches oder einer anderen Vorschrift erwachsen könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der zum Schadenersatz Ver- pflichtete den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Name und Anschrift in Blockschrift:

.....
....., den.....

(Unterschrift)

Anlage 2

MUSTER 1

Erstmeldung über Hubschrauberunfall der Polizei

An
den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden,
den Regierungspräsidenten
in Darmstadt

Betr.: **Erstmeldung über Hubschrauberunfall der Polizei**

1. **Unfallzeit** (Datum, Uhrzeit):
2. **Unfallort:**
3. **Hubschrauberführer** (Amtsbezeichnung, Vor- u. Zuname):
4. **Personenschaden** (Anzahl der Toten und Verletzten, Grad der Verletzung):
 - a) **Polizeibeamte:**
 - b) **sonstige Fluggäste:**
 - c) **Außenstehende:**
5. **Schaden am Hubschrauber:**
6. **Sonstiger Sachschaden:**
7. **Kurze Schilderung des Unfallherganges:**
8. **Welche Polizeidienststelle wurde benachrichtigt? Wann?**

Anlage 3

MUSTER 2

Meldung über Hubschrauberunfall der Polizei

Flugbereitschaft
der Hessischen Polizei

An
den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden
den Regierungspräsidenten
in Darmstadt

Meldung über Hubschrauberunfall der Polizei

des
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Dienststelle)
in bzw. über

Frage

Antwort

1. **Personenschaden**
 - 1.1. **tödlich verletzte Polizeibeamte**
(Amtsbezeichnung, Namen, Alter, Dienststelle)
 - 1.2. **sonstige tödlich Verletzte**
(Beruf, Namen, Alter, Behörde oder Wohnung)
 - 1.3. **verletzte Polizeibeamte**
(Amtsbezeichnung, Namen, Alter, Dienststelle, Verletzungen, Verbleib)
 - 1.4. **weitere Verletzte**
(Insassen oder Außenstehende, Beruf, Namen, Alter, Behörde oder Wohnung, Verletzungen, Verbleib)
2. **Hubschrauber der Polizei**
 - 2.1. **Kennzeichen**
 - 2.2. **Nummer des Flugauftrages bzw. der Flugaufzeichnung**
 - 2.3. **Flugauftrag**

Frage

Antwort

- 2.4. **Insassen** (Anzahl, Namen, Behörde)
- 2.5. **Ladung** (Art, Umfang, Gewicht)
- 2.6. **Max. zul. Fluggewicht** in kg
- 2.7. **Zuladung** in kg
- 2.8. **Schaden am Hubschrauber** (Art, vermutliche Schadenshöhe)
- 2.9. **Gesamtflugstundenzahl** des Hubschraubers
3. **Fremdschaden am Luftfahrzeug** (nur bei Zusammenstoß)
 - 3.1. **Typ**
 - 3.2. **Kennzeichen**
 - 3.3. **Halter** (Name, Anschrift)
 - 3.4. **Flugzeugführer** (Name, Anschrift)
 - 3.5. **Fremder Schaden** (Art, vermutl. Schadenshöhe, Eigentümer, Anschrift)
4. **Fremdschaden an Grundstücken, Gebäuden und Sachen**
 - 4.1. **Beschädigte Sache** (Art)
 - 4.2. **Eigentümer** (Name, Anschrift)
 - 4.3. **Vermutliche Schadenshöhe**
5. **Wetter**
 - 5.1. **Flugwetterberatung der Flugwetterwarte bzw. -voraussage**
 - 5.2. **um** (Uhrzeit), **vom** (Datum)
 - 5.3. **Beratung erfolgte schriftlich, mündlich oder fernmündlich**
 - 5.4. **Waren zur Unfallzeit Abweichungen gegenüber der gegebenen Beratung festzustellen? Welche? Durch wen festgestellt?**
 - 5.5. **Lagen Warnmeldungen vor? Welche? Übermittelt durch?**
6. **Unfallort**
 - 6.1. **Im Luftraum über Flughöhe**
 - 6.2. **Am Boden**
7. **Augenzeugen** (Namen, Anschriften)
8. **Hergang des Unfalls**
 - 8.1. **im Luftraum**
 - a) **Fluggeschwindigkeit**
 - b) **Fluglage**
 - c) **Flughöhe**
 - d) **Flugvorhaben**
 - e) **Abstand zum Nachbarn (horizontal)**
Zwischenraum zum Nachbarn
Höhenstaffelung zum Nachbarn
 - f) **War Hindernis ausgeflaggt oder beleuchtet?**
 - g) **Der Abstand zu anderen Hindernissen betrug**
nach vorn
nach rechts
nach links
 - h) **Uhrzeit**
 - i) **War Wettereinwirkung nicht unter 5. bereits aufgezeigt, Ursache? Welche?**
 - k) **Sind vermutlich technische Störungen Ursache?**
 - l) **Welche Gegenmaßnahmen wurden ergriffen?**
 - m) **Reaktion des Hubschraubers**

Frage

Antwort

8.2. am Boden

- a) Bodenbeschaffenheit
Grasboden
Sand
Gestein
Schnee
Eis
Wasser
Sumpf
schlüpfrig
trocken
naß
gefroren
Betonplatte oder sonstige Befestigung, welche?
- b) Tätigkeit im Hubschrauber
- c) Vorhaben
- d) Sicherungsmaßnahmen
Absperzung
Freizonen
Feuerlöschgeräte (vorhanden nicht vorhanden)
bedient durch
War Hubschrauber verankert?

8.3. Allgemeines

- a) Festgestellte oder vermutete Störung
- b) Auswirkung
- c) Gegenmaßnahmen
- d) Weiterer Flugverlauf
- e) Letzte Standortbestimmung
- f) Startzeit
- g) Flugdauer
- h) Wann, wo, wieviel getankt?
Durch wen?
- i) Gängigkeit der Steuerorgane, Höhensteuerung gängig bis Quersteuerung gängig bis Seitensteuerung gängig bis
- k) Drittschuldner
- l) Getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden (Eigenschäden und Fremdschäden)
- m) Angaben über Erste-Hilfe-Leistungen
Hinzuziehung von Ärzten
- n) Hinzuziehung von Luftfahrtsachverständigen
- o) Wann erfolgte Benachrichtigung der nächsten Polizeidienststellen?

9. Angaben zur Person

- 9.1. Wann hat der Hubschrauberführer den Hubschrauber oder diesen Hubschraubertyp vor dem Unfall zuletzt geflogen?
- 9.2. Gesamtflugstundenzahl des Hubschrauberführers mit diesem Typ
- 9.3. Gesamtflugstundenzahl mit Hubschraubern
- 9.4. Gesamtflugzeit am Unfalltag
- 9.5. Luftfahrerscheine
- 9.6. Übermüdung?
Wann gemeldet?
- 9.7. Gesundheitliche Störungen?
- 9.8. Standen der Hubschrauberführer oder ein anderes Besatzungsmitglied unter dem Einfluß von alkoholischen Getränken, Narkotika oder anderen Rauschgiften?
10. Kurze Schilderung des Unfalles
11. Sonstiges
12. Die Erstmeldung über Hubschrauberunfall wurde erstattet
am um Uhr.

1321

Meldungen über die Verkehrslage

Bezug: Meine Richtlinien über den Verkehrswarnfunk der Polizei vom 13. 3. 1967 (StAnz. S. 426)

1. Zur einheitlichen Bestimmung der Verkehrslage und zur Vereinfachung des Meldeverfahrens sind die folgenden 5 Verkehrsstufen länder einheitlich für die Meldung von Verkehrslagen festgelegt worden:

Verkehrsstufe	Durchfahrtsmenge (Kfz/min/ Fahrstr.)	Fließbereich	Rundfunkdurchsage
1	0—10	stabil	schwacher Verkehr
2	10—20	stabil	lebhafter Verkehr
3	20 und mehr	instabil	dichter, noch flüssiger Verk.
4	fallend	Stop-and-Go	zähflüssiger Verkehr
5	0	Stau	stehender Verk.

Die in Spalte 2 zu den einzelnen Verkehrsstufen angegebenen Verkehrsmengen (Kfz/min/Fahrstreifen) gelten für die Leistungsfähigkeit eines BAB-Fahrstreifens.

2. Bei der Meldung von Verkehrslagen ist ab sofort soweit wie möglich nur die Ordnungszahl der betreffenden Verkehrsstufe anzugeben. Darüber hinaus ist noch der Streckenabschnitt, für den die Verkehrslagemeldung abgegeben wird, eindeutig zu bestimmen.

3. Bei der Übermittlung von Verkehrslagemeldungen durch die Fernmeldeleitstelle an die Meldestelle für das Bundesgebiet beim Regierungspräsidenten in Köln sind ebenfalls nur die jeweiligen Ordnungszahlen und Streckenabschnitte anzugeben.

Wiesbaden, 10. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III B 72 — 66 k 26.59

StAnz. 27/1970 S. 1365

1322

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen;

hier: Mitteilung der Kosten an die Polizeidienststellen und Eintragung in das Kostenbeiblatt

Abs. 3 Nr. 2 meines Erlasses über die Änderung des Abrechnungsverfahrens bei Blutuntersuchungen vom 16. Mai 1969 (StAnz. S. 940) wird wie folgt geändert:

Die Untersuchungsämter teilen den Polizeidienststellen, die die Blutproben eingesandt haben, zusammen mit dem Untersuchungsergebnis die Kosten nach der für sie geltenden Gebührenordnung vom 28. April 1970 (StAnz. S. 1079) mit. Die Kosten sind zusammen mit den Aufwendungen für Ventülen in das Kostenbeiblatt einzutragen.

Wiesbaden, 12. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III A 12 — 15 h 02

StAnz. 27/1970 S. 1365

1323

Eingliederung der Gemeinde Kallstadt in die Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinde Kallstadt in die Gemeinde Birkenau im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“

Wiesbaden, 19. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08/05 (14) — 5/70

StAnz. 27/1970 S. 1365

1324**Eingliederung der Gemeinde Oberbreitzbach in die Gemeinde Mansbach, Landkreis Hünfeld**

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinde Oberbreitzbach in die Gemeinde Mansbach im Landkreis Hünfeld eingegliedert.“

Wiesbaden, 19. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (13) — 5/70
StAnz. 27/1970 S. 1366

1325**Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Karben, Klein-Karben, Kloppenheim, Okarben und Rendel im Landkreis Friedberg zu der neuen Gemeinde „Karben“ und Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“**

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Juni 1970 beschlossen:

„1. Die Gemeinden Groß-Karben, Klein-Karben, Kloppenheim, Okarben und Rendel im Landkreis Friedberg werden gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Karben“

zusammengeschlossen.

2. Der Gemeinde Karben im Landkreis Friedberg wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.“

Wiesbaden, 19. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (10) — 6/70 —
3 k 08/03 — 1/70

StAnz. 27/1970 S. 1366

1326**Eingliederung der Gemeinden Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Lengefeld, Meininghausen, Nieder-Schleiden, Rhena und Strothe in die Stadt Korbach, Landkreis Waldeck**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinden Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Lengefeld,

Meininghausen, Nieder-Schleiden, Rhena und Strothe in die Stadt Korbach, Landkreis Waldeck, eingegliedert.“

Wiesbaden, 19. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — (11) — 5/70
StAnz. 27/1970 S. 1366

1230**Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes;**

hier: Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 1 KatSG

Im Zuge erster Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) haben sich Zweifel über die nach § 2 Abs. 1 KatSG zuständige Behörde auf der unteren Verwaltungsebene ergeben. Während einige Landkreise die Aufgaben vertreten, unter dem mit der Wahrnehmung der Aufgaben des erweiterten Katastrophenschutzes im Sinne des § 1 KatSG betrauten Hauptverwaltungsbeamten sei der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zu verstehen, halten andere Landkreise zwar die Zuständigkeit des Kreisausschusses für gegeben, haben im Interesse einer einheitlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet des Katastrophen- und Brandschutzes aber angeregt, dem bisher mit der Durchführung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes als Behörde der Landesverwaltung befaßten Landrat auch die Aufgaben des erweiterten Katastrophenschutzes zu übertragen.

Die unterschiedlichen Auslegungen geben zunächst zu dem Hinweis Veranlassung, daß die Zuständigkeit für die Durchführung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes auf der unteren Verwaltungsebene kraft Gesetzes dem Kreisausschuß bzw. in kreisfreien Städten dem Magistrat obliegt. Gemäß § 1 Abs. 3 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dez. 1964 (GVBl. I S. 209) sind alle Aufgaben der Gefahrenabwehr, soweit sie nicht gesetzlich ausdrücklich der Polizei übertragen sind, seit dem Inkrafttreten des HSOG (l. 1. 1965) den Landkreisen (Kreisausschuß) und den Gemeinden (Gemeindevorstand) als allgemeine Verwaltungsaufgaben zugewiesen. Im Hinblick auf diese teilweise verkannte — Zuständigkeitsregelung erscheint es zweckmäßig, die Wahrnehmung der Aufgaben des erweiterten Katastrophenschutzes nicht dem Land zu übertragen. Gemäß § 2 Abs. 1 KatSG obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgaben vielmehr auch weiterhin den Landkreisen und kreisfreien Städten. Für sie handelt deren Hauptverwaltungsbeamter nach § 2 Abs. 1 Satz 3 KatSG, das ist der Landrat/Oberbürgermeister.

Die Durchführung des friedensmäßigen sowie des erweiterten Katastrophenschutzes ist damit nicht dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung übertragen, sondern der kommunalen Gebietskörperschaft. Sie nimmt im übrigen auch die Aufgaben nach anderen Vorsorgegesetzen (Sicherstellungsgesetzen) wahr. Desgleichen sieht der Entwurf eines Hess. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz) die Übertragung gewisser Brandschutzaufgaben auf den Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft vor.

Wiesbaden, 15. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 7 — 24 b 02 — 03 — 19
StAnz. 27/1970 S. 1366

1327**Der Hessische Minister der Finanzen**

An die Oberfinanzdirektion
6000 Frankfurt (Main)

Koordinierte Vergabeberichterstattung der Finanzbauverwaltungen der Länder

Mit Rundschreiben vom 12. Oktober 1960 (MinBlFin. 1960 S. 1016) hat der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes die „Hinweise für die Durchführung der Vergabeberichterstattung der Finanzbauverwaltungen (1960)“ bekanntgegeben und die koordinierte Vergabeberichterstattung mit Wirkung vom 1. Januar 1961 für alle im Auftrag des Bundes von den Finanzbauverwaltungen durchzuführenden Baumaßnahmen angeordnet. Mit Erlaß vom 5. Dezember 1960

— O 6105/1 — A 5 — V/51 — habe ich die Vergabeberichterstattung zum gleichen Zeitpunkt auch für die Hochbaumaßnahmen des Landes eingeführt.

Auf Grund der Beratungen im Arbeitsausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen (AVF) sind ab 1. Januar 1962 die „Hinweise für die koordinierte Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen (1961) — HVS/FinBau (1961) —“ an die Stelle der „Hinweise für die Durchführung der Vergabeberichterstattung (1960)“ getreten (vgl. BMBes. vom 2. Oktober 1961 — MinBlFin. S. 1288 und meinen Erlaß vom 17. November 1961 — O 6105/1 — A 5 — V/51). Außerdem wurden in der Folge mit verschiedenen Erlassen ergänzende Weisungen zur Durchführung der Vergabeberichterstattung erteilt.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden alle früheren Weisungen hiermit zusammengefaßt und wie folgt neu erlassen:

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1961 eingeführte Vergabestatistik erstreckt sich auf alle Aufträge über Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL), die von den nachgeordneten Baudienststellen zur Durchführung von Maßnahmen des Bundes und des Landes vergeben werden.

Planungsaufträge an freischaffende Architekten und Sonderfachleute werden in der Vergabestatistik nicht erfaßt.

Für die Vergabeberichterstattung sind die

„Hinweise für die koordinierte Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen (1961) — HVS/FinBau (1961)“ (MinBlFin. 1961 S. 1289)

unter Berücksichtigung der vom Bundesschatzminister mit den Rundschreiben

vom 9. Februar 1962 (MinBlFin. 1962 S. 60),
vom 15. August 1962 (MinBlFin. 1962 S. 559),
vom 21. Dezember 1962 (MinBlFin. 1963 S. 117) und
vom 14. August 1963 (MinBlFin. 1963 S. 466)

bekanntgegebenen Ergänzungen und Änderungen maßgebend.

In den Sammelmeldungen für die Aufträge bis zu 10 000,— DM soll außer dem Gesamtauftragswert in der Spalte: „Bemerkungen“ des Meldebogens auch die Anzahl der Vergaben angegeben werden (BMSchatz vom 21. 12. 1962 — MinBlFin. 1963 S. 117).

Seit 1. Oktober 1963 ist in den Meldebögen über Aufträge, die für die Stationierungstreitkräfte vergeben werden, im Feld „Bemerkungen“ der Vergabestatistikbögen die Staatsangehörigkeit der Streitkräfte anzugeben. Sind im Bereich einer Oberfinanzdirektion Bedarfsträger regelmäßig nur die Streitkräfte eines einzigen Staates, so kann auf eine entsprechende Angabe in den Statistikbogen verzichtet werden. Die Oberfinanzdirektion muß jedoch in diesem Falle dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Staatszugehörigkeit der Streitkräfte mitteilen (BMSchatz vom 14. 8. 1963, MinBlFin. S. 466). Die für die Stationierungstreitkräfte aus dem Epl. 35 finanzierten Baumaßnahmen sind wie die von den Stationierungstreitkräften national finanzierten Baumaßnahmen zu behandeln.

Für die Berichterstattung über Sammelvergaben gilt Abschnitt III des Rundschreibens des Bundesschatzministers vom 12. Juli 1963 (MinBlFin. S. 441).

Bei der Ausfüllung der Meldebögen ist darauf zu achten, daß nicht etwa Aufträge als „freihändige Vergabe ohne Wettbewerb“ gemeldet werden, obwohl der Vergabe ein Wettbewerb vorausgegangen ist. Wird z. B. ein Anschluß- oder Zusatzauftrag zu den Bedingungen (Preisen) des Hauptauftrages vergeben, so ist — wenn dem Hauptauftrag ein Wettbewerb vorausgegangen ist — der Anschluß- oder Zusatzauftrag als „freihändige Vergabe mit Wettbewerb“ einzuordnen. Im übrigen sind freihändige Vergaben ohne Wettbewerb auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

Meine Erlasse

vom 5. 12. 1960 — O 6105/1 — A 5 — V/51,
vom 3. 1. 1961 — O 6105/1 — A 5 — V/51,
vom 17. 11. 1961 — O 6105/1 — A 5 — V/51,
vom 24. 8. 1962 — O 6105/1 — A 5 — V/51,
vom 3. 1. 1963 — O 6105/1 — A 5 — V/5,
vom 7. 3. 1963 — O 6105/1 — A 5 — V/51,
vom 2. 9. 1963 — O 6105/1 — A 5 — V/5 und
vom 19. 2. 1964 — O 6105/1 — A 5 — V/5
(sämtlich nicht veröffentlicht)

sind hiermit überholt und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 5. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1088 — 4 — IV A 61
St.Anz. 27/1970 S. 1366

1328

Gartenarchitektenvertragsmuster

Bezug: Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. 4. 1970 — VII B/1 — B 1000 — 35/70 — (MinBlFin. 1970 Nr. 14 S. 270)

Der Bundesminister der Finanzen hat mit dem im Bezug genannten Rundschreiben das im Arbeitsausschuß der Finanzbauverwaltungen für die RBBau erarbeitete Gartenarchitek-

tenvertragsmuster mit Hinweisen für dessen Anwendung bekanntgegeben.

Das Rundschreiben mit dem Vertragsmuster ist ausschließlich im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nummer 14/1970 veröffentlicht, das vom Verlag „Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH“, 5 Köln 1, Postfach, zum Preise von 1,— DM zuzüglich Versandgebühren bezogen werden kann.

Ich bitte, das Vertragsmuster unter Beachtung der Hinweise als Anhalt für Baumaßnahmen des Bundes und unter entsprechender Änderung des Kopfes auch für Baumaßnahmen des Landes zu benutzen, für die letztgenannten Baumaßnahmen jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in den Hinweisen und im Vertragsmuster angezogenen Bestimmungen der RBBau und sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen der Dienstanweisung bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften treten.

Dem 1. Absatz der Ziff. 3.2.3.11 des Vertragsmusters ist folgender Satz anzufügen:

„Verlängert sich die vorgesehene Bauzeit, so gilt dies nur, wenn und soweit die Verlängerung auf Veranlassung des Auftraggebers beruht.“

In Ziff. 3.2.1.2 des Vertragsmusters muß es an Stelle des Wortes „Ausführungsbezeichnungen“ richtig „Ausführungszeichnungen“ heißen.

Sollen das Überwachen der Bauausführung und das Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege freischaffenden Garten- und Landschaftsarchitekten übertragen werden, so gilt an Stelle des in Ziff. 3 der Hinweise zitierten Rundschreibens des Bundesschatzministers vom 12. März 1962 (MinBlFin. 1962 S. 206 und 1970 S. 291) und dessen weiteren Rundschreibens vom 6. Juli 1962 (MinBlFin. 1962 S. 514) mein für Bundes- und Landesbauten maßgebender Erlaß vom 17. Juli 1969 — B 1000 — 2 — IV A 1 (StAnz. S. 1357) — sinngemäß. Werden bei Bauvorhaben des Landes dem Garten- und Landschaftsarchitekten mit dem Überwachen der Bauausführung lediglich die fachtechnische Feststellung und das Nachrechnen der Rechnungsbelege übertragen, so können an Stelle der im Vertragsmuster vorgesehenen Bescheinigung die Vermerke lt. §§ 83 und 87 (3) RRO verwendet werden.

Die Höhe des nach § 10 Abs. 3 für die Überwachung der Pflegeleistung einzubehaltenden Honoraranteils ist zweckmäßig bereits bei Vertragsabschluß zu vereinbaren.

Bei der Festlegung der Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Garten- und Landschaftsarchitekten gemäß § 13 des Vertragsmusters ist mein Erlaß vom 7. 7. 1969 — B 1000 — 2 — IV A 51 (StAnz. S. 1314) — zu beachten.

Mein Erlaß vom 28. Januar 1966 — O 6002 — A 2 — IV B 1 — (n. v.) ist hiermit überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1000 — 2 — IV A 1/61
St.Anz. 27/1970 S. 1367

1329

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen (Nebentätigkeitsverordnung — NVO)

Auf Grund der mir im § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) erteilten Ermächtigung übertrage ich die Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit

der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

für ihren Geschäftsbereich mit Ausnahme des Leiters sowie der Abteilungsleiter der Mittelbehörde.

Die Befugnis, eine Übernahme von Nebentätigkeit gemäß § 78 Abs. 1 HBG anzuordnen, behalte ich mir in jedem Falle vor.

Im einzelnen bemerke ich zur Nebentätigkeitsverordnung folgendes:

Zu § 5 letzter Satz:

Als Dienstvorgesetzter gilt hier der Leiter der Behörde, die für den Bediensteten zur Genehmigung einer Nebentätigkeit zuständig ist.

Zu § 6:

Die Abrechnung über gewährte Vergütungen für Nebentätigkeiten ist bis zum 1. April jeden Jahres dem Dienstvorgesetzten vorzulegen, der die Nebentätigkeit genehmigt hat.

Meine Erlasse

vom 17. Januar 1961 — P 1010 A — 37 — I 11 (n. v.),

vom 3. Mai 1962 — P 1010 A — 25 — I 11 (n. v.) und

vom 25. März 1965 — P 1010 A — 41 — I 11 (n. v.)
werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 5. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1010 A — 41 — I B 31
Im Auftrag
gez. Dr. Ochs

StAnz. 27/1970 S. 1367

1330

Der Hessische Kultusminister

Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen;

hier: Gebührentarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen

Bezug: Erlaß vom 30. 6. 1967 — H II 1 — 490/9 — 450 (StAnz. S. 862 und ABl. S. 590),
Gebührenordnung vom 11. 8. 1969 — H II 1 — 490/9 — 549 (StAnz. 1508 und ABl. S. 994),
in der Fassung vom 3. 2. 1970 — H II 1 — 490 9 — 571 (StAnz. S. 745 und ABl. S. 319)

Auf Grund des § 62 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 324) erlasse ich mit Wirkung vom 1. 10. 1970 nachstehenden einheitlichen Gebührentarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen der Universitätskliniken des Landes Hessen. Der Leistungs- und Gebührenkatalog wird bei den einzelnen Kliniken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Er kann nach Fertigstellung der Druckexemplare von den Kostenträgern gegen Erstattung der anteiligen Druckkosten bei den örtlichen Verwaltungen der Universitätskliniken angefordert werden. Das neue Tarifwerk vereinfacht durch die Beseitigung noch bestehender unterschiedlicher Regelungen auch für die Kostenträger das Abrechnungsverfahren und fördert dessen Abwicklung mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Wiesbaden, 29. 5. 1970

Der Hessische Kultusminister

H I 2 — 490/9 — 583

StAnz. 27/1970 S. 1368

*

Gebührentarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen der Universitätskliniken des Landes Hessen.

Auf Grund des § 62 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. 5. 1970 (GVBl. S. 324) bestimme ich:

§ 1 Geltungsbereich

Der Gebührentarif gilt für Verrichtungen bei ambulanter und stationärer Untersuchung und Behandlung sowie Begutachtung in den Kliniken der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Gebührenerhebung für ärztliche und zahnärztliche Leistungen

Die im Gebührentarif in den Abschnitten A, B und D angeführten Leistungen werden den Benutzern oder den Kostenträgern wie folgt berechnet:

- Ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen und stationäre Nebenleistungen für selbstzahlende Patienten, denen gegenüber Ärzte der Kliniken ein Liquidationsrecht haben, sowie bei Gutachten: nach Spalte 4 des Tarifs.
- Ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen für selbstzahlende Patienten, denen gegenüber Ärzte der Kliniken kein Liquidationsrecht haben, für Angehörige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für Ersatzdienstpflichtige: nach Spalte 6 des Tarifs.

c) Stationäre ärztliche und zahnärztliche Nebenleistungen für den Personenkreis nach Abs. b: 90% der jeweiligen Einfachsätze der Gebührenordnungen für Ärzte bzw. für Zahnärzte (Spalte 5 des Tarifs).

d) Ambulante ärztliche Leistungen und stationäre Nebenleistungen für Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Kostenträger mit 90% der jeweiligen Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte (Spalte 5 des Tarifs), es sei denn, daß mit diesen Kostenträgern oder mit den Kassenärztlichen Vereinigungen besondere Vereinbarungen getroffen sind. Neben vereinbarten Pauschalvergütungen für ambulante Behandlung sind die Kosten für den Sprechstundenbedarf einschließlich der Operationssaalbenutzung nach den mit den Krankenkassen getroffenen Vereinbarungen zu erstatten.

e) Ambulante zahnärztliche Leistungen und stationäre Nebenleistungen für Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Kostenträger im Rahmen der zwischen diesen Kostenträgern und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung oder den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geschlossenen Verträge: nach dem „Bewertungsmaßstab für die Kassenzahnärztlichen Leistungen (Bema)“.

Leistungen für Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Kostenträger, die nicht durch die mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Verträge erfaßt werden: nach den Verträgen mit diesen Kostenträgern.

Werden für sozialversicherte Patienten oder für Patienten anderer öffentlicher Kostenträger Leistungen erbracht, für die diese Kostenträger keine oder nur anteilige Kosten übernehmen, so gelten diese Patienten insoweit als Selbstzahler im Sinne der Absätze b und c. Ein Rechtsanspruch auf anteilige Behandlung als Selbstzahler besteht nicht, soweit Verträge mit den Kostenträgern dies ausschließen.

§ 3 Sachleistungen

Sachleistungen nach den Abschnitten C und E werden allen Kostenträgern nach einheitlichen Sätzen berechnet, soweit nicht mit Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlichen Kostenträgern besondere Vereinbarungen bestehen.

Die Leistungen nach Nr. 6000—6004 werden nur berechnet, wenn die Obduktion auf besonderen Antrag im Interesse des Auftraggebers erfolgt.

§ 4 Im Tarif nicht aufgeführte Leistungen und Fremdleistungen

Im Tarif nicht aufgeführte oder nicht bewertete Leistungen werden nach den Gebührensätzen für gleichwertige Leistungen bzw. nach den Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für außerhalb der Universitätskliniken durchgeführte Untersuchungen werden die Selbstkosten erhoben.

§ 5 Abgeltung mit dem Pflegesatz

Die Gebührenordnung bestimmt, in welchem Umfange bei stationärer Behandlung die in diesem Tarif aufgeführten Leistungen neben dem Pflegesatz zu berechnen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Erlaß vom 30. 6. 1967 — H II 1 — 490/9 — 450 (StAnz. S. 862 und ABl. S. 590) aufgehoben.

1331

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An
 das Hessische Landesvermessungsamt,
 die Katasterämter,
 die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Katastergesetzes),
 die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Merkblätter für vermessungstechnisches Rechnen (Automation)-Katastervermessungen (MVRA-KV)

Bezug: RdErl. v. 16. 1. 1970 — IV c 2 — K 1100 A — 64 (StAnz. S. 265)

I.

Eine Umgestaltung des Programmblocks VR 61 A ermöglicht es, mit Hilfe der elektronischen Rechenanlage im Anschluß an die Flächenberechnung automatisch den Veränderungsnachweis vorzubereiten. Außerdem sind damit die Möglichkeiten für den Einsatz der automatischen Zeichenanlage verbessert worden.

Ich bitte die Merkblätter VR 61.00 A, VR 61.10 A und VR 61.50 A der Sammlung zu entnehmen und durch die Merkblätter VR 61.20 A, VR 61.25 A bis VR 61.30 A, VR 61.50 A und VR 61.55 A zu ersetzen.

Die Einführung der neuen Merkblätter bedingt in einigen Seiten der übrigen Merkblätter eine Reihe von Änderungen; die hiervon betroffenen Seiten sind ebenfalls als Neudrucke erschienen.

Nach dem Austausch der Merkblätter und der berichtigten Seiten gelten die MVRA-KV als neugefaßt.

II.

Die zur Berichtigung der MVRA-KV erforderlichen Seiten können kostenlos durch das Hessische Landesvermessungsamt, 62 Wiesbaden, Schaperstraße 16, bezogen werden.

Wiesbaden, 29. 5. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 IV c 2 — K 1100 A — 64

StAnz. 27/1970 S. 1369

1332

Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung zu den Passavant-Werken in Michelbach (Nassau)

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Michelbach (Nassau), Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung zur Michelbacher Hütte—Passavant-Werke für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. GS S. 211), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. Juni 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 10. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 IV b 1 — 921.013.021

Im Auftrag
 gez. Schröder

StAnz. 27/1970 S. 1369

1333

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729 Monat: Mai 1970 3. 5.—30. 5. 1970

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)			Todesfall an														
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Ban'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Canicollafieber	übrige Formen	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	24 —	1 —	— —	— —	— —	— —	3 —	1 —	1 —	7 —	— 1	— —	— —	— —	8 —	15 —	74 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	14 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— (2)	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	29 —	1 —	— —	— —	— —	— —	3 —	1 —	1 —	7 —	— 1	— —	— —	— —	8 —	20 —	88 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	10 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 18. 6. 1970

Der Hessische Sozialminister
 — III A 6 —

StAnz. 27/1970 S. 1369

1334

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An das Landeskulturamt
Wiesbaden

An alle Kulturämter
Flurbereinigung;

hier: Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Unter Aufhebung meiner Runderlasse vom

- 24. 11. 1957 — IV 20820/57 — LK 24.01 —,
- 14. 3. 1960 — IV 5042/60 — LK 50.6 —,
- 13. 7. 1960 — IV 12850/60 — LK 24.0 — und
- 18. 10. 1967 — IV A 18243/67 — LK 24.00 —

und im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik — soweit die Interessen der Kataster- und Vermessungsverwaltung berührt sind — ergeht die nachstehende Anweisung.

Wiesbaden, 21. 4. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A 3934/70 LK 24.0

St.Anz. 27/1970 S. 1370

*

II.

A Das Flurbereinigungsgebiet

Rd.-Erl. vom 21. April 1970 — IV A 3934/70 LK. 24.0

Inhaltsübersicht

1. Abgrenzung des Verfahrensgebietes
2. Feststellung und Anerkennung der Grenzen des Verfahrensgebietes
3. Einbeziehung von Grundstücken aus benachbarten Ländern
4. Änderung der Verwaltungsgrenzen

1. Abgrenzung des Verfahrensgebietes

- 1.1 Das Flurbereinigungsgebiet soll im Regelfall die gesamte Gemarkung umfassen. Für die Einbeziehung der Ortslagen sind die Sonderregelungen zu beachten, die ich mit dem Hessischen Minister der Finanzen abgestimmt habe (Rd.-Erl. vom 16. 5. 1968 — IV A 9041/68 — LK 24.00 —).
- 1.2 Einbeziehung von Waldflächen
 - 1.2.1 Für die Einbeziehung von Waldflächen in das Flurbereinigungsverfahren ist § 85 Ziff. 2 FlurbG vom 14. 7. 1953 (BGBl. I Seite 59) zu beachten. Hiernach können geschlossene Waldflächen von mehr als 10 ha Größe nur mit Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde einbezogen werden. Forstaufsichtsbehörde im Sinne des § 85 Ziff. 2 FlurbG ist der Regierungspräsident.
 - 1.2.2 In dem an ihn zu richtenden Antrag ist vom Kulturamt zu erläutern, aus welchen Gründen die Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden sollen. Auf die ggf. zu erwartenden Kosten ist hinzuweisen; dies gilt insbesondere bei Zuziehung aus vermessungstechnischen Gründen (s. unten c).
 - 1.2.3 Es ist zu unterscheiden, ob die Zuziehung
 - a) zu einer Waldbereinigung
 - b) zu einer Grenzregelung mit Flächenaustausch
 - c) aus vermessungstechnischen Gründen
 erforderlich ist.

Zu a):

Bei einer Waldbereinigung sind die Waldeigentümer grundsätzlich zu den Ausführungskosten nach § 19 FlurbG und zum Landabzug nach § 47 FlurbG heranzuziehen. Der Landabzug und die Höhe der Beiträge sind gegebenenfalls nach den tatsächlichen Aufwendungen gesondert zu ermitteln.

Zu b):

Der Umfang dieser beabsichtigten Maßnahme ist in der Regel erst bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes zu übersehen. Sie ist nur im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer durchzuführen und rechtzeitig mit diesem zu erörtern, wobei die etwaige Höhe seiner Kostenbeteiligung festzulegen ist.

Zu a) und b):

Stimmt der Waldeigentümer der Kostenbeteiligung nicht zu, ist von der Durchführung der Maßnahme abzusehen.

Zu c):

Bei Einbeziehung von Waldflächen aus vermessungstechnischen Gründen sind die Waldeigentümer nur anteilig zu den Kosten der Abmarkung — Arbeitslöhne und Grenzsteine — ihrer Waldgrenze heranzuziehen. Wird vom Waldeigentümer die Verwendung besonderer Grenzsteine gewünscht, so sind von ihm die hierfür entstehenden Mehrkosten allein zu tragen.

1.3 Zuziehung von Flurstücken zur besseren Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.

1.3.1 Wird zur Festlegung einer zweckdienlichen Verfahrensgrenze die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes erforderlich, sind die hiervon betroffenen Flurstücke in der Regel ganz in das Verfahren einzubeziehen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Wasserlauf, der die Gemarkungsgrenze bildet, sich in seiner Lage verändert hat.

1.3.2 Handelt es sich um ein sehr großes Flurstück — z. B. um ein großes Waldflurstück —, genügt oft die Zuziehung eines Teiles des betroffenen Flurstücks. Im Flurbereinigungsbeschluss sind solche Flurstücke mit dem Zusatz „tlw“ (teilweise) aufzuführen.

1.3.2.1 Diese Flurstücke sind vor Aufstellung der Register des alten Bestandes nach den Vorschriften der F A II*) zu zerlegen. Die Zerlegung soll möglichst als Sonderung (Nr. 3.2 Abs. 6 FA II) durchgeführt werden; die Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich (s. RdErl. d. HMdJ — 3856 — II/6. — 163 — u. d. HMFwUT — IV c 3 — K 4210 — 9 — v. 19. 2. 1970 — StAnz. 1970 S. 578)

1.3.2.2 Nach Durchführung dieser Arbeiten sind dem Katasteramt die Vermessungsschriften (Nr. 8.1 FA II) zu übersenden. Beizufügen ist eine Bescheinigung des ausführenden technischen Beamten, daß die neue Grenze die Grenze des Flurbereinigungsgebietes bildet und die Arbeiten nach den geltenden Vorschriften ausgeführt sind. (Die Anerkennung der Grenzen richtet sich nach § 56 FlurbG, ein Abmarkungsprotokoll ist daher nicht zu führen).

1.3.2.3 Das Katasteramt veranlaßt — sobald der Veränderungsnachweis vollzogen ist — die Übernahme der Zerlegung in das Grundbuch und übergibt dem Kulturamt einen Auszug aus dem Veränderungsnachweis.

1.4 Verbesserung der Eigentumsverhältnisse an Gemarkungsgrenzwegen.

Wenn bei Erstflurbereinigungen die Gemarkungsgrenze in der Mitte der Gemarkungsgrenzwege festgelegt wurde, ist bei Wiederbereinigungen jeweils die zweite Wegehälfte aus der Nachbargemarkung zum Verfahren zuzuziehen. (Die neue Gemarkungsgrenze ist so an einer Wegeseite entlangzuführen, daß der Gemarkungsgrenzweg anteilmäßig — entsprechend dem Verhältnis der Benutzer — auf die angrenzenden Gemarkungen aufgeteilt wird).

*) Fortführungsanweisung II — wird in Kurze veröffentlicht

1.5 Abgrenzung gegen den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

- 1.5.1 Liegt für die Flurbereinigungsgemeinde ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, so ist — wenn die Bodenordnung für das Baugebiet und die Flurbereinigung in getrennten Verfahren durchgeführt werden sollen — die Grenze des Baugebietes nach dem Bebauungsplan in die Örtlichkeit zu übertragen und abzumarken. Wird mit der Bodenordnung begonnen, bevor die Flurbereinigung abgeschlossen ist, so sind nur die Brechpunkte der Baugebietsgrenze — nicht aber ihre Schnittpunkte mit den alten Grundstücksgrenzen — abzumarken.
- 1.5.2 Die von der Grenze des Baugebietes geschnittenen Flurstücke sind nach den Vorschriften der FA II zu zerlegen. Nr. 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Feststellung und Anerkennung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes

- 2.1 Die Feststellung und Abmarkung der Grenze des Verfahrensgebietes ist so vorzunehmen, daß die Übereinstimmung mit dem Katasternachweis des angrenzenden nicht in das Verfahren einbezogenen Gebietes gewährleistet ist.

Fehlende Grenzmarken sind wiederherzustellen und fehlerhafte Abmarkungen zu berichtigen.

Die Feststellung und Wiederherstellung der Verfahrensgrenze muß bis zum Beginn der Absteckung des Wege- und Gewässerplanes abgeschlossen sein.

- 2.2 Die erforderlichen Grenzanerkennungen werden grundsätzlich gemäß § 56 Satz 3 FlurbG durch Bestimmungen im Flurbereinigungsplan ersetzt.
- 2.2.1 Ergeben sich Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und der rechtmäßigen Grenze, ist mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke zu verhandeln (Nr. 3.1 Abs. 3 Buchst. b FA II). Die Abmarkungsprotokolle und Kopien der Vermessungsrisse sind unverzüglich dem Katasteramt zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters zu übersenden.
- 2.2.2 Die Feststellung und Wiederherstellung der Grenzen gegen die nicht dem Verfahren unterliegenden Ortslagegrundstücke (innere Verfahrensgrenze) wird von der Kataster- und Vermessungsverwaltung übernommen. Dem Katasteramt ist eine Karte mit der Darstellung der von ihr festzustellenden Grenze des Verfahrensgebietes zu übersenden.
- 2.3 Die Zuteilungskarten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit den angrenzenden Flurkarten zu vergleichen. Abweichungen sind zu untersuchen und zu beseitigen. Fehlerhafte Darstellungen in den angrenzenden Flurkarten sind vom Katasteramt zu beheben.
- 2.4 Die Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Flurstücke sind nach § 10 Nr. 2 g FlurbG insoweit Nebenbeteiligte, als sie zur Errichtung fester Grenzzeichen mitgewirkt haben und die Grenzanerkennungen nach § 56 Satz 3 FlurbG durch Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes ersetzt werden.
- Diese Eigentümer sind als Nebenbeteiligte zum Anhörungstermin nach § 59 FlurbG zu laden.
- 2.5 Die Existenz von Grenzmarken, die im Verlaufe des Flurbereinigungsverfahrens in der Grenze des Flurbereinigungsgebietes errichtet werden, ist den Eigentümern der angrenzenden und nicht zum Verfahren gehörenden Grundstücke zur Kenntnis zu bringen. Es genügt, die Ergebnisse solcher Abmarkungen bei Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes offenzulegen und in der öffentlichen Bekanntmachung mit folgendem Wortlaut darauf hinzuweisen:

„In der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sind im Verlauf des Verfahrens Grenzpunkte neu abgemarkt und entbehrliche Grenzmarken entfernt worden. Die Grundstückseigentümer können sich über die Einzel-

heiten der Abmarkungsmaßnahmen an Hand einer Karte unterrichten, die bei der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes offengelegt wird.“

3. Einbeziehung von Grundstücken aus benachbarten Ländern

- 3.1 Mit den zuständigen obersten Landesbehörden von Baden-Württemberg und Bayern sind Vereinbarungen getroffen worden, die die Einbeziehung von Grundstücken aus den Nachbarländern regeln. Diese Regelung ist in 3 gleichlautenden Runderlassen in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen veröffentlicht worden; in Hessen durch gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5. 12. 1960 — IV 17355/60 LK 50.6 / K 4040 A — 82 — VI/1/2 (StAnz. 52/1960 Seite 1514).

In allen in Betracht kommenden Fällen ist vorstehender Runderlaß anzuwenden.

- 3.2 Zur Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenze besteht ferner zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und dem Freistaat Bayern das beiliegende Verwaltungsabkommen vom 23. 1. 1960.

Wenn im Verlauf eines Flurbereinigungsverfahrens die Behebung von Abmarkungsmängeln an der Landesgrenze erforderlich wird, ist nach diesem Verwaltungsabkommen sinngemäß zu verfahren und das zuständige Vermessungsamt des Nachbarlandes zu beteiligen. Von der nach Art. 8 des Verwaltungsabkommens zu fertigen Niederschrift ist eine Abschrift (ggf. mit Lageskizze) an das zuständige hessische Katasteramt zu übersenden.

- 3.3 Für die Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenze gegen Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ist nach dem Rd.-Erl. des HMdF vom 31. 12. 1969 — K 4460 A — 28 — IV B 3 (StAnz. 1970 S. 147) sinngemäß zu verfahren.

- 3.4 Hinweis für die Kulturämter Kassel, Hersfeld und Fulda: Grenzfeststellungen und Abmarkungen an der Demarkationslinie sind praktisch nicht möglich. Werden Arbeiten im Grenzbereich erforderlich, ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Katasteramt die Festlegung der fraglichen Grenzpunkte vorzunehmen.

Das Katasteramt erteilt Auskunft über die im Grenzbereich zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen.

4. Änderung von Verwaltungsgrenzen

- 4.1 Nach § 58 Abs. 2 FlurbG können Gemeindegrenzen durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Diese Änderung soll in der Regel die Gemeindegrenze besser an die neue Feldeinteilung anpassen oder zweckmäßigere rechtliche Verhältnisse schaffen (vgl. Nr. 1.4.).

Naturgemäß handelt es sich bei Gemeindegrenzänderungen um Flächen von geringer Größe. Bei den Zu- und Abgängen ist Wertgleichheit anzustreben.

- 4.2 Die Änderung einer Gemeindegrenze ist auch dann zulässig, wenn sie gleichzeitig Kreis-, Bezirks- oder Landesgrenze ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.
- 4.2.1 Die Gemeindevertretungen, Kreisausschüsse und Regierungspräsidenten sind frühzeitig zu verständigen und um Zustimmung zu ersuchen.
- 4.2.2 Eine Änderung der Landesgrenze bedarf der Zustimmung der beteiligten Länder und Gebietskörperschaften. In Hessen erteilt — auf Vorlage der Landesregierung — der Landtag die Zustimmung durch formlosen Beschluß.

Die Zustimmung der beteiligten Länder und Gebietskörperschaften muß vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vorliegen. (Auf die Beachtung des Rd.-Erl. vom 25. 7. 1968 — IV A 14230/68 — LK 50.6 — wird in diesem Zusammenhang verwiesen.)

1336

Waldarbeiter des Landes;

hier: Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes — ArbPlSchG

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz — ArbPlSchG —) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) ist durch das am 30. Dezember 1967 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) erneut geändert worden. Das Gesetz ist unter dem Datum vom 21. Mai 1968 in einer Neufassung bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 551).

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern folgende Anordnungen und Hinweise:

I. Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für den vom Tarifvertrag für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag — HSFT II — erfaßten Waldarbeiter sowie den Waldarbeiterlehrling — im folgenden Waldarbeiter genannt —, der Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes (WehrPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (BGBl. I S. 1773 und 2043) leistet oder zu einer Wehrübung nach § 6 WehrPflG einberufen ist.

Das Gesetz gilt auch für den Waldarbeiter, der auf seinen Antrag vorzeitig zum Grundwehrdienst einberufen wird (§ 5 Abs. 4 WehrPflG), sowie für den Waldarbeiter, der eine Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung leistet (§ 4 Abs. 3 WehrPflG, § 10 ArbPlSchG).

Das Gesetz gilt ferner für den Waldarbeiter, der zivilen Ersatzdienst leistet (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 [BGBl. I S. 983], zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1969 [BGBl. I S. 1567]).

Das Gesetz gilt nicht für den Waldarbeiter, der als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit Dienst in der Bundeswehr leistet (§ 1 Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 [BGBl. I S. 313 und 429], zuletzt geändert durch das Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 [BGBl. I S. 1347]). Ist das Wehrdienstpflichtverhältnis des Waldarbeiters vor Ablauf des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung in ein Zeit- oder Berufssoldatenverhältnis umgewandelt worden (vgl. Abschn. II Nr. 1 Unterabs. 4 und 5), gilt das Gesetz vom Zeitpunkt der Umwandlung an nicht mehr.

II. Ruhen des Arbeitsverhältnisses und Zahlung des Arbeitsentgelts**1. Zu § 1 Abs. 1 — Ruhen des Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters ruht während der Zeit, während derer er Grundwehrdienst leistet oder zu einer Wehrübung einberufen ist, d. h., es entfällt die Pflicht des Waldarbeiters, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, und die Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitslohn zu zahlen, soweit nicht das Gesetz die Zahlung von Arbeitsentgelt anordnet (§ 1 Abs. 2 ArbPlSchG).

Das Ruhen setzt grundsätzlich voraus, daß im Zeitpunkt der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zur Wehrübung ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hätte dieses Arbeitsverhältnis während der Zeit, während derer der Waldarbeiter Wehrdienst leistet, ohne Kündigung geendet (Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT II), endet das ruhende Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt (§ 1 Abs. 4 ArbPlSchG).

Ist anzunehmen, daß der zum Wehrdienst einberufene Waldarbeiter nach einer Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT II die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufgenommen hätte und er daher wieder eingestellt worden wäre, lebt das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter während einer Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT II einberufen wird. In diesem Falle wird das Arbeits-

verhältnis von dem Zeitpunkt an, in dem der Waldarbeiter wieder eingestellt worden wäre, als ruhendes Arbeitsverhältnis fortgesetzt.

Beispiel 1:

Waldarbeiter A wird am 1. 7. 1969 zum Grundwehrdienst einberufen. Er steht in diesem Zeitpunkt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung. In dem Forstbetriebsbezirk, in dem er regelmäßig beschäftigt ist, wird infolge anormaler Witterungsverhältnisse die Arbeit vom 18. 12. 1969 bis zum 14. 1. 1970 unterbrochen.

Das Arbeitsverhältnis ruht vom 1. 7. bis zum 17. 12. 1969. Mit dem Ablauf dieses Tages endet das ruhende Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis lebt — als ruhendes Arbeitsverhältnis — am 15. 1. 1970 wieder auf.

Beispiel 2:

Der in demselben Forstbetriebsbezirk beschäftigte Waldarbeiter B wird am 5. 1. 1970 einberufen. Zu diesem Zeitpunkt besteht kein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung. Das Arbeitsverhältnis wird — als ruhendes Arbeitsverhältnis — vom 15. 1. 1970 an fortgesetzt.

Beispiel 3:

Der für den winterlichen Holzeinschlag desselben Forstbetriebsbezirkes befristet eingestellte Waldarbeiter C wird am 5. 1. 1970 zum Grundwehrdienst einberufen. Der winterliche Holzeinschlag endet am 25. 3. 1970. Das vom 18. 12. 1969 bis zum 14. 1. 1970 unterbrochene Arbeitsverhältnis lebt am 15. 1. 1970 als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das ruhende Arbeitsverhältnis endet am 25. 3. 1970 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlags.

Die übrigen Waldarbeiter beginnen am 16. 11. 1970 mit dem winterlichen Holzeinschlag 1970/71. Diese Tatsache ist für C ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Beispiel 4:

Der in demselben Forstbetriebsbezirk für den winterlichen Holzeinschlag regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter D, der am 25. 3. 1970 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlags aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wird am 1. 7. 1970 zum Wehrdienst einberufen.

Die übrigen Waldarbeiter beginnen am 16. 11. 1970 mit dem winterlichen Holzeinschlag 1970/71. Diese Tatsache ist für D ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Endet das Wehrdienstpflichtverhältnis vor Ablauf des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung durch Umwandlung in ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat, leben die Rechte und Pflichten aus dem bis dahin ruhenden Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt in vollem Umfange wieder auf; denn für diese Dienstverhältnisse gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht. Der Waldarbeiter wäre deshalb verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wegen des Soldatenverhältnisses ist er dazu nicht in der Lage. Geht der Waldarbeiter ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat ein, gibt er damit zu erkennen, daß er das Arbeitsverhältnis als Waldarbeiter nicht mehr fortzusetzen wünscht.

Der Waldarbeiter ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich von der Eingehung eines solchen Soldatenverhältnisses zu unterrichten. Teilt der Waldarbeiter mit, daß er ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat eingegangen ist, kann darin das Angebot auf Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses gesehen werden, das der Arbeitgeber auch stillschweigend annehmen kann. Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse empfiehlt es sich jedoch, den Waldarbeiter aufzufordern, einen schriftlichen Auflösungsvertrag zu schließen. Weigert sich der Waldarbeiter, einen solchen Vertrag abzuschließen oder erklärt er sich überhaupt nicht, ist der Arbeitgeber gehalten, dem früheren Waldarbeiter mitzuteilen, daß das Arbeitsverhältnis als in dem Zeitpunkt beendet betrachtet wird, zu dem das Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat begonnen hat.

2. Zu § 1 Abs. 2 §§ 11 und 14 — Zahlung des Arbeitsentgelts

Der Arbeitgeber hat dem Waldarbeiter Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

- a) während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Waldarbeiter vor der Einberufung das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ArbPISchG),
- b) während einer Wehrübung, die der Waldarbeiter vor Vollendung des 25. Lebensjahres ableistet, wenn er vor der Einberufung zur Wehrübung insgesamt 12 Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst (freiwillig geleisteter Wehrdienst — § 7 WehrPflG, Wehrdienst in fremden Streitkräften — § 8 WehrPflG, Dienst im Polizeivollzugsdienst — § 42 WehrPflG) geleistet hat (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArbPISchG),
- c) während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der bei der Einberufung noch nicht 25 Jahre alte Waldarbeiter während des Wehrdienstes das 25. Lebensjahr vollendet. In diesem Falle ist das Arbeitsentgelt vom Geburtstage an zu zahlen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 ArbPISchG),
- d) während einer Wehrübung, wenn der bei Einberufung noch nicht 25 Jahre alte Waldarbeiter die in Buchstabe b) genannte Dienstdauer erreicht. In diesem Falle ist das Arbeitsentgelt vom folgenden Tage an zu zahlen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 ArbPISchG),
- e) während einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen der Buchstaben a—d erfüllt sind (§ 11 ArbPISchG),
- f) wenn der Waldarbeiter auf Grund der Wehrpflicht von der Erfassungsbehörde oder der Wehrersatzbehörde aufgefordert wird, sich persönlich bei einer dieser Behörden oder bei anderen Dienststellen oder Einrichtungen zu melden oder vorzustellen und infolgedessen Arbeitszeit versäumt, für die ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 14 Abs. 1 ArbPISchG).

Als Arbeitsentgelt ist der Urlaubslohn nach § 35 Abs. 12 HSFT II bzw. § 14 Abs. 2 WAB zu zahlen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vorschriften des Lohntarifvertrages, die für die Berechnung des Urlaubslohnes (Stundendurchschnittsverdienst) zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhungen berücksichtigen. Der Kinderzuschlag, der Sozialzuschlag sowie Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind entsprechend nach den tatsächlichen persönlichen Verhältnissen des Einberufenen zu zahlen.

Hat der Einberufene es unterlassen, den Arbeitgeber von der beabsichtigten Umwandlung des Wehrdienstpflichtverhältnisses in ein Verhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zu unterrichten (vgl. Abschn. II Nr. 1 Unterabs. 4 und 5), und hat er infolgedessen über den Zeitpunkt des Beginns dieses Soldatenverhältnisses hinaus Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG erhalten, ist er verpflichtet, dieses Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

3. Benachrichtigung des Waldarbeiters

In den Fällen des Abschnittes II Nr. 1 hat der Arbeitgeber den Waldarbeiter unverzüglich von der Beendigung — und gegebenenfalls dem Wiederaufleben — des ruhenden Arbeitsverhältnisses zu benachrichtigen.

III. Zu § 2 — Kündigungsschutz

Während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Ist aus besonderen betrieblichen Gründen die Kündigung von Waldarbeitern unumgänglich, darf bei der Auswahl der zu kündigenden Waldarbeiter die Einberufung zum Wehrdienst nicht zuungunsten des einberufenen Waldarbeiters berücksichtigt werden.

IV. Zu § 3 — Sachbezüge

Landeseigene Wohnungen (Miet-, Werk- und Werkdienstwohnungen) und Pachtland sind während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen weiter zu belassen.

Dem Waldarbeiter ist während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung auf Verlangen Brennholz nach § 42 Abs. 2 und 3 HSFT II bzw. § 14 Abs. 4 WAB zu gewähren. Die wäh-

rend des ruhenden Arbeitsverhältnisses an Werktagen und Wochenfeiertagen ausgefallenen Arbeitsstunden sind bei der Herleitung der nach § 42 Abs. 2 Buchst. a HSFT II maßgebenden Tariftage zu berücksichtigen.

V. Zu § 4 — Erholungsurlaub

Dem Waldarbeiter ist auf Verlangen der ihm nach den im laufenden Urlaubsjahre bis zu dem Zeitpunkt der Einberufung erreichten Tariftagen zustehende Erholungsurlaub vor dem Beginn des Grundwehrdienstes zu gewähren. Hat der Waldarbeiter den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Grundwehrdienstes nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Urlaub nach dem Ende des Grundwehrdienstes zu gewähren.

Hat der Waldarbeiter vor dem Beginn des Grundwehrdienstes mehr Urlaub erhalten als ihm nach der Zahl der von ihm erreichten Tariftage für das Urlaubsjahr zustand, ist der ihm nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst gegebenenfalls zustehende Urlaub um den zuviel gewährten Urlaub zu kürzen.

Der Waldarbeiter erhält während des Grundwehrdienstes Urlaub nach den Urlaubsvorschriften für Soldaten.

Wird der Waldarbeiter zu einer Wehrübung einberufen, sind die während des ruhenden Arbeitsverhältnisses an Werktagen und Wochenfeiertagen ausgefallenen Arbeitsstunden für die Bemessung des Anspruchs auf Erholungsurlaub zu berücksichtigen.

VI. Zu § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

1. Der bei der VBL auf Grund des VersTV-W im Zeitpunkt der Einberufung pflichtversicherte Waldarbeiter bleibt während des ruhenden Arbeitsverhältnisses pflichtversichert.

Endet das ruhende Arbeitsverhältnis (vgl. Abschn. II Nr. 1), ist der Waldarbeiter bei der VBL abzumelden. Lebt das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf, ist der Waldarbeiter erneut bei der VBL anzumelden.

Das nach § 1 Abs. 2, § 11 und § 14 ArbPISchG zu zahlende Arbeitsentgelt ist wie sonstiges Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 Abs. 4 VersTV-W beitragspflichtig.

2. Erfüllt der Waldarbeiter die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ArbPISchG nicht (vgl. Abschn. II Nr. 2) und steht ihm deshalb ein Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts nicht zu, ist der Berechnung der an die VBL zu entrichtenden Beiträge der Betrag zugrunde zu legen, der dem Waldarbeiter als Urlaubslohn zu zahlen wäre.

3. Wegen des Erstattungsverfahrens in den in Nr. 2 genannten Fällen verweise ich auf meinen Erlaß vom 4. Juni 1968 — III A 3 3776 B 77.2 (StAnz. S. 1282).

VII. Zu § 6 — Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

Dem Waldarbeiter, der im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung die Arbeit in seinem bisherigen Betriebe (z. B. Forstamt) wieder aufnimmt, darf kein Nachteil entstehen (§ 6 Abs. 1 ArbPISchG).

Für den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft „Stammarbeiter“ und der Eigenschaft „regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter“ ist der Waldarbeiter so zu behandeln, als hätte er in jedem Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung geruht hat, die Zahl von Tariftagen erreicht, die sich ergibt, wenn die in den letzten 36 Kalendermonaten vor dem Beginn des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung erreichte Zahl von Tariftagen durch die Zahl der in diesen Zeitraum fallenden Beschäftigungsmonate geteilt wird.

VIII. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Wehrdienst leistenden Waldarbeiters**1. Rentenversicherung**

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der vor der Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von länger als drei Tagen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war und einen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG hat, gilt als nicht unterbrochen (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 1 Satz 2 RVO). Das gleiche gilt für den Waldarbeiter, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen wird und während dieser Wehrübung unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt ist (§ 11 ArbPISchG).

2. Arbeitslosenversicherung

Nr. 1 gilt entsprechend für die Arbeitslosenversicherung.

3. Krankenversicherung

Das Pflichtversicherungsverhältnis des Waldarbeiters, der Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 oder § 11 ArbPISchG hat, gilt als nicht unterbrochen. Wird der Waldarbeiter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen einberufen, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag (Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil) auf ein Drittel des sonst zu zahlenden Beitrages (§ 209 a Abs. 1 RVO).

Bei der Einberufung zum Grundwehrdienst und zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen hat der Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Wehrdienstleistung unverzüglich dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden (§ 209 a Abs. 3 RVO).

4. Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsbeiträge sind vom Waldarbeiter und vom Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. Der Berechnung der abzuführenden Versicherungsbeiträge ist das nach § 1 Abs. 2 oder nach § 11 ArbPISchG zu zahlende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

IX. Aufhebung früherer Erlasse

Es werden aufgehoben:

1. Erlaß vom 13. April 1960 — III g — I/1038 — 158.08 (StAnz. S. 749)
2. Erlaß vom 15. März 1962 — III g — I/969 — 158.08 (StAnz. S. 772)
3. Erlaß vom 12. Oktober 1962 — III g — I/3250 — 158.08 (StAnz. S. 1555)
4. Erlaß vom 1. Februar 1968 — III A 3 — 3157 — B 77.2 (StAnz. S. 422)

Wiesbaden, 8. 5. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 3746 B 77.2

StAnz. 27/1970 S. 1372

1337

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag vom 21. November 1969

Bezug: Erlaß vom 27. Januar 1970 — II A 3 — 3137 — T 17

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 21. November 1969 den nachstehenden Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Änderungen und Ergänzungen des HSFT II sind durch die ebenfalls vom 1. Januar 1970 an geltenden Vorschriften des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) erforderlich geworden.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

A.**I. Zu § 6 Abs. 3 HSFT II — Arbeitsversäumnis**

Der arbeitsunfähige Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit nachzureichen, also spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese während einer Arbeitsschicht eingetreten ist. Die ärztliche Bescheinigung ist auch dann nachzureichen, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf des dritten Kalendertages nach ihrem Beginn endet. Die dem Waldarbeiter in Unterabsatz 2 auferlegten Pflichten im Verhältnis zu dem Träger seiner Krankenversicherung bestehen auch gegenüber dem Arbeitgeber.

II. Zu § 31 Abs. 1 HSFT II — Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen

Durch die Neufassung dieser Vorschrift ist nur insoweit eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage eingetreten als bei erstmaliger Beschäftigung der Stundendurchschnitts verdient zu errechnen ist aus den Verdiensten — ohne Werk zeugenschädigung — aus geleisteter Arbeit in den bisher ab gerechneten Kalendermonaten. Als erstmalig beschäftigt gilt ein Waldarbeiter, der im vorangegangenen Forstwirtschafts jahre nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung, gestanden oder keinen Verdienst aus geleisteter Arbeit erzielt hat.

Beispiel:

Waldarbeiter A wird erstmalig am 1. Oktober 1970 eingestellt.

Für die Arbeitsstunden, die infolge des Buß- und Betages am 18. November 1970 ausfallen, ist der Stundendurchschnittsverdienst fortzuzahlen, den A im Monat Oktober 1970 erzielt hat.

Für die Arbeitsstunden, die infolge des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages am 25. und 26. Dezember 1970 ausfallen, ist der Stundendurchschnittsverdienst fortzuzahlen, der A in den beiden Monaten Oktober und November 1970 erzielt hat.

Fällt bei erstmaliger Beschäftigung ein Wochenfeiertag in der ersten Monat der Beschäftigung, ist der Stundendurchschnittsverdienst fortzuzahlen, den der Waldarbeiter in diesem Kalendermonat erzielt hat.

Als Stundendurchschnittsverdienst ist mindestens der Grundlohn — gegebenenfalls zuzüglich der Alterszulage, der Wald facharbeiterzulage und der Haumeisterzulage — zu zahlen.

III. Zu § 35 Abs. 6 Unterabs. 2 HSFT II — Erholungsurlaub

Bezüglich des Begriffs „verordnete Kur“ verweise ich auf Unterabschnitt VI.

IV. Zu § 35 Abs. 12 Satz 1 bis 4 HSFT II — Erholungsurlaub

Für die Herleitung des Stundendurchschnittsverdienstes bei erstmaliger Beschäftigung gilt Unterabschnitt II entsprechend.

V. Zu § 36 HSFT II — Krankenbezüge**1. Zu Absatz 1**

Der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses allein begründet noch keinen Anspruch auf Krankenbezüge. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Waldarbeiter seine Beschäftigung tatsächlich bereits begonnen hat. Nach der Protokollnotiz zu dieser Vorschrift gilt das Beschäftigungsverhältnis als begonnen, wenn der Waldarbeiter den Weg zur erster Arbeitsaufnahme antritt.

2. Zu Absatz 3

Als Beginn der Arbeit gilt hier im Gegensatz zu dem Absatz die tatsächliche Arbeitsaufnahme. Der Waldarbeiter muß an der Arbeitsstelle erschienen sein und die Arbeit aufgenommen haben. Muß der Waldarbeiter die Arbeit nach ihrem Beginn infolge Arbeitsunfähigkeit abbrechen, wird der Urlaubslohn je Stunde für die ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit fortgezahlt, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist (§ 4 Abs. 3 HSFT II) bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrag ergibt.

Die ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit, für die der Urlaubslohn fortgezahlt wird, sind Tarifstunden nach § 44 Abs. 1 Buchst. b HSFT II.

Der nach dieser Vorschrift fortgezahlte Lohn gehört zum steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungspflichtigen Entgelt.

3. Zu Absatz 4

- a) Die Regelung entspricht dem Grundsatz der Entgeltfortzahlung in § 1 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes. Gemäß § 2 Abs. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes ist vereinbart worden, daß als Krankenlohn der Urlaubslohn (§ 35 Abs. 12 HSFT II) zu zahlen ist. Der Krankenlohn wird während des Laufes der Sechswochenfrist für die ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit gezahlt, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist (§ 4 Abs. 3 HSFT II) bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrag ergibt.

Die ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit, für die der Krankenlohn fortgezahlt wird, sind Tarifstunden nach § 44 Abs. 1 Buchst. b HSFT II.

- b) Die Sechswochenfrist umfaßt einen Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit von 42 Kalendertagen einschließlich der arbeitsfreien Werkstage, der Sonntage und der übrigen gesetzlichen Feiertage. Sie beginnt mit dem Kalendertage, der auf den Kalendertag folgt, an dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Die Sechswochenfrist beginnt jedoch mit dem Kalendertage, an dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der täglichen Arbeitszeit eingetreten ist, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist (§ 4 Abs. 3 HSFT II) bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrage ergibt, der Waldarbeiter also die gesamte tägliche Arbeitszeit dieses Kalendertages versäumt. Hierzu gebe ich die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit: Mittwoch, den 14. 1. 1970 nach Beginn der Arbeit,
Beginn der Sechswochenfrist: Donnerstag, d. 15. 1. 1970
Ende der Sechswochenfrist: Mittwoch, den 25. 2. 1970.

Beispiel 2:

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit: Dienstag, den 13. 1. 1970, nach Arbeitsschluß oder Mittwoch, den 14. 1. 1970, vor Beginn der Arbeit.
Beginn der Sechswochenfrist: Mittwoch, den 14. 1. 1970,
Ende der Sechswochenfrist: Dienstag, den 24. 2. 1970.

- c) Der Anspruch auf Krankenlohn besteht grundsätzlich für alle Waldarbeiter, sofern er nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossen ist.

Der Anspruch auf Krankenlohn entsteht bei jeder erneuten Arbeitsunfähigkeit infolge einer neuen Krankheit. Wird der Waldarbeiter innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten infolge verschiedener Krankheiten wiederholt arbeitsunfähig, begründet jede dieser Krankheiten einen Anspruch auf Fortzahlung des Krankenlohnes bis zur Dauer von sechs Wochen. Tritt im Laufe einer Erkrankung eine weitere neue Krankheit hinzu, wird dadurch die Sechswochenfrist nicht verlängert. Es bleibt bei der durch den Beginn der ersten Erkrankung in Lauf gesetzten Sechswochenfrist.

Für mehrere Fälle der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, die innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten eintreten, hat der Waldarbeiter Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. Eine erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit begründet jedoch einen Anspruch auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen, wenn der Waldarbeiter vor dieser erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Eine Arbeitsunfähigkeit infolge einer anderen Krankheit innerhalb dieses Zeitraumes von sechs Monaten berührt diesen Anspruch nicht.

Beispiel:

Waldarbeiter B wird infolge derselben Krankheit (Krankheit A) wie folgt arbeitsunfähig:

Erste Arbeitsunfähigkeit infolge der Krankheit A	vom 6. 2. 1970 bis 17. 3. 1970 (40 Kalendertage),
zweite Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit A	vom 20. 10. 1970 bis 13. 11. 1970 (25 Kalendertage),
dritte Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit A	vom 19. 1. 1971 bis 19. 2. 1971 (32 Kalendertage),
vierte Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit A	vom 1. 4. 1971 bis 15. 4. 1971 (15 Kalendertage).

Wegen der ersten Arbeitsunfähigkeit hat B Anspruch auf Krankenlohn für den gesamten Zeitraum von 40 Kalendertagen.

Wegen der zweiten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit hat B Anspruch auf Krankenlohn für den gesamten Zeitraum von 25 Kalendertagen. B war vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig. Die Voraussetzung des Anspruchs auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen ist damit erfüllt. Die erneute Arbeitsunfähigkeit setzt die Sechswochenfrist erneut in Lauf.

Wegen der dritten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit hat B Anspruch auf Krankenlohn für einen Zeitraum von 17 Kalendertagen. Die Zeit vom 14. 11. 1970 (erster Tag nach dem Ende der zweiten Arbeitsunfähigkeit) bis zum 18. 1. 1971 (letzter Tag vor dem Beginn der dritten Arbeitsunfähigkeit) beträgt weniger als sechs Monate. Die Voraussetzung des Anspruchs auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen ist nicht erfüllt. Die mit dem Beginn der zweiten Arbeitsunfähigkeit — 20. 10. 1970 — erneut in Lauf gesetzte Sechswochenfrist endet mit dem 17. Kalendertage der dritten Arbeitsunfähigkeit.

Wegen der vierten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit hat B keinen Anspruch auf Krankenlohn. B ist innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vom 20. 10. 1970 bis zum 19. 10. 1971 wiederholt arbeitsunfähig geworden. Die mit dem Beginn der zweiten Arbeitsunfähigkeit in Lauf gesetzte Sechswochenfrist ist durch die zweite und dritte Arbeitsunfähigkeit ausgeschöpft. Eine neue Sechswochenfrist wird nicht in Lauf gesetzt, da B vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit weniger als sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war.

- d) Der Krankenlohn ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungspflichtiges Entgelt.

4. Zu Absatz 5

- a) Den Krankengeldzuschuß erhalten, außer in den Fällen des Absatzes 8, nur
aa) der Stamarbeiter und
bb) der Waldarbeiter, der, ohne Stamarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre mindestens 240 Tariftage erreicht hat.

Wird der unter Buchst. aa) oder bb) aufgeführte Waldarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig und hat er wegen dieser Krankheit bereits für die Dauer von insgesamt sechs Wochen Krankenlohn bezogen, hat er gegebenenfalls Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 bis 7.

- b) Nach der bisherigen Regelung wurde der Krankengeldzuschuß für die Tage gewährt, für die der Waldarbeiter Krankengeld, Hausgeld usw. erhalten hatte. Im Gegensatz dazu wird nunmehr der Krankengeldzuschuß nicht mehr nach Tagen, sondern nach dem Zeitraum bemessen, für den der Waldarbeiter Krankengeld, Hausgeld usw. erhalten hat.
c) Die Tätigkeit im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gilt als genehmigte Tätigkeit im Sinne des Satzes 2.

5. Zu Absatz 6

Der Krankengeldzuschuß wird — anders als der Krankenlohn, der nach Absatz 4 längstens für die Dauer von sechs Wochen zu zahlen ist — nicht längstens für die Dauer von 26 bzw. 13 Wochen, sondern längstens bis zum Ende der 26. bzw. 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Dies hat zur Folge, daß der Zeitraum des Bezugs von Krankenlohn auf die Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses anzurechnen ist. Für den Beginn der Frist von 26 bzw. 13 Wochen gilt Unterabschnitt V Nr. 3 Buchst. b Satz 2 und 3 entsprechend.

6. Zu Absatz 7

- a) Die Bezugsfristen gelten für den Krankenlohn und den Krankengeldzuschuß zusammen.

Ergibt sich jedoch nach Absatz 4 ein erneuter Anspruch auf Krankenlohn, ist dieser ohne Rücksicht auf diese Bezugsfristen zu erfüllen.

b) Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahre in das nächste Kalenderjahr, bleibt es bei dem Anspruch, der mit dem Beginn dieser Erkrankung im vorhergehenden Jahre begründet worden ist. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahre in das nächste Kalenderjahr und hat der Waldarbeiter für diese Erkrankung im vorhergehenden Kalenderjahre nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß mehr erhalten, weil die jährliche Bezugsfrist nach den Unterabsätzen 1 und 2 aufgezehrt war, lebt der Anspruch auf Krankengeldzuschuß mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres wieder auf und besteht längstens bis zum Ende der 26. bzw. 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

c) War der Waldarbeiter in einem Kalenderjahre infolge einer Krankheit arbeitsunfähig und wird er in dem darauffolgenden Kalenderjahre innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit infolge derselben Krankheit (Rückfall) erneut arbeitsunfähig, bleibt es bei dem Anspruch für dieselbe Krankheit aus dem vorhergehenden Jahre. Für den Rückfall besteht dieser Anspruch jedoch nur noch insoweit, als er nicht bereits durch dieselbe vor dem Rückfall liegende Krankheit aufgezehrt worden ist. Bei einem Rückfall im Sinne dieser Vorschrift sind somit für die Feststellung der Anspruchsdauer nach Absatz 6 die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge des Rückfalles und derselben davor liegenden Erkrankung — im Gegensatz zu dem sonst ununterbrochenen Lauf der Bezugsfristen nach Absatz 6 — zusammenzurechnen.

Beispiel 1:

Stammarbeiter C war vom 1. 6. 1970 bis 15. 12. 1970 (198 Kalendertage) arbeitsunfähig und erleidet einen Rückfall am 15. 2. 1971 (innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit am 16. 12. 1970). Für die Arbeitsunfähigkeit infolge des Rückfalles besteht kein Anspruch, da die Bezugsfrist von 26 Wochen (182 Kalendertage) nach Absatz 6 bereits durch die erste Arbeitsunfähigkeit aufgezehrt ist.

Beispiel 2:

Stammarbeiter D war vom 1. 9. 1970 bis 15. 2. 1971 (168 Kalendertage) arbeitsunfähig und erleidet einen Rückfall am 1. 4. 1971 (innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit am 16. 2. 1971). Die erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit dauert bis zum 30. 4. 1971 (30 Kalendertage). Für die erste und zweite Arbeitsunfähigkeit, die als ein Krankheitsfall zu betrachten ist, besteht insgesamt ein Anspruch für 26 Wochen (182 Kalendertage) nach Absatz 6. Für den Rückfall besteht somit nur noch ein Anspruch für 14 Kalendertage.

7. Zu Absatz 8

Diese Vorschrift begründet einen von den Absätzen 6 und 7 unabhängigen Anspruch mit der Folge, daß die Bezugsfristen gegenseitig nicht aufgerechnet werden.

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wird der Krankengeldzuschuß jedem Waldarbeiter gewährt, also nicht nur dem Stammarbeiter und dem Waldarbeiter, der, ohne Stammarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre mindestens 240 Tariftage erreicht hat.

Auch hier ist zu beachten, daß der Krankengeldzuschuß nicht längstens für 26 Wochen, sondern längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen ist.

8. Zu Absatz 9

Die Vorschrift bewirkt nicht, daß für Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit sind, die Bezugsfristen des Absatzes 7, Unterabs. 1 und 2 neu in Lauf gesetzt werden.

9. Zu Absatz 10

a) Die Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der Beginn einer Rente in den Zeitraum des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und des Bezuges von Krankengeldzuschuß fällt und es sich um eine Rente aus eigener Versicherung (also nicht z. B. um Witwengeld) handelt.

Teilt der Waldarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt (Beginn der Rente) hinaus gewährten Krankengeldzuschüsse nicht in vollem Umfang als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist der die Höhe der Renten etwa übersteigende Teil der Krankenbezüge nicht zurückzufordern. Verzögert es der Waldarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt (Zustellung des Rentenbescheides) hinaus gewährten Krankenbezüge in vollem Umfang als Vorschüsse.

Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des HSFT II vereinbart wird, hat sich der Waldarbeiter mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Rentenansprüche auf den Arbeitgeber einverstanden erklärt. Einer besonderen Abtretung durch den Waldarbeiter bedarf es daher nicht.

b) Die Vorschrift ist nicht anzuwenden

aa) auf den Waldarbeiter, der bereits als Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente eingestellt oder über den in § 50 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HSFT II genannten Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt worden ist, solange ihm nicht Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld bewilligt ist,

bb) in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO; also bei einem Waldarbeiter, der als Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld in einem Arbeitsverhältnis steht, während dieser Zeit arbeitsunfähig wird und Krankengeld bezieht.

Krankengeldzuschüsse sind in diesen Fällen daher stets für die sich aus den Absätzen 6 und 7 ergebende Dauer zu zahlen.

c) Bezieht ein im Arbeitsverhältnis stehender Waldarbeiter während dieses Arbeitsverhältnisses eine Rente wegen Berufsunfähigkeit und erhält er eine Erwerbsunfähigkeitsrente, weil er während des Arbeitsverhältnisses erwerbsunfähig wird, ist die Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 zu beachten. Bei einer Überzahlung von Krankengeldzuschuß geht in einem solchen Falle der Rentenanspruch nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Berufsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über.

Darüber hinaus ist § 183 Abs. 3 RVO zu beachten. Danach endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über. In diesen Fällen kann nur der verbleibende Restbetrag auf den Arbeitgeber übergehen.

10. Zu Absatz 11

a) Das Nettoarbeitsentgelt ist für einen Entlohnungszeitraum (Kalendermonat) wie folgt herzuleiten:

aa) Der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts sind die in dem Zeitraum, für den Krankengeldzuschuß zusteht, ausgefallenen Stunden (Krankengeldzuschußstunden) der täglichen Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist (§ 4 Abs. 3 HSFT II) bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrage ergibt. Die sich danach ergebende Zahl der Stunden ist mit dem Urlaubslohn je Stunde (Stundendurchschnittsverdienst) zu vervielfachen.

bb) Der nach Buchst. aa) hergeleitete Betrag ist gegebenenfalls um den Betrag des Kinder- und Sozialzuschlages zu erhöhen, der auf die Krankengeldzuschußstunden nach Buchst. aa) entfällt.

Der auf die Krankengeldzuschußstunden entfallende Betrag des Kinder- und Sozialzuschlages ergibt sich, wenn man den Betrag des Kinderzuschlages und den Betrag des Sozialzuschlages, die sich aus der Zahl der Tariftunden nach § 44 Abs. 1 HSFT II ausschließlich der Krankengeldzuschußstunden ergeben, vermindert um den Betrag

des Kinderzuschlages und den Betrag des Sozialzuschlages, die sich aus der Zahl der Tarifstunden nach § 44 Abs. 1 HSFT II ausschließlich der Krankengeldzuschußstunden ergeben.

- cc) Von dem nach Buchst. aa) und bb) berechneten Gesamtbeträge sind die gesetzlichen Lohnabzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmerbeitragsanteile zur Sozialversicherung) zu berechnen und abzuziehen. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen.

Die Arbeitnehmeranteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegten Teile des Arbeitslohnes gehören nicht zu den gesetzlichen Lohnabzügen.

Der sich hiernach ergebende Betrag ist das Nettoarbeitsentgelt.

- dd) Der Krankengeldzuschuß ergibt sich, wenn man das Nettoarbeitsentgelt nach Buchst. cc) vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. nach dem Bundesversorgungsgesetz, die für denselben Zeitraum gewährt werden, für den Krankengeldzuschuß zusteht (vgl. Buchstabe aa).

- b) Der Krankengeldzuschuß ist nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 LStDV steuerpflichtiger Arbeitslohn. § 32 Abs. 4 LStDV ist auf den tarifvertraglich vereinbarten Krankengeldzuschuß nicht anzuwenden.

Krankengeldzuschüsse gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 189 Abs. 1 Satz 3 RVO).

Wegen der Bemessung des Beitrages zur Pflichtversicherung bei der VBL für einen Entlohnungszeitraum, in dem der Waldarbeiter Anspruch auf Krankengeldzuschuß hat, verweise ich auf § 6 Abs. 4 Unterabs. 2 VersTV-W.

- c) Für die Berechnung des Kinder- und Sozialzuschlages für einen Entlohnungszeitraum (Kalendermonat), in dem der Waldarbeiter Anspruch auf Krankengeldzuschuß hat, gilt folgendes:

Für die Tarifstunden, für die der Waldarbeiter Anspruch auf Krankengeldzuschuß hat, sind der Kinder- und der Sozialzuschlag nicht zu berechnen, weil diese Zuschläge bereits bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes und damit des Krankengeldzuschusses berücksichtigt sind.

Für alle übrigen Tarifstunden — einschließlich der Tarifstunden, für die der Waldarbeiter Anspruch auf Krankenlohn hat — sind der Kinder- und der Sozialzuschlag zu berechnen.

11. Zu Abs. 12

Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes.

Unter den Voraussetzungen des Buchst. a) oder b) besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Absatz 3 und Krankenlohn nach Absatz 4.

12. Zu Absatz 13

Diese Vorschrift beruht auf dem Wegfall des bisherigen Unterabsatzes 2 des § 46 Abs. 3 HSFT II (vgl. Unterabschnitt IX). Auf Grund der Streichung dieses Unterabsatzes endet nunmehr auch das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der am Tage vor dem Eintritt der Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT II infolge Erkrankung oder Unfalles arbeitsunfähig ist, mit dem Eintritt der Arbeitsunterbrechung.

Für die Wiedereinstellung des arbeitsunfähigen Waldarbeiters ist es gleichgültig, ob die Arbeitsunfähigkeit vor oder während der Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT II eingetreten ist. Die Pflicht zur Wiedereinstellung des arbeitsunfähigen Waldarbeiters besteht jedoch nicht, wenn der Waldarbeiter im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT II bei einem anderen Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat.

VI. Zu § 36 a HSFT II — Kuren

1. Diese Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 36 Abs. 9 HSFT II.

Unter denselben Voraussetzungen wie bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung besteht grundsätzlich auch bei einer Kur ein Anspruch auf den Krankenlohn bis zur Dauer von sechs Wochen und auf den Krankengeldzuschuß bis längstens zum Ende der 26. bzw. 13. Woche der Kur, gerechnet vom Beginn der Kur an. Der Anspruch setzt nicht voraus, daß der Waldarbeiter während der Kur arbeitsunfähig ist.

2. Da eine Kur einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleichsteht, gelten auch die Vorschriften des § 36 Abs. 4 Unterabsatz 2 HSFT II entsprechend, und zwar auch im Verhältnis zwischen der die Kur verursachenden Krankheit und der Kur selbst. Für die Ermittlung der Anspruchsdauer von insgesamt sechs Wochen im Sinne des § 36 Abs. 4 Unterabs. 2 HSFT II sind daher Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und einer Kur zusammenzurechnen, wenn die Kur wegen derselben Krankheit bewilligt wird und nicht mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten dazwischen gelegen hat.

Die jährliche Bezugsfrist von 26 Wochen bzw. 13 Wochen nach § 36 Abs. 7 HSFT II gilt für Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und einer Kur zusammen.

3. Für den Begriff „verordnete Kur“ gilt folgendes:

- a) Eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegspopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Kur liegt vor bei dem ärztlich geleiteten planmäßigen Gebrauch von Heilmitteln in einem vom Kostenträger bestimmten Kur- oder Badeort oder in einem von ihm bestimmten Heim. Wird ein Kuraufenthalt nicht in einem der Träger der Sozialversicherung usw. gehörenden oder nicht von ihm verwalteten Kurheim durchgeführt, liegt nur dann ein Kuraufenthalt vor, wenn die verordnende Stelle unmittelbar oder mittelbar durch den von ihr beauftragten Kurarzt Einfluß auf die planvolle Gestaltung des Kurablaufs nimmt und der Kur damit den Charakter eines geregelten medizinischen Verfahrens gibt. Andere als die in Absatz 1 genannten Kuren, die von den Trägern der Rentenversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund ihrer Satzungen über die Regelleistungen bewilligt werden, fallen nicht darunter.

- b) Der Träger der Sozialversicherung usw. muß den überwiegenden Anteil der Kosten des Kuraufenthaltes (einschl. der Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie der Fahrkosten) tragen.

Bei einer sogenannten freien Badekur, d. h. einer Kur, die außerhalb eines der anordnenden Stelle gehörenden oder von ihr verwalteten Kurheims verbracht wird, ist es nach dem Urteil des BAG vom 25. November 1965 — 5 AZR 167/65 — erforderlich, bei der Ermittlung des Ausmaßes der Kostenbeteiligung auf die durchschnittlich gegebenen Verhältnisse am aufgesuchten Kurort abzustellen. Es kann also weder eine von den durchschnittlichen Verhältnissen abweichende besonders sparsame noch auch eine besonders aufwendige Lebensführung des Waldarbeiters am Kurort zu Grunde gelegt werden.

- c) Zur Kur in diesem Sinne gehört auch eine ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn eine der Voraussetzungen des Buchst. a) oder b) des Absatzes 3 vorliegt.

VII. Zu § 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) HSFT II — Schadensersatzansprüche gegen Dritte

Die Vorschrift ist neu gefaßt worden, weil bereits § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes den Forderungsübergang auf den Arbeitgeber bei Dritthaftung im Umfang des nach diesem Gesetz fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes und der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge bestimmt.

VIII. Zu § 44 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) HSFT II — Tarifstunden

1. Zu Buchst. d)

Diese Vorschrift ist gestrichen worden, weil nach dem Wegfall des bisherigen Unterabsatzes 2 des § 46 Abs. 3 HSFT II nunmehr auch das Arbeitsverhältnis des arbeitsunfähigen Waldarbeiters mit dem Eintritt der Arbeitsunterbrechung endet (vgl. Unterabschnitt IX).

Nach der nunmehr geltenden Rechtslage zählen die Arbeitsstunden, die der arbeitsfähige Waldarbeiter vom Eintritt der Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT II bis zur Arbeitsaufnahme durch die übrigen Waldarbeiter an den von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstagen mit Ausnahme der Sonntage versäumt, in keinem Fall mehr als Tarifstunden im Sinne des § 44 Abs. 1 HSFT II.

2. Zu Buchst. e)

Diese Vorschrift ist nur auf den Waldarbeiter anzuwenden, der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter (§ 46 Abs. 3 HSFT II) infolge Erkrankung oder Unfalles arbeitsunfähig ist, jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht wieder einzustellen ist, weil er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitsunterbrechung bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Nimmt ein solcher Waldarbeiter nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit bei der Staatsforstverwaltung unverzüglich wieder auf, zählen die Arbeitsstunden als Tarifstunden, die er in der Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter bis zur eigenen Arbeitsaufnahme an den von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstagen mit Ausnahme der Sonntage versäumt hat.

3. Zu Buchst. f)

Diese Vorschrift ist dem neuen § 36 a HSFT II (Kuren) angepaßt worden.

IX. Zu § 46 Abs. 3 HSFT II — Winterliche Arbeitsunterbrechung

Die Streichung des Unterabsatzes 2 hat zur Folge, daß auch das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der am Tage vor dem Eintritt der Arbeitsunterbrechung infolge Erkrankung oder Unfalles arbeitsunfähig ist, mit dem Eintritt der Arbeitsunterbrechung endet.

Bezüglich der Verpflichtung zur Wiedereinstellung des arbeitsunfähigen Waldarbeiters nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung verweise ich auf Unterabschnitt V Nr. 12.

B.

Neuaufgabe des Vordruckes Nr. 9.204 (Berechnung des Krankengeldzuschusses)

Der Vordruck Nr. 9.204 wird für die nach dem 31. Dezember 1969 eingetretenen bzw. eintretenden Fälle der Arbeitsunfähigkeit sowie für Kuren, die nach dem 31. Dezember 1969 angetreten worden sind bzw. angetreten werden, nach dem anliegenden Muster neu gedruckt und ist in Kürze von der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter der bisherigen Vordrucknummer zu beziehen. Bis zum Erscheinen des neuen Vordruckes ist die Berechnung des Krankengeldzuschusses nach diesem Muster vorzunehmen.

C.

Weitere Anwendung der Entlohnungsvorschrift (EV)

Für die nachstehend aufgeführten Bezüge und Stunden sind im Vordruck Nr. 9.201 (EV-Forst 2) die folgenden Kennbuchstaben und Lohnkennzahlen einzutragen:

- Lohnfortzahlung und Lohnfortzahlungstunden nach § 36 Abs. 3 HSFT II:**
Kennbuchstabe „P“ und Lohnkennzahl „172“.
- Krankenlohn und Krankenlohnstunden nach § 36 Abs. 4 bzw. § 36a HSFT II:**
Kennbuchstabe „Krl“ und Lohnkennzahl „190“.
- Krankengeldzuschuß und Krankengeldzuschußstunden nach § 36 Abs. 5 bis 11 bzw. § 36a HSFT II:**
Kennbuchstabe „Krz“ und Lohnkennzahl „192“.
- Übrige Tarifstunden nach § 44 Abs. 1 Buchst. e), e) und f) HSFT II:**
Kennbuchstabe „Kr“ und Lohnkennzahl „193“.

D.

Aufhebung früherer Erlasse

Für die nach dem 31. Dezember 1969 eingetretenen bzw. eintretenden Fälle der Arbeitsunfähigkeit sowie für Kuren, die nach dem 31. Dezember 1969 angetreten worden sind bzw. angetreten werden, werden aufgehoben:

- Erlaß vom 18. August 1961 — III g — I-2589 — 156.07 — (StAnz. S. 1076)
- Erlaß vom 11. Mai 1966 — III A 3 — 3650 — T 17,
- Erlaß vom 18. Oktober 1966 — III A 3 — 4277 — T 17,
- Erlaß vom 27. Januar 1970 — III A 3 — 3137 — T 17.

Die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Erlasse sind nur noch in den von der Übergangsregelung (§ 2 des anliegenden Tarifvertrages) erfaßten Fällen anzuwenden.

Wiesbaden, 14. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 — 3750 — T 17
StAnz. 27/1970 S. 1374

*

Anlage 1

Tarifvertrag vom 21. November 1969

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung und Ergänzung des HSFT II

Der zum 31. Dezember 1968 gekündigte Tarifvertrag vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT II — (Manteltarifvertrag) in der Fassung des § 7 Abs. 1 des Lohntarifvertrages vom 22. Oktober 1965 und des Ersten Tarifvertrages zur Änderung des HSFT II vom 14. April 1967 wird außer mit den Maßgaben der §§ 1 und 3 des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1968, des § 8 des Lohntarifvertrages vom 26. Februar 1969 und des § 1 des Tarifvertrages vom 26. September 1969 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 mit folgenden zusätzlichen Maßgaben angewendet:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalles und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.“

Hält sich der Waldarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Waldarbeiter in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.“

2. § 31 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Arbeitsstunden, die infolge eines Wochenferientages ausfallen, wird der Lohn in Höhe des Stundenschnittsverdienstes fortgezahlt. Dieser wird errechnet aus dem vom Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre erzielten Verdiensten — ohne Werkzeugschädigung — aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn). Die Summe dieser Verdienste wird durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden geteilt. Bei erstmaliger Beschäftigung

wird der Stundendurchschnittsverdienst errechnet aus den Verdiensten — ohne Werkzeugenschädigung — aus geleisteter Arbeit in den bisher abgerechneten Kalendermonaten.“

3. Dem § 35 Abs. 6 wird der folgende Unterabsatz 2 angefügt:

„Eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Zeitraum einer an eine solche Kur sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit, soweit für sie Anspruch auf Krankenbezüge nach § 36 a besteht.“

4. § 35 Abs. 12 Satz 1 und 2 erhält die folgende Fassung:

„Als Urlaubslohn wird der Stundendurchschnittsverdienst gezahlt. Dieser wird errechnet aus den vom Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre erzielten Verdiensten — ohne Werkzeugenschädigung — aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn). Die Summe dieser Verdienste wird durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden geteilt. Bei erstmaliger Beschäftigung wird der Stundendurchschnittsverdienst errechnet aus den Verdiensten — ohne Werkzeugenschädigung — aus geleisteter Arbeit in den bisher abgerechneten Kalendermonaten.“

5. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Beschäftigung durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenbezüge. Der Anspruch entsteht nicht, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Der Anspruch besteht nicht für den Zeitraum, für den die Waldarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(2) Als Krankenbezüge werden gewährt

- Lohnfortzahlung (Absatz 3),
- Krankenlohn (Absatz 4),
- Krankengeldzuschuß (Absätze 5 bis 11).

(3) Wird der Waldarbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Urlaubslohn je Stunde (§ 35 Abs. 12) gezahlt.

(4) Der Waldarbeiter erhält für die Tage, an denen er eine volle Arbeitsschicht wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt, bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenlohn. Als Krankenlohn wird der Urlaubslohn (§ 35 Abs. 12) gewährt.

Wird der Waldarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen; war der Waldarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

Der Anspruch auf Krankenlohn wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Waldarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Soweit

- a) der Stammarbeiter,
- b) der Waldarbeiter, der, ohne Stammarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

keinen Anspruch auf Krankenlohn hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn sich der in Satz 1 genannte Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten entgeltlichen Nebentätigkeit zugezogen hat.

(6) Es erhalten den Krankengeldzuschuß

- a) der Stammarbeiter längstens bis zum Ende der 26. Woche,
- b) der Waldarbeiter, der, ohne Stammarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens bis zum Ende der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Erwirbt der Waldarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die Stammarbeitereigenschaft, wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie wenn der Waldarbeiter die Stammarbeitereigenschaft bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit besessen hätte.

(7) Innerhalb eines Kalenderjahres haben Anspruch auf den Krankenlohn und den Krankengeldzuschuß

- a) der Stammarbeiter längstens für die Dauer von 26 Wochen,
- b) der Waldarbeiter, der, ohne Stammarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens für die Dauer von 13 Wochen.

Absatz 6 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahre in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Waldarbeiter im neuen Kalenderjahre innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahre. Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 4 ergebende Anspruch.

(8) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß jedem Waldarbeiter längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(9) Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, wird der Krankengeldzuschuß nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (Absätze 6 und 7) gewährt.

(10) Krankengeldzuschuß wird, außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO, nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an der Waldarbeiter eine Rente auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Rentenansprüche des Waldarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Waldarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang als Vorschuß; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber über.

(11) Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

Nettoarbeitsentgelt ist der Urlaubslohn (§ 35 Abs. 12), ggf. zuzüglich des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages, vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge.

Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer.

(12) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

- a) für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis, ohne ein Probearbeitsverhältnis zu sein, für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist, es sei denn, daß die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist, ohne daß das Arbeitsverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird. Wird das befristete Arbeitsverhältnis fortgesetzt, gelten die Absätze 1 bis 4 vom Tage der Vereinbarung der Fortsetzung an. Vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind auf die Anspruchsdauer auf Krankenlohn von sechs Wochen anzurechnen;
- b) für den Waldarbeiter, dessen einzelarbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt.

(13) Ist das Arbeitsverhältnis nach § 46 Abs. 3 beendet worden, ist zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter auch der infolge Erkrankung oder Unfalles arbeitsunfähige Waldarbeiter wieder einzustellen, es sei denn, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Waldarbeiter nachzuweisen, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos gewesen ist.

Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitsunterbrechung ist auf die Bezugsfristen nach den Absätzen 4 und 6 bis 8 anzurechnen.

(14) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenzuflüsse zu verweigern, solange der Waldarbeiter seinen Verpflichtungen nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Waldarbeiter die Verletzung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Als Beginn der Beschäftigung gilt der Antritt des Weges zur ersten Arbeitsaufnahme.

Protokollnotiz zu den Absätzen 5 bis 7:

Dauert eine Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 länger als 30 Kalendertage, gelten die nach diesem Zeitraum ausgefallenen Arbeitstage als Tariftage im Sinne dieser Vorschriften.

Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über."

6. Hinter § 36 wird der folgende § 36 a eingefügt:

„§ 36 a
Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsofferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur verordnet, gelten die Vorschriften des § 36 Abs. 4 bis 13 entsprechend. Eine solche Kur steht einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleich.

(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Verordnung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Verordnung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn

- a) der Waldarbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist
oder
- b) der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Schonungszeit zur Erreichung des Zweckes der Kur für erforderlich hält.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b werden die Krankenzuflüsse für die Kur und die sich anschließende Schonungszeit, jedoch längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt. Der Waldarbeiter ist in jedem Falle verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verordnung einer Schonungszeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) § 36 Abs. 14 gilt entsprechend."

7. § 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes auf den Arbeitgeber übergegangen sind, an diesen abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.“

8. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung ersatzlos gestrichen.

b) Buchstabe e erhält die folgende Fassung:

„e) bei einem Waldarbeiter, der nach § 36 Abs. 13 nicht wieder eingestellt worden ist, die Arbeitsstunden, die er in der Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter (§ 46 Abs. 3) an den von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstagen mit Ausnahme der Sonntage infolge Arbeitsunfähigkeit versäumt hat, sofern der Waldarbeiter nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit unverzüglich wieder aufnimmt;“

c) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Arbeitsstunden, die der Waldarbeiter dadurch versäumt, daß er sich einer Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur, die ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsofferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger verordnet hat, unterzieht; zur Kur gehört unter den Voraussetzungen des § 36 a Abs. 3 auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit;“

9. In § 46 Absatz 3 wird der Unterabsatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

Für Fälle der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 36, die vor dem 1. Januar 1970 eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 36 a, die vor dem 1. Januar 1970 angetreten sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Mainz, 21. 11. 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez.: Unterschrift

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —
gez.: Unterschrift

1338

Neufassung der Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues (StAnz. 23/1970 S. 1150).

In Abschnitt III. Abs. (4) letzte Zeile muß es statt Wiederverkauf richtig „Wiederkauf“ und in Abs. (5) letzter Satz statt Bauwerk richtig „Bauwerke“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 27/1970 S. 1380

1339**Bauwerke in der Nähe des Waldes**

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 10. 1968 — III B 1 — 1520 — G 12 (bisher nicht veröffentlicht)

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 30. 6. 1965 — V A 4 — 64 a — 02/07 — 28/65 — regelt die Frage des Sicherheitsabstandes von Bauwerken zum Wald.

Bei der Bemessung dieses Sicherheitsabstandes ist grundsätzlich von der tatsächlichen Waldgrenze auszugehen. Um eine einheitliche Auslegung des Begriffs Waldgrenze sicherzustellen, gebe ich hiermit im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern und dem Hess. Minister der Finanzen folgende Hinweise:

1. Im allgemeinen dürfte die katastermäßige Grenze mit der tatsächlichen Waldgrenze übereinstimmen. Hierbei bitte ich zu beachten, daß der Begriff Wald selbstverständlich auch Kulturfleichen und Naturverjüngung jeglichen Alters sowie Kahlschlagflächen umfaßt, die wieder zur Aufforstung vorgesehen sind.

2. Stimmen die katastermäßige Grenze und die tatsächliche Waldgrenze nicht überein, dann ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster von der tatsächlichen Grenze des Baumbestandes auszugehen.

3. Grundstücke, die formell (z. B. wegen fehlender Genehmigung nach § 9 Hess. Forstgesetz) rechtswidrig aufgeforstet worden sind oder die sich infolge Nichtbewirtschaftung (z. B. Ödland, Grenzertragsböden etc.) durch Samenflug mit Bäumen bestockt haben, sind als Wald im Sinne des Erlasses des Hess. Ministers des Innern vom 30. 6. 1965 anzusehen.

4. Die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Wald setzt eine konkrete Gefahrenlage voraus, die auch erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten kann, jedoch muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit ihr zu rechnen sein. Die unbestimmte Möglichkeit einer späteren Gefahr kann die Anordnung auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes nicht rechtfertigen.

5. Die Forstämter haben bei ihren Stellungnahmen zu Bebauungsplänen den Gemeinden ggf. die Grenze mitzuteilen, die nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen als Waldgrenze für den Bauwerksabstand anzusehen ist. Den Gemeinden sollte empfohlen werden, diese Waldgrenze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG in den Bebauungsplan einzutragen.

Mein Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 5. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten.**
III B 2 — 900 — F 11

StAnz. 27/1970 S. 1381

1340

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel

Abordnung von Beamten und Angestellten des höheren Dienstes

Bezug: Bericht vom 14. 1. 1970 — I 2 / 166 — 262/70

In Ergänzung von Abschnitt II meines Erlasses vom 19. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 102) ermächtige ich Sie, Beamte und Angestellte des höheren Dienstes für den Bereich des landwirtschaftlichen Schuldienstes in dringenden Fällen bis zur Dauer von 4 Wochen abzuordnen.

Durchschrift Ihrer Abordnungsverfügungen bitte ich mir jeweils vorzulegen.

Wiesbaden, 16. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
V A 2 — 8 b 06 — Tgb.-Nr. 435/70
In Vertretung
gez. Seiboth

StAnz. 27/1970 S. 1381

1341

An

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel, Kölnische Straße 48/50

Raiffeisen-Zentralkasse Kurhessen

35 Kassel, Ständeplatz 1—3

Hessischer Bauernverband e. V.

6 Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstr. 25

Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen;

hier: Herabsetzung des Mindestkreditbetrages für Flächenaufstockungen in Ausnahmefällen

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 1. 1970 — I A 4 — 85 d 12 — 173/70 (StAnz. S. 1085).

In Ziff. 2 des o. g. Bezugserlasses wurde generell festgelegt, daß der Mindestkreditbetrag nach Nr. 6 der Bundesrichtlinien zur Zinsverbilligungsaktion 10 000,— DM betragen muß. Hierzu teilt jetzt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 26. 5. 1970 für Kredite zur Flächenaufstockung folgendes mit:

„Der unter Ziff. 2 meines o. a. Schreibens einheitlich auf 10 000,— DM heraufgesetzte Mindestkreditbetrag führt bei Landaufstockungen insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn im Zusammenhang mit einer anderen die Agrarstruktur verbessernden Maßnahme (z. B. Aussiedlung, Althofsanierung, Flurbereinigung) der Ankauf kleinerer Parzellen unumgänglich ist.“

Damit derartige — teilweise sogar durch Auflagen ausbedungene Aufstockungsmaßnahmen nicht erschwert oder verhindert werden, halte ich eine diesbezügliche Sonderregelung für vertretbar.

Ich ermächtige Sie daher, in den Fällen, in denen Flächenaufstockungen im Zusammenhang mit einer die Agrarstruktur verbessernden anderen Maßnahme vorgenommen werden, Darlehen auch unterhalb der neuen (und der alten) Mindestgrenze gemäß Nr. 6 der z. Z. noch gültigen Zinsverbilligungsrichtlinien 1967 in die Zinsverbilligungsaktion einzubeziehen. Ich bitte Sie aber, bei diesen Ausnahmen einen strengen Maßstab anzulegen.“

Die Bestätigung, daß die beabsichtigte Flächenaufstockung im Zusammenhang mit einer die Agrarstruktur verbessernden Maßnahme steht, ist vom zuständigen Kulturredam einzuholen.

Ich bitte um Kenntnisaufnahme.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I A 4 — 85 d 12 — 8/70

StAnz. 27/1970 S. 1381

1342**Änderung der Fernsprechnummer und der Postanschrift des Hess. Forstamts Biedenkopf**

Das Hessische Forstamt Biedenkopf ist ab sofort unter der Fernsprechnummer (06461) 23 37 zu erreichen.

Die neue Postanschrift lautet:

Hessisches Forstamt Biedenkopf,
35 6 Biedenkopf, Burgstraße 7.

Wiesbaden, 16. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 968 — O 06

StAnz. 27/1970 S. 1381

1343**Änderung des Fernsprechanchlusses des Hessischen Forstamtes Groß-Biebräu**

Das Hessische Forstamt Groß-Biebräu ist ab sofort unter der Fernsprechnummer (06162) 34 40 zu erreichen.

Wiesbaden, 16. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 937 — O 06

StAnz. 27/1970 S. 1381

1344

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 5. bis 16. Oktober 1970 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt.

Anträge auf Zulassung bitte ich mir von Tierärzten in Hessen über den zuständigen Regierungspräsidenten, von Tier-

ärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. August 1970 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 4. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I C I a — 19 a 22 01

St.Anz. 27/1970 S. 1382

1345

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Ministerium**

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Horst Daum (26. 5. 70), Fritz Heinz Müller (26. 5. 70), Dr. Karl Friedrich Reuß (26. 5. 70), Hansgeorg Rogler (26. 5. 70), Karl Hans Rehn (27. 5. 70);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Hans-Joachim Schwagerl (8. 4. 70), Heinz-Martin Bayer (26. 5. 70), Alfred Lenhardt (26. 5. 70), Dr. Josef Mohr (26. 5. 70), Wilfried Neil (26. 5. 70), Johannes Schaetzell (27. 5. 70);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Wilhelm Jordan (8. 4. 70), Gudrun Ermel (13. 4. 70);

zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Wolf v. Hoerschelmann (4. 3. 70), Wolfgang Ballmaier (1. 6. 70); zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Herbert Friedrich (30. 4. 70);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Heinrich Keil (25. 3. 70), Heinz Apcl (8. 5. 70), Gerhard Bänsch (8. 5. 70), Gustav Brasser (8. 5. 70), Gustav Gildenstein (8. 5. 70), Otto Hagenlocher (8. 5. 70), Horst Klee (8. 5. 70), Hermann Klinge (8. 5. 70), Helmuth Kriegs (8. 5. 70), Wolfgang Werner (8. 5. 70), Wilhelm Winter (8. 5. 70), Heinrich Stumpf (19. 5. 70), Erich Lenz (25. 5. 70);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtmänner (BaL) Herbert Hantschel (8. 5. 70), Erich Stiehl (8. 5. 70);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Günther Nucklies (25. 3. 70), Udo Hunsche (8. 5. 70), Klaus Langner (8. 5. 70), Klaus-Jürgen Oetting (8. 5. 70), Roland Schmidt (8. 5. 70), Richard Schneider (8. 5. 70), Karl-Christoph Schütz (8. 5. 70), Hans Krüger (11. 5. 70), Jürgen Weber (11. 5. 70);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Horst Schmieder (8. 5. 70);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Gertrud Fischer (8. 5. 70), Heinrich Klimm (8. 5. 70);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Richard Jeckel (8. 5. 70);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsrat Heinz Kroll (Ende März 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor Horst Manikowski auf eigenen Antrag (Ende April 1970);

entlassen gem. § 39 HBG:

Regierungsdirektor Gottlieb Brunner (28. 2. 1970).

Wiesbaden, 16. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I B 33 — 8 b

St.Anz. 27/1970 S. 1382

c) Regierungspräsident in Kassel

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Ernst Bachmann, Landrat PK Eschwege (15. 5. 1970), Konrad Opfermann, Landrat PK Eschwege (15. 5. 1970), Walter

Müller, Landrat PK Frankenberg (29. 5. 1970), Artur Ostgen, Landrat PK Fulda (19. 5. 1970), Erich Paesold, Landrat PK Fulda (15. 5. 1970), Emil Hartmann, Landrat Hersfeld PSt. Bad Hersfeld (15. 5. 1970), Johannes Müller, Landrat Hersfeld PSt. Bad Hersfeld (15. 5. 1970), Karl Röder, Landrat PK Hofgeismar (13. 5. 1970), Günther Ullrich, Landrat PK Hofgeismar (13. 5. 1970), Lothar Bauer, Landrat Kassel PSt. Baunatal (8. 5. 1970), Günter Janetzke, Landrat PK Kassel (15. 5. 1970), Heinrich Sand, Landrat PK Wolfhagen (11. 5. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister Manfred Müller (BaL), Landrat PK Fritzlar (13. 5. 1970), Heinz Szpadzinski (BaL), Landrat PK Kassel (16. 5. 1970), Werner Hentschel (BaP), Landrat Marburg PSt. Stadt Allendorf (14. 5. 1970), Reinhard Lepper (BaL), Landrat PK Marburg (14. 5. 1970), Georg Häselser (BaL), Landrat PK Melsungen (12. 5. 1970), Winfried Heine (BaL), Landrat PK Melsungen (12. 5. 1970), Burkhard Balduff (BaL), Landrat Waldeck PSt. Arolsen (14. 5. 1970), Walter Engel (BaL), Landrat Waldeck PSt. Arolsen (14. 5. 1970), Ruprecht Faßhauer (BaL), Landrat PK Witzenhausen (15. 5. 1970), Dietrich Schneider (BaL), Landrat Witzenhausen PSt. Hess. Lichtenau (15. 5. 1970), Horst Vollmer (BaL), Landrat PK Ziegenhain (29. 5. 1970), Lothar Müller (BaL), PVB Kassel (15. 5. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister Wolfgang Rosenkranz (BaL), Landrat PK Fritzlar (27. 5. 1970), Jürgen Seitz (BaP), Landrat PK Hofgeismar (26. 5. 1970), Hartmut Daume (BaP), Landrat PK Marburg (21. 5. 1970), Kurt May (BaP), Landrat PK Marburg (26. 5. 1970), Detlef Schulze (BaP), Landrat PK Marburg (26. 5. 1970), Heinrich Schwartz (BaP), Landrat PK Marburg (26. 5. 1970), Ewald Vestweber (BaP), Landrat PK Marburg (26. 5. 1970), Heinz Aschenbrenner (BaL), Landrat PK Melsungen (26. 5. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Hans-Günther Wöhrmann, Landrat PK Waldeck (18. 5. 1970),

Polizeihauptwachmeister (BaP) Klaus Dieter Lehr, Landrat PK Fulda (7. 5. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt: (infolge Dienstunfähigkeit)

die Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Fiesel, Landrat PK Marburg, Willi Olbert, Landrat PK Marburg, Kurt Müller, PVB Kassel (alle mit Ablauf des 31. 5. 1970).

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt:

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Horst Pfannkuche, Staatl. Kriminalkommissariat Fritzlar (15. 5. 1970).

Kassel, 12. 6. 1970

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7c 16/03 B

St.Anz. 27/1970 S. 1382

e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Josef Hödl (13. 4. 70), Paul Horn (14. 4. 70), Heinrich Kohnen (16. 4. 70), Erwin Budeck, Jost Claar, Werner Jung, Heinz Lingler, Anton Port (sämtl. 20. 4. 70), Hans-Friedel Weigand (24. 4. 70), Egon Follrich (11. 5. 70);

zum **Polizeiobermeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** der Polizeimeister (BaP) Peter Scherbaum (20. 4. 70);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Alois Schindler (10. 4. 70), Wolfgang Groh (15. 4. 70), Bernhard Dettke, Friedemann Engel, Gerhard Martin (sämtl. 20. 4. 70), Horst Rüter (21. 4. 70), Klaus Büttner, Günther Hengge, Manfred Schwind (sämtl. 11. 5. 70), Wilhelm Heiliger, Werner Kunze, Gerhard Langguth, Herbert Lawrenz, Wolfgang Müller, Karl Heinz Ofer, Friedolin Reichert, Klaus Dieter Rosenstiel (sämtl. 12. 5. 70);

die Polizeimeister (BaP) Werner Otto (13. 4. 70), Rolf-Heiner Schade (14. 4. 70), Rüdiger Kamm (17. 4. 70), Karl-Heinz Frost (23. 4. 70), Christian Lang, Udo Michalke, Bernhard Wengel, Volker Zintel (sämtl. 11. 5. 70), Lothar Rigler-Hufeland (12. 5. 70), Gerhard Lang (13. 5. 70), Wilhelm Zorn (14. 5. 70), Johannes Cress (27. 5. 70);

zum **Polizeimeister** der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Klaus Anschütz (14. 5. 70);

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Joachim Grossmann, Karl-Heinz Pöser (beide 23. 4. 70), Hans-Dieter Herrmann (24. 4. 70), Hugo-Joachim Schilling (13. 5. 70), Norbert Bohle, Michael Burlon, Norbert Csenar, Richard Grammbitter, Hugo Gutjahr, Wilhelm Haegel, Michael Hamburger, Horst Höhl, Manfred Kähler, Werner Lockner, Gilbert Rimpl, Wolfgang Ruppel, Rainer Schölzel (sämtl. 14. 5. 70), Winfried Aufenanger, Edlef Duderstadt, Michael Duschka, Günther Hammann, Werner Hendl (sämtl. 15. 5. 70), Gerhard Hoffmann (16. 5. 70), Reinhold Becker (17. 5. 70), Siegfried Bayer, Werner Dietz, Michael Gyalosch (sämtl. 19. 5. 70);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Günter Simon (26. 2. 70), Manfred Janson (8. 5. 70), Manfred Krug (20. 5. 70), Jörg Hermann Traupel (1. 6. 70);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeiobermeister (BaL) Hermann Wack (31. 5. 70);

entlassen von Amts wegen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Christian Jergas (31. 12. 69), Dieter Paul Ditzel, Bernhard Eggert, Klaus-Dieter Kopnoka (sämtl. 30. 4. 70), Peter Kamm (31. 5. 70);

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeimeister (BaL) Hans-Jürgen Müller (1. 4. 70);

die Polizeioberwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Grün, Ernst Henß, Hans-Joachim Kerger, Bruno Persichilli (sämtl. 1. 4. 70), Günter Albert Schacherl (5. 4. 70), Dagobert Beyer, Erich Gwisdalla (beide 30. 4. 70);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Härtl (28. 2. 70), Günter Blasberg, Rainer Dehnhard, Günter Hiller, Bernd Knerler, Lothar Koch (sämtl. 31. 3. 70), Gerd Eilts, Rainer Gicklhorn, Klaus Jakob Hammerschmidt, Willi Iwanczuk, Hans-Werner Lohse, Rainer Mitteldorf, Reinhard Peter, Axel Purkott, Wolfgang Tesch (sämtl. 1. 4. 70), Alfred Schneider (3. 4. 70), Roland Franz (14. 4. 70), Hartmut Göbel, Herbert Kuhl, Wolfgang Sarwas (sämtl. 15. 4. 70), Gerhard Becker, Wilfried Brandenstein, Heini Domin, Hans Dieter Erhart, Klaus-Peter Fenn, Frank Haack, Manfred Hammel, Harald Held, Wolfgang Herrmann, Karl-Heinz Jekel, Helmut Kloft, Horst Reese, Wolfgang Schiewek, Hans Günter Waldmann, Erich Dieter Wolf (sämtl. 30. 4. 70), Rolf Ewald, Dieter Porzel (beide 15. 5. 70), Günter Debus (21. 5. 70), Hubert Edel, Kurt Jost, Norbert Kirsch, Klaus Otten, Gerhard Schönweitz, Peter Wotka (sämtl. 31. 5. 70).

Berichtigung:

In StAnz. 19/70 S. 990 Buchstabe e) Hessische Bereitschaftspolizei bei „ernannt“ muß es richtig heißen:

zum **Polizeiwachtmeister (BaP)** Otto Frank Schuboth statt Otto Franz Schuboth.

Wiesbaden, 10. 6. 1970

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 1

StAnz. 27/1970 S. 1382

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium:

ernannt:

zum **Ministerialdirektor** Ministerialdirigent (BaL) Dr. Dr. Udo Kollatz (26. 5. 1970);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Helmut Bickelhaupt (4. 6. 1970), Kurt Kaepfel (5. 6. 1970);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Bernhard Hoffmann (4. 6. 1970), Reinhart Uffenbrink (4. 6. 1970);

zum **Regierungsassessor (BaP)** VA Peter Knauer (24. 5. 1970);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Georg Frankenstein (13. 5. 1970);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Rolf Hoffmeister (13. 5. 1970); zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) August Krieger (22. 5. 1970), Herbert Vallazza (22. 5. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Konrad Eckel (mit Ablauf des Monats Juli 1970);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Universität Bochum Dr. Rolf Schneider (28. 4. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wiss. Assistenten Dr. Josef Winter (28. 4. 1970), Dr. Erich Schönherr (28. 4. 1970), Dr. Klaus-Peter Winter (8. 5. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Hans Jürgen Ritsert (20. 5. 1970);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

ordentlicher Professor Dr. Rudolf Bernhardt (mit Ablauf des Monats März 1970);

c) Philipps-Universität Marburg a. d. Lahn

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren** außerordentliche Prof. (BaL) Dr. Helmut Ehrhardt (30. 4. 1970), Wiss. Rat und Prof. als Abteilungsvorsteher Dr. Gerhard Rodeck (30. 4. 1970), außerordentlicher Prof. (BaL) Dr. Heinz Lüdtke (5. 5. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Helmut Ringsdorf (8. 5. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Wiss. Rat und Professor (BaL) Dr. Manfred Siess (30. 4. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wiss. Assistenten Dr. Johannes Kuhn (5. 5. 1970), Dr. Werner Link (30. 4. 1970);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. Dr. Eckhart Schroeder (5. 5. 1970), Dr. Horst-Dieter Försterling (14. 5. 1970);

zum **Lektor (BaW)** Dr. Eduard Wollner (1. 5. 1970);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. ordentlicher Prof. der Karls-Universität in Prag Dr. Frantisek Graus (24. 4. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Oberarzt Dr. Dr. Eduard Zysno (11. 5. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dozent Dr. Heinrich Schmutterer (6. 5. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor** Akademischer Oberrat Dr. Hans-Otto Schwantes (6. 5. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Peter Heinzmann-Fürstenau (30. 4. 1970);

zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Hanna Schmidt (8. 5. 1970);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Günter Schulz (14. 5. 1970), Dr. Werner Skirde (28. 4. 1970);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. Ewald Heerd (30. 4. 1970), Dr. Hans-Jürgen Krüger (5. 5. 1970);

zu **Oberärzten** die Wiss. Assistenten Privatdozenten Dr. Franz-Xaver Sailer (6. 5. 1970), Dr. Dieter Platt (12. 5. 1970)

zum **Lektor (BaW)** Helmut Winter (6. 5. 1970);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dr. Wolfram Boeck (5. 5. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dr. Julius Siekmann (17. 4. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr. Mohamed Scharabi (6. 5. 1970);

f) Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Ernst Rubo (11. 5. 1970);

g) Staatl. Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Karl Schlack (mit Ablauf des Monats Juli 1970);

h) Staatl. Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dr. Hermann Reggelin (28. 4. 1970).

Wiesbaden, 15. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 99

StAnz. 27/1970 S. 1383

Regierungspräsident in Kassel

Im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Rektor einer Realschule** Realschullehrer Winfried Staebe, Kassel (31. 3. 1970);

zum **Konrektor** Lehrer Anselm Reinhard, Fulda (31. 3. 1970);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule** Lehrerin Thea Kuwilsky, Kassel (14. 4. 1970);

zur **Konrektorin einer Haupt- und Realschule** Realschullehrerin Christiane Böhne, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzhausen (26. 5. 1970);

zum **Lehrer an einer Sonderschule (BaL)** apl. Lehrer an einer Sonderschule Reinhard Kutzer, Eiterfeld LK Hünfeld (27. 5. 1970);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen (BaL)** die apl. Realschullehrer(innen) Wolfram Müller, Fritzlar (26. 3. 1970), Josef Schneider, z. Z. Santiago (Chile) (13. 3. 1970), Kunz Urbig, Kassel (2. 6. 1970), Helga Lemmerhirt, Kassel (2. 6. 1970), Joachim Tappe, Witzhausen (26. 5. 1970), Margret Desselberger, Battenberg LK Frankenberg (16. 4. 1970), Bernhard Köhler, Ziegenhain (16. 4. 1970), Thurid Eisel, Marburg a. d. L. (4. 5. 1970);

zur **apl. Realschullehrerin (BaP)** Dorothea Hübner, Marburg a. d. L. (12. 2. 1970);

zu **apl. Lehrerinnen (BaP)** Elisabeth Weihmüller, Kassel (2. 3. 1970), Mechthild Ballmaier, Fritzlar (9. 3. 1970), Anita Kochinki, Spangenberg LK Melsungen (5. 3. 1970), Helga Friedrich, Battenberg LK Frankenberg (9. 3. 1970);

zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** die LAB Lieselotte Pferr, Heringen LK Hersfeld (16. 2. 1970), Angelika Ries, Kassel (16. 2. 1970), Dettlef Meißner, Kassel (13. 2. 1970), Barbara Arnold, Oberaula LK Ziegenhain (18. 2.

1970), Erwin Rohrbach, Bad Hersfeld (2. 3. 1970), Doris Mrosek, Wetter LK Marburg (16. 2. 1970), Waltraut Blankenschein, Hünfeld (27. 2. 1970), Karl Weber, Hünfeld (9. 3. 1970), Elisabeth Conze, Kassel (16. 2. 1970), Brigitte Bielefeld, Wernswig LK Fritzlar-Homburg (6. 3. 1970), Petra Koch, Wrexen LK Waldeck (9. 1. 1970), Christoph Hummel, Helsen LK Waldeck (9. 1. 1970), Kurt Jürgen Feldmann, Tann LK Fulda (17. 3. 1970), Birgit Nagel, Kassel (2. 3. 1970), Anke Rathje, Stadt Allendorf LK Marburg (1. 2. 1970), Gudrun Günther, Hofgeismar (1. 4. 1970), Elisabeth Schäfer, Kassel (13. 4. 1970), Paul Koch, Tann LK Fulda (13. 2. 1970), Holger Mengel, Calden LK Hofgeismar (13. 4. 1970), Heidrun Bartel, Kirchhain LK Marburg (20. 4. 1970), Dorothea Frank, Heiligenrode LK Kassel (17. 3. 1970), Helmut Volte, Jesberg LK Fritzlar-Homburg (13. 4. 1970), Sigrid Schaub, Eiterfeld LK Hünfeld (17. 4. 1970), Hans-Rüdiger Dietze, Bad Hersfeld (13. 4. 1970), Michaela Müller, Kassel (18. 3. 1970), Alfred Risse, Bad Sooden-Allendorf LK Witzhausen (13. 4. 1970), Herbert Roß, Philippsthal LK Hersfeld (13. 4. 1970), Ulrike Samland, Oberkaufungen LK Kassel (13. 4. 1970), Sigurd Wolf, Wanfried LK Eschwege (21. 4. 1970), Bärbel Bruns, Rommerode LK Witzhausen (16. 4. 1970), Anneliese Frische, Kirchhain LK Marburg (13. 4. 1970), Freya Keßler, Bergheim LK Waldeck (11. 3. 1970), Horst Badouin, Stadt Allendorf LK Marburg (9. 1. 1970), Wolfgang Wegst, Stadt Allendorf LK Marburg (16. 3. 1970), Jutta Fischer, Großalmerode LK Witzhausen (20. 4. 1970), Ingrid Weste, Hess. Lichtenau LK Witzhausen (20. 4. 1970), Hermann Lukesch, Eschwege (30. 4. 1970), Klaus Michel, Lohfelden LK Kassel (13. 4. 1970), Ernst-Wolfram Schmidt, Rambach LK Hersfeld (30. 4. 1970), Hildgund Heyne, Kassel (2. 3. 1970), Norbert Hammel, Bebra LK Rotenburg (4. 5. 1970), Christa Opper, Baunatal LK Kassel (11. 5. 1970), Irmgard Larbig, Steinau LK Fulda (13. 4. 1970), Hans-Joachim Hofmann, Kirchhain LK Marburg (30. 4. 1970), Heinrich-Peter Diehl, Kassel (8. 5. 1970), Gertrude Bachmann, Münchhausen LK Marburg (22. 4. 1970), Margret Aderhold, Stadt Allendorf LK Marburg (21. 5. 1970), Gerda Hluschek, Lohfelden LK Kassel (25. 5. 1970), Dietmar Bittner, Bad Hersfeld (1. 6. 1970);

zum **apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW)** LAB Rainer Lemnitz, Bergheim LK Waldeck (13. 4. 1970);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Wolfgang Drosse, Kassel (2. 3. 1970), Uta Keller, Kassel (2. 3. 1970), Gerhard Gunkel, Oberkaufungen LK Kassel (26. 2. 1970), Reinhold Günther, Steinau LK Fulda (27. 2. 1970), Heinrich Poremba, Fulda (5. 3. 1970), Marianne Bätzing, Calden LK Hofgeismar (24. 2. 1970), Günther Diegelmann, Fulda (5. 3. 1970), Klaus Bonn, Körle LK Melsungen (17. 3. 1970), Ulrich Hilmes, Bad Wildungen LK Waldeck (11. 3. 1970), Horst Grimm, Neuhof LK Fulda (17. 3. 1970), Adelheid Schnitter, Bischhausen LK Eschwege (11. 3. 1970), Reinhard Minkel, Grebenhagen LK Fritzlar-Homburg (24. 3. 1970), Horst Adam, Willingen LK Waldeck (24. 3. 1970), Kurt Mängel, Großalmerode LK Witzhausen (26. 3. 1970), Karl-Ludwig Dierksen, Witzhausen LK Witzhausen (25. 3. 1970), Manfred Grütznier, Witzhausen (25. 3. 1970), Karl-Werner Böttigheimer, Rommerode LK Witzhausen (24. 3. 1970), Mally Keding, Deisel LK Hofgeismar (7. 4. 1970), Günter Sagan, Mittelkalbach LK Fulda (6. 4. 1970), Gustav Friedrich, Schweben LK Fulda (3. 4. 1970), Wilfried Stahl, Bergheim LK Waldeck (9. 4. 1970), Brigitte Gudarzi, Hünfeld (14. 4. 1970), Fedor Drescher, Wetter LK Marburg (13. 4. 1970), Hella Staats, Hofgeismar (15. 4. 1970), Gisela Gerlach, Wehrshausen LK Marburg (13. 4. 1970), Gisela Schindler, Großalmerode LK Witzhausen (13. 4. 1970), Edeltraut von Steenput, Helsen LK Waldeck (17. 4. 1970), Helma Gottmann, Frankenberg E. (16. 4. 1970), Kurt Finger, Battenberg LK Frankenberg (16. 4. 1970), Werner Schmidt, Mittelkalbach LK Fulda (14. 4. 1970), Johanna Roth-Bernstein, Kassel (14. 4. 1970), Gerfried Schindler, Petersberg LK Fulda (13. 4. 1970), Erika Klammer, Allendorf LK Frankenberg (24. 4. 1970), Rosemarie Homann, Emstal LK Wolfhagen (17. 4. 1970), Helmut Scheefer, Neuhof LK Fulda (21. 4. 1970), Hedwig Scheefer, Neuhof LK Fulda (21. 4. 1970), Hubert Ziegler, Hofbieber LK Fulda (20. 4. 1970), Inge Winkler, Hofbieber LK Fulda (23. 4. 1970), Ingrid Böhl, Rotenburg a. d. F. (27. 4. 1970), Renate Spitzinger, Gensungen LK Melsungen (29. 4. 1970), Walter Steinmetz, Immenhausen LK Hofgeismar (5. 5. 1970), Wilfried Zimmermann, Oberkaufungen LK Kassel (30. 4. 1970), Harald Leistner, Mönchehof LK Kassel (4. 5. 1970), Erika Mach, Hundelshausen LK Witzhausen (6. 5. 1970), Peter Radke, Oberkaufungen LK Kassel (29. 4. 1970), Rolf Mausehund, Spangenberg, LK Melsungen (4. 5. 1970),

Erika Hadamczik, Melsungen (5. 5. 1970), Artur Petter, Soisdorf LK Hünfeld (6. 5. 1970), Gerhard Leiminer, Arzell LK Hünfeld (5. 5. 1970), Ingeborg Staeb, Baunatal LK Kassel (30. 4. 1970), Ekkehart Bippig, Elgershausen LK Kassel (4. 4. 1970), Manfred Krause, Eiterfeld LK Hünfeld (8. 5. 1970), Gisela Kosub, Wilhelmshausen LK Kassel (4. 5. 1970), Peter Seubert, Waldkappel LK Eschwege (9. 5. 1970), Christa Hartmann, Borken LK Fritzlar-Homberg (8. 5. 1970), Anna-Elisabeth Bernhard, Niederweimar LK Marburg (11. 5. 1970), Ingeborg Dippel, Baunatal LK Kassel (6. 5. 1970), Fritz-Karl Schwarz, Emstal LK Wolfhagen (13. 5. 1970), Gudrun Kresse, Löhlbach LK Frankenberg (13. 5. 1970), Siegmund Wilke, Baunatal I LK Kassel (11. 5. 1970), Gottfried Nitsch, Naumburg LK Wolfhagen (13. 5. 1970), Marlene Reisse, Weimar LK Kassel (19. 5. 1970), Roswitha Schipke, Kassel (21. 5. 1970), Günther Schmidt, Obersuhl LK Rotenburg (22. 5. 1970), Christel Krombholz, Marburg a. d. L. (25. 5. 1970), Walter Mülot, Rauschenberg LK Marburg (25. 5. 1970), Hartmut Soßdorf, Wolfhagen (26. 5. 1970), Günther Lehmann, Bergfreiheit LK Waldeck (21. 5. 1970), Waltraud Herbort, Hofgeismar (25. 5. 1970), Anton Scholz, Kassel (2. 6. 1970), Gerhard Eisert, Mittelaschenbach LK Hünfeld (2. 6. 1970), Konrad Brenner, Grüsselbach LK Hünfeld (1. 6. 1970), Dorothee Scholz, Kassel (2. 6. 1970), Christa Hebestreit, Kassel (2. 6. 1970), Bela Gedeon, Heskem LK Marburg (1. 6. 1970), Helmut Biedendorf, Niederkaufungen LK Kassel (26. 5. 1970), Margot Hollenhorst, Kassel (2. 6. 1970), Klaus Wienecke, Klein-almerode LK Witzhausen (25. 5. 1970), Dietmar Eifler, Hess. Lichtenau LK Witzhausen (1. 6. 1970), Wolfgang Kramer, Marburg a. d. L. (1. 6. 1970), Wolfgang Wagner, Wanfried LK Eschwege (27. 5. 1970), Klaus Knierim, Wanfried LK Eschwege (27. 5. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die apl. Lehrer(innen) Annemarie Sonnenschein, Obervellmar LK Kassel (26. 2. 1970), Wolfgang Heinrich, Kirchhain LK Marburg (26. 2. 1970), Heidrun Reinecke, Fulda (5. 3. 1970), Dorothea Schneider, Heringen LK Hersfeld (26. 2. 1970), Sabine Müller, Reysa LK Ziegenhain (28. 11. 1969), Ernst Kallée, Bad Hersfeld (17. 3. 1970), Gesine Jenß, Rensfeld LK Fritzlar-Homberg (13. 3. 1970), Dieter Paukner, Homberg LK Fritzlar-Homberg (19. 3. 1970), Ingeborg Kolb, Bebra LK Rotenburg (12. 3. 1970), Wolfgang Gärtner, Korbach (19. 3. 1970), Elke Jochimsen, Grebendorf LK Eschwege (13. 12. 1969), Barbara Würzner, Rotenburg a. d. F. (7. 4. 1970), Helga Höpfner, Sontra LK Rotenburg (6. 4. 1970), Elke Büsching, Rotenburg a. d. F. (6. 4. 1970), Marianne William, Hauswurz LK Fulda (7. 4. 1970), Gerhard Lerch, Reichensachsen LK Eschwege (12. 3. 1970), Babette Schirmer, Hohenkirchen LK Hofgeismar (10. 4. 1970), Eckhard Kühl, Amönau LK Marburg (13. 4. 1970), Diethard Honauer, Bad Sooden-Allendorf LK Witzhausen (15. 4. 1970), Siegfried Baldrich, Kirchhain LK Marburg (13. 4. 70), Rosemarie Krakowsky, Eschenstruth LK Kassel (13. 4. 70), Reinhard Wagner, Friedlos LK Hersfeld (17. 4. 70), Eckhard Kesper, Goddelsheim LK Waldeck (12. 4. 70), Karin Forster, Raboldshausen LK Fritzlar-Homberg (16. 4. 70), Renate Neubert, Nentershausen LK Rotenburg (21. 4. 70), Horst Heisig, Sontra LK Rotenburg (17. 4. 1970), Barbara Schönewolf, Hess. Lichtenau LK Witzhausen (21. 4. 1970), Ingrid Hochrain, Fulda (20. 4. 1970), Robert Bach, Fulda (22. 4. 1970), Margarete Bellinger, Eschwege (16. 4. 1970), Margit Brell, Ehlen LK Wolfhagen (20. 4. 1970), Hubert Kern, Rhoden LK Waldeck (21. 4. 1970), Ursula Gliebert, Neuhaus LK Fulda (24. 4. 1970), Helga Müller, Weidenhausen LK Eschwege (30. 4. 1970), Regine Reese, Vernawahlshausen LK Hofgeismar (29. 4. 1970), Christa Uhl, Calden LK Hofgeismar (4. 5. 1970), Christa Bechtold, Gemünden LK Frankenberg (5. 5. 1970), Hartmut Rogalla, Frankenberg/Eder (6. 5. 1970), Barbara Hesse, Eschwege (30. 4. 1970), Karin Scheid, Frankenberg (6. 5. 1970), Winfried Gritzka, Elgershausen LK Kassel (4. 5. 1970), Hubert Feuerstein, Großtaft LK Hünfeld (5. 5. 1970), Ursula Ducker, Rückers LK Fulda (6. 5. 1970), Volker Brase, Korbach (4. 5. 1970), Antje Singer, Betziesdorf LK Marburg (11. 5. 1970), Ralf Löber, Guxhagen LK Melsungen (12. 5. 1970), Helmut Kranich, Mengsberg LK Ziegenhain (13. 5. 1970), Marita Frank, Neukirchen LK Hünfeld (11. 5. 1970), Lothar Flicker, Weyhers LK Fulda (12. 5. 1970), Bernhard Roth, Herleshausen LK Eschwege (12. 5. 1970), Claudia Stieger, Baunatal 2 LK Kassel (14. 5. 1970), Karin Fischer, Kassel (14. 5. 1970), Gerhard Zelnischek, Gersfeld LK Fulda (14. 5. 1970), Brigitte Seidler, Kassel (21. 5. 1970), Heinz Seemann, Neukirchen LK Ziegenhain (21. 5. 1970),

Ursula Preuschen, Mönchehof LK Kassel (20. 5. 1970), Irmtraud Vogel, Rommerz LK Fulda (21. 5. 1970), Udo Reuter, Arolsen LK Waldeck (21. 5. 1970), Dorothea Boch, Kirchheim LK Hersfeld (22. 5. 1970), Friedhelm Grebe, Gottsbüren LK Hofgeismar (25. 5. 1970), Karl-Hermann Homann, Frankenau LK Frankenberg (22. 5. 1970), Josef Karlé, Hilders LK Fulda (29. 5. 1970), Udo Happe, Treysa LK Ziegenhain (21. 5. 1970);

die apl. Fachlehrer(innen) für musisch-technische Fächer Hiltrud Klaffke, Gudensberg LK Fritzlar-Homberg (10. 3. 1970), Frank-Dieter Beyer, Gudensberg LK Fritzlar-Homberg (10. 3. 1970), Elfriede Ehrlich, Neuhaus LK Fulda (16. 3. 1970), Bernd Schäfer, Jesberg LK Fritzlar-Homberg (18. 3. 1970), Juliane Gärtner, Korbach LK Waldeck (19. 3. 1970), Ingo Möller, Eschwege (13. 3. 1970), Helga Rath, Oberaula LK Ziegenhain (26. 3. 1970), Diethard Störmer, Sontra LK Rotenburg (6. 4. 1970), Mechthilde Rühl, Allendorf LK Frankenberg (16. 4. 70), Marianne Friedrich, Friedlos LK Hersfeld (14. 4. 1970), Klaus Wohlleber, Kassel (14. 4. 1970), Rosemarie Nuhn, Kassel (14. 4. 1970), Ingrid Sodies, Burg-haun LK Hünfeld (20. 4. 1970), Dietmar Schalk, Philipps-thal LK Hersfeld (23. 4. 1970), Carmen Kaufhold, Rhoden LK Waldeck (22. 4. 1970), Gudrun Knie, Marburg a. d. L. ((4. 5. 1970), Joachim Schulz, Hünfeld (6. 5. 1970), Helga Büsselmaker, Kassel (8. 5. 1970), Gerhard Trappe, Gersfeld LK Fulda (8. 5. 1970), Marion Pergens, Münchhausen LK Marburg (11. 5. 1970), Ursula Henkelmann, Wehrda LK Marburg (8. 5. 1970), Winfried Keller, Wanfried LK Eschwege (5. 5. 1970), Christiane Schmidt, Wanfried LK Eschwege (5. 5. 1970), Margret Pauly, Rasdorf LK Hünfeld (13. 5. 1970), Günter Heyne, Kassel (14. 5. 1970); Christina Gundlach, Mönchehof LK Kassel (15. 5. 1970), Birgit Stein-Zoeger, Neuhaus LK Fulda (1. 6. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer(innen) Wilhelm Weinreich, Ippinghausen LK Wolfhagen (1. 4. 1970), Günter Schmidts, Marburg a. d. L. (1. 6. 1970), Erna Schädla, Eschwege (1. 6. 1970), Ingeborg Uffelmann, Hofgeismar (1. 4. 1970), Fridolin Heinz, Flieden LK Fulda (1. 4. 1970);

Sonderschullehrer Josef Fadle, Nentershausen LK Rotenburg (1. 5. 1970);

Schuloberpsychologin Elisabeth Groh, Marburg a. d. L. (1. 7. 1970);

entlassen:

apl. Fachlehrerin für musisch-techn. Fächer Irmtraud Köhler, Treysa LK Ziegenhain (1. 4. 1970);

die Lehrerinnen Waltraud Sherren, Fulda (15. 4. 1970), Herta Vogelsang, Philipps-thal LK Hersfeld (1. 4. 1970), Realschullehrerin Constanze Rudolph, Emstal LK Wolfhagen (1. 5. 1970);

die apl. Lehrer(innen) Rudolf Wild, Kassel (1. 3. 1975), Volker Schorre, Niederaula LK Hersfeld (16. 3. 1970), Barbara Elsner von Gronow, Kirchhain LK Marburg (21. 3. 1970), Barbara Büsching, Stadt Allendorf LK Marburg (1. 6. 1970), Frauke Rambuscheck, Schnellrode LK Melsungen (13. 4. 1970), Hermann Hänisch, Kassel (14. 4. 1970), Marie-Luise Hocke, Zierenberg LK Wolfhagen (31. 12. 1969), Helmut Nöring, Kassel (21. 4. 1970);

Lehrkraft im Angest.-Verh. Erich Gottsleben, Sontra LK Rotenburg.

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zu **Studienassessoren (BaP)** die Ass. im Lehramt Katharina Rabe, Marburg a. d. L. (10. 2. 1970), Nils Naumann, Hofgeismar (14. 4. 1970), Hans-Jürgen Eikermann, Kassel (13. 4. 1970), Gerlinde Schmidt, Kassel (15. 5. 1970), Siegfried Gissel, Marburg a. d. L. (15. 5. 1970);

zu **Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL)** die Stud.-Ass. Renate Meyer-Olbersleben, Bad Wildungen (7. 3. 1970), Ernst André, Hünfeld (7. 3. 1970), Wiltrud Dettmering, Kirchhain (7. 3. 1970), Gerhard Scharf, Frankenberg (21. 3. 1970), Helmut Wilke, Frankenberg (21. 3. 1970), Heinrich Wiesner, Fulda (25. 3. 1970), Helmut Röhrig, Fulda (26. 3. 1970), Joachim Stockhausen, Fulda (26. 3. 1970), Horst Lorenz, Fulda (26. 3. 1970), Irene Pilger, Korbach (14. 4. 1970), Christa Berger, Korbach (14. 4. 1970), Ernst Schlochow, Frankenberg (13. 4. 1970), Marie-Elisabeth Hartung, Kas-

sel (13. 4. 1970), Karl-Otto Schmitt, Fritzlar (20. 4. 1970), Helmut Mann, Homberg (15. 5. 1970), Dorothea Horst, Kassel (15. 5. 1970), Hildegard Lange, Kassel (15. 5. 1970), Gerhard Riedemann, Melsungen (23. 5. 1970), Friedrich Rehbein, Homberg (29. 5. 1970), Otto Streitenberger, Fulda, (29. 5. 1970), Walter Jericho, Fritzlar (29. 5. 1970), Hans-Jürgen Heide, Kirchhain (4. 6. 1970);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätin Gerd de Bruyn-Quboter, Fritzlar (14. 3. 1970), Gerhard Humburg, Kassel (25. 3. 1970), Christian Engelhard, Marburg a. d. L. (31. 3. 1970), Konrad Ohlwein, Marburg a. d. L. (31. 3. 1970), Renate Zinkhan, Hofgeismar (3. 4. 1970), Hans Famulok, Kassel (13. 4. 1970), Manfred Hartmann, Kassel (13. 4. 1970), Joachim Zapkau, Kassel (13. 4. 1970), Johannes Wilhelms, Schloß Bieberstein (10. 4. 1970), Anneliese Hempel, Fulda (13. 4. 1970), Walter Klonk, Kassel (14. 4. 1970), Helgard Gebauer, Kassel (13. 4. 1970), Hans-Joachim Heinrich, Kassel (13. 4. 1970), Jürgen Keye, Kassel (23. 4. 1970), Gerd Sieper, Kassel (z. Z. beurlaubt an die Deutsche Schule Helsinki) (13. 4. 1970), Dr. Hilaria Bresch, Fulda (1. 1. 1970), Albert Denk, Oberurff (1. 1. 1970), Walter Seitenmacher, Marburg a. d. L. (25. 5. 1970), Volker Spöhr, Bad Sooden-Allendorf (23. 5. 1970), Erich Piesche, Heringen (26. 5. 1970), Paul-Gerhard Wernerus, Heringen (29. 5. 1970), Horst Kuballa, Heringen (29. 5. 1970), Walter Lange, Kassel (8. 6. 1970);

zur **Studiendirektorin** Oberstudienrätin Hedwig Filbry, Bad Hersfeld (1. 1. 1970);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte Helmut Totzek, Homberg (1. 1. 1970), Klaus Rübenstrunk, Fulda (1. 1. 1970), Wilhelm Hohmann, Fulda (1. 1. 1970), Walter Hermann, Marburg a. d. L. (1. 1. 1970), Rudolf Lamberts, Bad Hersfeld (1. 1. 1970), Dr. Eckart Moritz, Frankenberg/E. (1. 1. 1970), Dr. Otto Berge, Fulda (1. 1. 1970), Herbert Schulz, Marburg a. d. L. (1. 1. 1970), Jakob Pirrung, Marburg a. d. L. (1. 1. 1970), Johannes Soldan, Melsungen (1. 1. 1970), Karl-Heinz Claus, Rotenburg (1. 1. 1970), Heribert Glotzbach, Treysa (1. 1. 1970), Dr. Helmut Sauer, Eschwege (1. 1. 1970), Kurt Süßenberger, Hofgeismar (1. 1. 1970), Erwin Müller, Kassel (1. 1. 1970), Reinhard Froeb, Kassel (1. 1. 1970), Robert Linten, Kassel (1. 1. 1970), Georg Stüssel, Kassel (1. 1. 1970), Heinz Knieling, Kassel (1. 1. 1970), Dr. Erich Lenz, Kassel (1. 1. 1970), Gerhard Panke, Korbach (1. 1. 1970), Hansgeorg Goebel, Wolfhagen (1. 1. 1970);

zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor Georg-Friedrich Reim, Homberg (26. 3. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberstudienrätin Dr. Ruth Dohme, Kassel (1. 4. 1970);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt:

zu **Oberstudiendirektoren** Studiendirektor Dr. Ernst Michaelis, Kirchhain (7. 4. 1970), Oberstudienrat Gerhard Müller, Bebra (27. 5. 1970);

zum **Oberstudienrat** Studienrat Armin Fett, Kassel (19. 3. 1970);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätinnen Marlott Maenel, Melsungen (14. 5. 1970), Katharina Junk, Korbach (12. 5. 1970);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer** Lehrwerkmeister Georg Wehde, Kassel (20. 3. 1970);

zu **Fachlehrerinnen an einer beruflichen Schule (BaL)** die Fachlehrerinnen an einer beruflichen Schule z. A. Hedwig Frick, Fulda (25. 3. 1970), Gisela Ritter, Witzzenhausen (7. 4. 1970);

zum **Lehrwerkmeister z. A. (BaP)** Lehrwerkmeister i. A. Hans Feyh, Kirchhain (25. 4. 1970);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. Herta Schiebel, Hünfeld (22. 5. 1970);

zum **Fachlehrer bzw. zu Fachlehrerinnen an einer beruflichen Schule (BaL)** Fachlehrer an einer beruflichen Schule z. A. Hans Jürgen Roth, Kassel (24. 3. 1970), die Fachlehrerinnen an einer beruflichen Schule z. A. Margarete Kaufmann, Eschwege (13. 4. 1970), Maria Girsig, Bad Hersfeld (21. 5. 1970), Erika Winterstein, Bebra (22. 5. 1970);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer** Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen Regine Trau, Kassel (13. 4. 1970);

zu **Fachlehreranwärterinnen (BaW)** Lucie Graf, Frankenberg/E. (1. 4. 1970), Ingrid Schaff, Fulda (1. 4. 1970), Heike Walter, Marburg a. d. L. (1. 4. 1970);

zu **Fachoberlehrern für technologische Fächer z. A. (BaP)** Heinz Kunold, Kassel (1. 4. 1970), Kurt Backfisch, Kassel (6. 4. 1970);

zur **Fachoberlehrerin für technologische Fächer** Fachoberlehrerin für technologische Fächer z. A. (BaP) Barbara Windhab, Ziegenhain (20. 4. 1970);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. Ruth Heymann, Ziegenhain (26. 5. 1970);

zu **Studienreferendaren (BaW)** Rainer Happel, Bebra (1. 4. 1970), Ute Schütz, Fulda (1. 5. 1970), Gert Pingel, Kassel (1. 5. 1970), Roland Lötzerich, Wolfhagen (1. 6. 1970), Wilfried Gottmann, Marburg a. d. L. (1. 6. 1970), Manfred Eckert, Witzzenhausen (1. 6. 1970), Alfred Proklin, Fulda (1. 6. 1970), Günter Slawitzki, Eschwege (1. 6. 1970), Gerwin Stehl, Kirchhain (1. 6. 1970), Jürgen Göpel, Bad Wildungen (1. 6. 1970), Rainer Hinze, Melsungen (1. 6. 1970), Hans-Jürgen Hoffmeister, Kassel (1. 6. 1970), Joachim Störig, Bebra (1. 6. 1970), Wolfgang Caspar, Hofgeismar (9. 6. 1970);

zu **Studienassessoren(innen) (BaP)** die Stud.-Ref. Günter Mück, Kassel (19. 3. 1970), Gisela Becker, Kassel (19. 3. 1970), Heinz Stroth, Kassel (23. 3. 1970), Hildegard Gleichner, Korbach (9. 4. 1970), Erna Braun, Bebra (16. 4. 1970), Friedrich Traut, Melsungen (27. 4. 1970), Rolf Roth, Bad Hersfeld (8. 5. 1970), Christel Bauer, Kassel (11. 5. 1970), Helge Fritsch, Hofgeismar (15. 5. 1970), Gudrun Henke, Marburg a. d. L. (15. 5. 1970), Dagmar Nitz, Fulda (26. 5. 1970), Hans-Peter Nitz, Fulda (27. 5. 1970);

zu **Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL)** die Stud.-Ass. Siegfried Winkel, Eschwege (9. 3. 1970), Erwin Jürgensen, Kassel (10. 3. 1970), Reinhard Schroeter, Hofgeismar (13. 3. 1970), Renate Schaub, Fürstentagen (13. 3. 1970), Gerd Rothley, Kassel (13. 4. 1970), Wilhelm Ricken, Fulda (15. 5. 1970), Waltraud Sorg, Kassel (15. 5. 1970), Studienrat z. A. Hans-Dietrich Otti, Kassel (14. 5. 1970);

entlassen:

Studienreferendar Udo Meinhardt, Bebra (1. 4. 1970).

Kassel, 12. 6. 1970

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7c 16/03 B

StAnz. 27/1970 S. 1384

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

a) **Ministerium**

ernannt:

zu **Ministerialdirigenten (BaL)** Ministerialdirigent z. A. Dr. Peter Graf von Wedel (6. 3. 1970), Ministerialrat Dipl.-Ing. Walter Schröder (22. 5. 1970);

zu **Ministerialräten** Baudirektor (BaL) Dipl.-Ing. Ernst Bauer (27. 4. 1970), die Regierungsdirektoren (BaL) Günter Gropp (22. 5. 1970), Dr. Ernst Meyenschein-Juen (22. 5. 1970), Dipl.-Volkswirt Hans Oettinger (28. 4. 1970), Oberregierungsrat (BaL) Günther Spazier (21. 5. 1970);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Christian Bartelt (22. 5. 1970), Alfred Grüttner (27. 4. 1970), Dr.-Ing. Wilhelm Weiler (27. 4. 1970);

zu **Oberbauräten** Baurat (BaL) Horst Wagner (27. 4. 1970.) Bundesbahnrat (BaL) Dipl.-Ing. Wolfgang Teubner (9. 4. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Heinrich Friedrich (27. 4. 1970), Reinhard Friedrich (27. 4. 1970);

zur **Oberregierungsrätin z. A. (BaP)** Regierungsrätin z. A. Dipl.-Kfm. Edith Münnich-Lafebre (27. 4. 1970);

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Regierungsrat z. A. Walter Ditt (27. 4. 1970);

zur **Regierungsrätin** Amtsrätin (BaL) Regine Reinert (27. 4. 1970);

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Elfriede Reisig (15. 4. 1970);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Hellmut Bartel (15. 5. 1970), Kurt Hartung (15. 5. 1970), Werner Heim (15. 5. 1970);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Johannes Bunsen (15. 5. 1970), Hans Höber (15. 4. 1970), Walter Nickel (15. 5. 1970), Karl Heinz Ohnhaus (15. 5. 1970), Alfred Rauch (15. 5. 1970), Wenzel Zimek (15. 5. 1970);

zu **Technischen Amträten** die Technischen Amtmänner (BaL) Klaus Dieter Habel (15. 5. 1970), Helmut Ooppel (15. 5. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Klaus Cipriani (15. 5. 1970), Karl Kürten (15. 4. 1970), Gerhard Wick (15. 5. 1970);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Wolfgang Quebe (15. 5. 1970), Kurt Vogler (15. 5. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Hans Jürgen Binz (1. 5. 1970);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Helmut Burck (15. 5. 1970);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Laurenz Bröstl (15. 5. 1970), Wilhelm Deuker (15. 5. 1970), Heinz Kaiser (15. 5. 1970), Wilhelm Zwaka (20. 5. 1970);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe B 3 mit Wirkung vom 1. 3. 1970:

die Ministerialräte (BaL) Walther Adamski, Dr. Otto Schmidt;

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Erhard van den Bergh (mit dem Ende des Monats März 1970).

Wiesbaden, 16. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 2 — 7 0 16 — 09

St.Anz. 27/1970 S. 1386

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

**Gerichte für Arbeitssachen in Hessen bzw.
hessische Arbeitsgerichtsbarkeit**

ernannt:

zum **Obersekretär** Sekretär Herbert König, Arbeitsgericht Frankfurt a. M. (8. 6. 1970);

zur **Sekretärin z. A.** Sekretärinwärterin Renate Jäger (18. 6. 1970),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberamtsgehilfe Wilhelm Michel, Arbeitsgericht Wiesbaden (8. 6. 1970).

Frankfurt am Main, 18. 6. 1970

**Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts**
55 f 276

St.Anz. 27/1970 S. 1387

1346 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Erlasses des Hessischen Sozialministers vom 11. 7. 1960 — VI h 18 — 36 — habe ich gemäß § 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. 12. 1934 (RMBl. S. 769) für die Zeit vom 15. 6. 1970 bis 31. 12. 1970 als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt bestellt:

8. Obermedizinalrätin Dr. Lieselotte Nesswetha zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Darmstadt, 15. 6. 1970

Der Regierungspräsident

St.Anz. 27/1970 S. 1387

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Steeden, Niedertiefenbach, Obertiefenbach, Schupbach, Hofen, Oberlahnkreis und Dehrn, Kreis Limburg, erstreckt, wird in 2 Zonen eingeteilt, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),
Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 500 und 1 : 1000), in denen diese 2 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Grundstücke Gemarkung Steeden, Flur 3, Flurstücke 170—174 (jeweils östlicher Teil, vom Wegeflurstück 266 auf eine Länge von 60 m zum Wegeflurstück 267 hin).

II. Eine engere Schutzzone (Zone II) kann aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht ausgewiesen werden.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Steeden, Obertiefenbach, Niedertiefenbach, Schupbach, Hofen, Dehrn und Eschenau, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Von der Straßenbrücke über die Lahn in Dehrn (rechtes Ufer) in nördlicher Richtung durch die Ortslage, entlang der Kreisstraße Dehrn-Ahlbach bis zur Gabelung bei der Kapelle. Von dort ca. 2700 m weiter in nördlicher Richtung entlang des

1347

Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheins

Der am 19. 8. 1953 unter der Listen-Nr. 457 von der Hessischen Polizeischule ausgestellte Polizeiführerschein (Klasse 1 + 2) für Hans-Joachim L i s t n e r, geb. 29. 6. 1931 in Zwickau, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 11. 6. 1970

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 r 14

St.Anz. 27/1970 S. 1387

1348

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Steeden, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Steeden, Oberlahnkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

Feldweges über den Höhenpunkt 164,8 bis zum Höhenpunkt 205,3. Dann ca. 220 m in östlicher Richtung bis zum Feldweg. Von dort 850 m in nordöstlicher Richtung entlang des Feldweges über den Höhenpunkt 228,3 bis zu dem nächsten Feldweg. Entlang des Feldweges zunächst ca. 200 m in nördlicher, dann ca. 200 m in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße Niedertiefenbach-Obertiefenbach. Von dort ca. 500 m in nordöstlicher Richtung weiter bis zum nächsten Feldweg. Entlang des Feldweges ca. 400 m in nordöstlicher Richtung die Landstraße Obertiefenbach-Schubbach kreuzend und entlang dieser bis zum Höhenpunkt 266,0.

Weiter ca. 780 m in nordöstlicher Richtung bis zum Knickpunkt des Feldweges in der Nähe des Kirchengrabens. Dann zunächst ca. 250 m in südöstlicher, dann ca. 240 m in nordöstlicher Richtung entlang des Weges bis zum Brandbach. Diesem in südöstlicher Richtung folgend durch die Ortslage Schubbach bis ca. 240 m vor der Einmündung in den Kerkerbach. Von hier ca. 850 m in westlicher Richtung entlang des Feldweges, über den Höhenpunkt 190,4 bis zur Landstraße Schubbach-Eschenau bei Höhenpunkt 212,0. Entlang der Landstraße in südlicher Richtung bis zur Ortslage Eschenau. Dann entlang des nördlichen Randweges bis zum Feldweg nach Niedertiefenbach, weiter zunächst an der Ost-, dann der Südgrenze des Friedhofes vorbei, dann 160 m westlich, 250 m südlich, 90 m südwestlich, 400 m west-nordwestlich, immer an Feldwegen entlang. Von dort ca. 650 m, west-südwestlich zunächst den Hofergraben kreuzend und dann entlang des Feldweges. Von dort in südlicher Richtung entlang des Feldweges bis zur Wegegabelung 130 m oberhalb des Hochbehälters von Hofen. Dann ca. 230 m südwestlich weiter bis zur Landstraße von Hofen nach Niedertiefenbach. Von hier ca. 220 m in südöstlicher Richtung entlang der Landstraße bis zum nächsten Feldweg, der in südwestlicher Richtung abbiegt.

Dann ca. 680 m entlang des Feldweges bis zur Wegekreuzung. Von hier ca. 250 m in südlicher Richtung über den Höhenpunkt 198,7 an der Landstraße Hofen—Steeden, dann ca. 450 Meter in west-südwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Hofen—Steeden, wieder ca. 550 m in südlicher Richtung, dann ca. 350 m in westlicher Richtung, dann ca. 400 m in südlicher Richtung immer entlang der Feldwege bis zur Feldwegekreuzung. Von hier ca. 520 m in westlicher Richtung bis zum rechten Lahnufer. Entlang des rechten Lahnufers lahnabwärts bis zur Brücke in Dehrn.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der weiteren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, es sei denn, daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern.
- Kläranlagen, Sickergruben. Zugelassen sind jedoch genehmigte Kläranlagen. Bei diesen ist auf den Grundwasserschutz besonders zu achten.
- Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch

und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

Für die Zulässigkeit der oberirdischen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten findet die VLwF in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

- Ablagern und Abfüllen von Öl und Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund.
 - Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe;
 - Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien;
 - Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
 - Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
 - Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
 - Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen (hierzu gehören nicht die Abraumhalden von Kalksteinbrüchen);
 - Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen evtl. bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der unteren Wasserbehörde erfolgen;
 - Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
 - Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind; Kies-, Sandgruben und ähnliche Erdaufschlüsse sind spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und können von dieser, falls durch diese die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers besteht, verboten werden.
- Für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, ist lediglich der Betriebsplan maßgebend. Die Kalkgewinnung ist innerhalb der weiteren Schutzzone nicht beschränkt.
- Vergraben von Tierleichen;

2. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben bzw. ist von der Begünstigten zu erwerben, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;

- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen; die Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote**Fassungsbereich**

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt;
- c) der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quellfassung weggeleitet wird; das gilt insbesondere für den am Fassungsbereich liegenden Leinpfad;
- f) der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat in Weilburg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 (1) Ziffer 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim

1. Regierungspräsident in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62;
2. Landrat des Oberlahnkreises — Untere Wasserbehörde, 6290 Weilburg (Lahn), Limburger Straße 8—10;
3. Kreisausschuß des Oberlahnkreises — Kreisbauamt, 6290 Weilburg (Lahn), Limburger Straße 8—10;
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg, Behördenhaus;
6. Katasteramt Weilburg, 6290 Weilburg;
7. Bürgermeisteramt der Gemeinde Steeden, 6251 Steeden/Oberlahnkreis.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 5. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (St/94)
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 27/1970 S. 1387

1349 KASSEL**Benennung eines Gemeindeteils in der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Hünfeld**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird die mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in die Gemeinde Eiterfeld eingegliederte Gemeinde Leibolz zum Ortsteil der Gemeinde Eiterfeld erklärt. Die Ortsteilbezeichnung lautet:
„Eiterfeld — Ortsteil Leibolz“

Kassel, 22. 5. 1970

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 27/1970 S. 1389

1350**Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Der Fleischbeschaustempel für minderwertiges Fleisch (runde Form, umschlossen von einem gleichseitigen Viereck) mit der Aufschrift: „TU Münchhausen II“ wird für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 26. 5. 1970

Der Regierungspräsident

I/7 Az.: 19 a 12/09

StAnz. 27/1970 S. 1389

1351**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Epterode**

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Epterode, Kreis Witzenhausen, hat in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Februar 1970 einstimmig die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 27. 5. 1970

Der Regierungspräsident

I/1 b Az.: 39 i 26/17

StAnz. 27/1970 S. 1389

1352**Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemarkung der Stadt Mengershausen, Landkreis Waldeck**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden in der Gemarkung der Stadt Mengershausen, Landkreis Waldeck, folgende Wohnplätze neu benannt:

1. „Lohborner Hof“
2. „Birkenhof“

Kassel, 27. 5. 1970

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 27/1970 S. 1389

1353**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Iberg“, Gemarkung Hörle, Landkreis Waldeck**

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 und 4 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung des § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Parzelle 58, Flur 2 der Gemarkung Hörle im Landkreis Waldeck wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verord-

nung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Naturschutzgebiet „Iberg“ in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,9009 ha und umfaßt den Domänialwald im waldeckischen Teil des „Iberges“ in der Gemarkung Hörle.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Flurkarte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der höheren Naturschutzbehörde in Kassel und der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis-ausschuß des Landkreises Waldeck in Korbach sowie bei der Gemeinde Hörle.

§ 3

(1) Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten, Veränderungen der Natur oder des Landschaftsbildes vorzunehmen.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
6. Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Müll, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
8. Baulichkeiten aller Art, auch solche, die weder der Baugenehmigung noch der Bauanzeige bedürfen, zu errichten.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. von der Forstverwaltung angeordnete Maßnahmen zur Beseitigung des Aufwuchses an Kiefern und Fichten,
2. die Beweidung mit Schafen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Raben- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. 6. 1970

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —

III/7 a Az.: 46 b

gez. Schneider

St.Anz. 27/1970 S. 1389

1354

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Vollmarshausen, Krs. Kassel

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Vollmarshausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Vollmarshausen, Fluß 3, Flurstücke 43/9, 43/11;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Vollmarshausen, Fluß 3, Flurstücke 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 152/1, 153/1, 169 2, 170 2, 3, 38, 154/39, 155/39, 156/39, 157/39, 40, 41/1, 41/2, 42/1, 116/42, 43/6, 43/7, 43/10, 84/43, 43/4, 81/43, 179/44, 180/44, 135/44, 136/44, 181/44, 182/44, 139/44, 140/44, 132/46 teilw., 133/46, 48 teilw.,

Gemarkung Ochshausen, Fluß 2, Flurstücke 87/37 teilw., 156/37 teilw., 48 teilw., 59 teilw.,

Fluß 3, Flurstück 137/15 teilw.,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die nördlich von Vollmarshausen, östlich des Ortsteils Ochshausen der Gemeinde Lohfelden, südöstlich der Heilstätte Lindenberg in Kassel-Bettenhausen, südlich des Bahnhofs Papierfabrik, südwestlich von Niederkaufungen liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Lohfelden, Niederkaufungen, Vollmarshausen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Kassel — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis-ausschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Vollmarshausen.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

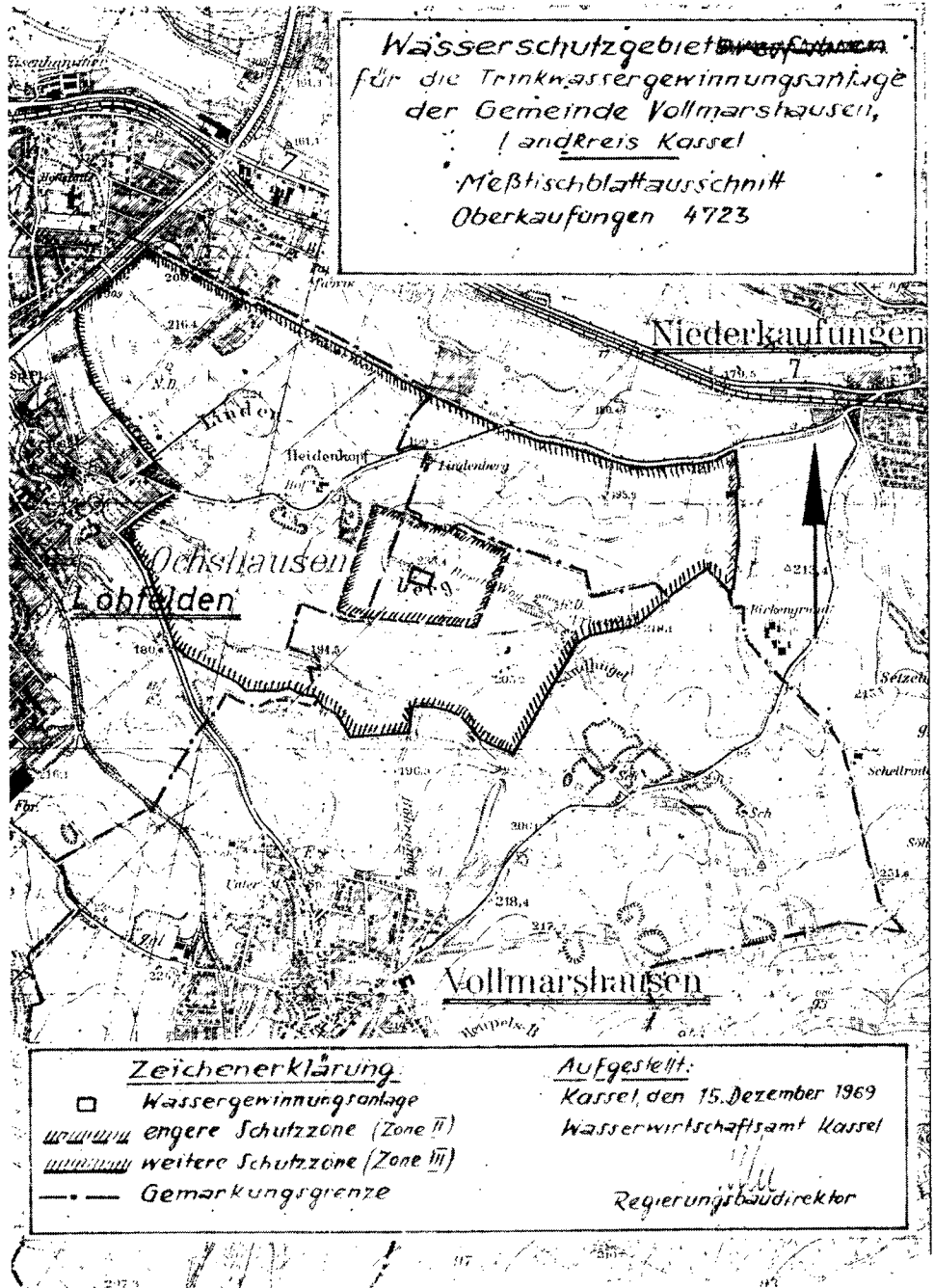
Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben, eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.



**Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Vollmarshausen,
Landkreis Kassel**

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der

Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);

8. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Was-

ser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten.)

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten und gewerbliche Betriebe ohne Kanalisationsanschluß bzw. ohne wasserdichte Abwassergruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 25. 5. 1970

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 220)

In Vertretung:
gez. Schott i. V.

StAnz. 27/1970 S. 1390

1355

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hilgershausen, Krs. Witzenhausen

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hilgershausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—18) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Dudenrode, Flur 1, Flurstücke 112, 113, 259/114 teilw., 115 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Dudenrode, Flur 1, Flurstücke 110, 111, 259/114 teilw., 260/114, 115 teilw., 116—118, 119 teilw., 234/120, 235/120, 121, 145—148, 198, 199, 201 teilw., 202,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die nordöstlich von Weißenbach, östlich der Hässelkuppe (514,8) und der Gelsterburg (389,0), südlich der Höhe 442,0 im Staatsforst Bad Sooden-Allendorf, südwestlich des Mittel-Bergs, westlich des Dudenbaches nördlich und nordwestlich von Dudenrode liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Dudenrode, Hundelshausen und Weißenbach.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Witzenhausen — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisbauamt — in Witzenhausen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Hilgershausen.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. August 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

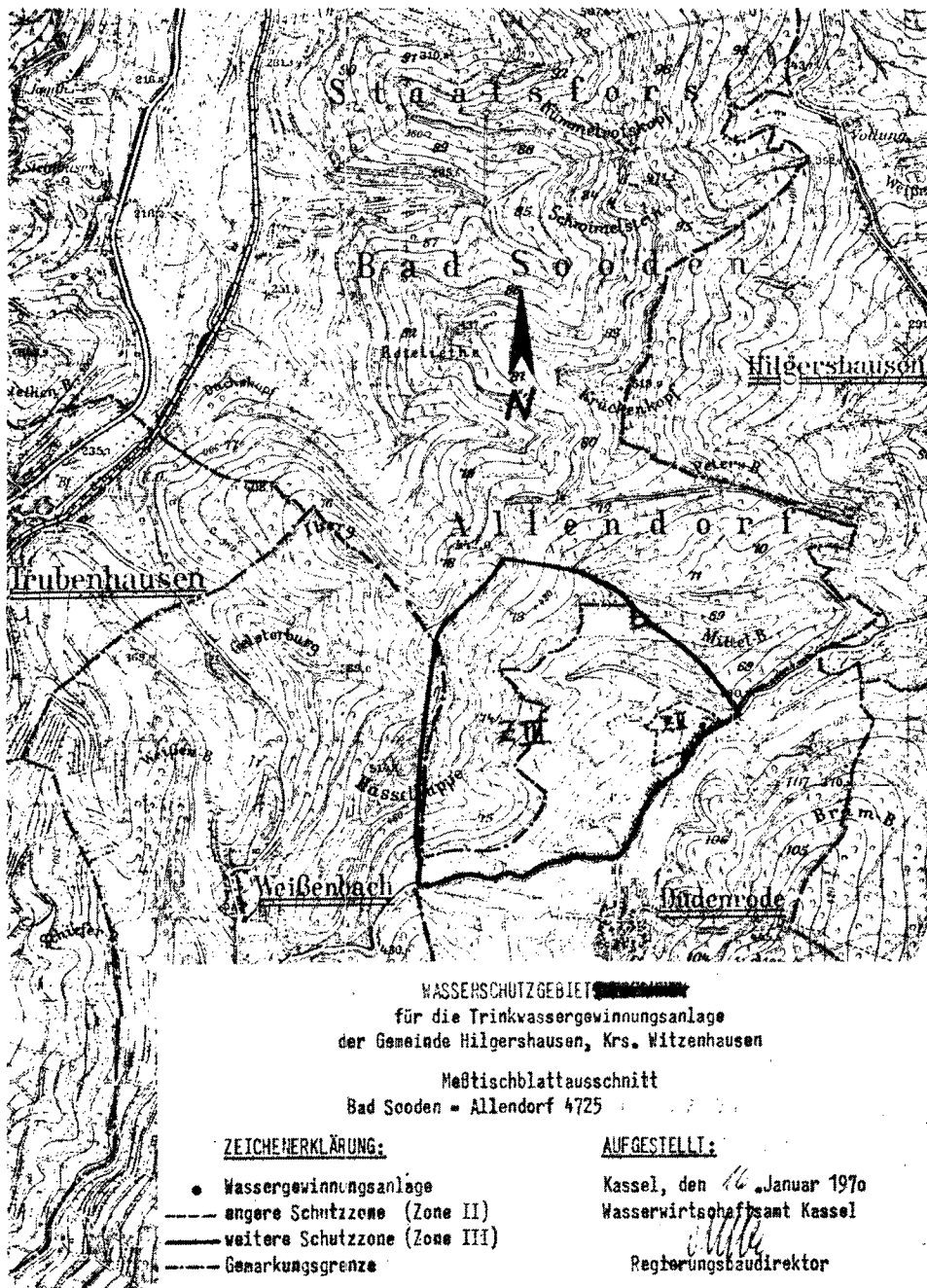
Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hilgershausen, Kreis Witzzenhausen

- a) der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird sowie
 - b) an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.
- Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;

3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;

10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden. Eine animalische Düngung und eine Düngung mit künstlichen stickstoffhaltigen Düngemitteln der nach dem Fassungsgebiet entwässernden Grundstücke — Gemark. Dudenrode Flur 1, Flurstücke 116—119, 234/120, 235/120 und 121 — ist verboten;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten).

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieseungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten v. 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben und die Anlage von Betrieben mit gefährlichem Abwasser, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß deren Abwasser vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet werden kann;
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird die Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hilgerhausen vom 23. 3. 1967 (StAnz. S. 514) außer Kraft gesetzt.

IV.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 25. 5. 1970

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 69)
In Vertretung:
gez. Schott i. V.

StAnz. 27/1970 S. 1392

1356

Hessischer Verwaltungsschulverband

Anmeldung zu den Einführungs- und Ausbildungslehrgängen der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

1. In der letzten Zeit sind bei Anwärtern, deren Vorbereitungsdienst nicht am 1. September begonnen hat, Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Zulassung zu einem Ausbildungs- oder Einführungslehrgang entstanden. Um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden und den Verwaltungsseminaren eine rechtzeitige Planung der einzurichtenden Lehrgänge zu ermöglichen, bitte ich in Abänderung der Nrn. 2 bis 4 der Bekanntmachung vom 13. 7. 1967, ab sofort die Anmeldungen zu den Einführungs- und Ausbildungslehrgängen wie folgt vorzunehmen:

- a) Beamtenanwärter des mittleren und gehobenen Dienstes zu Beginn des Vorbereitungsdienstes,
- b) Aufstiegsbeamte (§§ 13 und 15 Hl.VO) nach der Zulassung zum Aufstieg,
- c) Angestellte, die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn zugelassen werden, unmittelbar nach der Zulassung.

2. Nachdem in der Anlage 2 b zu der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 (StAnz. S. 1167) die Gesamtstundenzahl für den Ausbildungslehrgang II um 90 Stunden erhöht worden ist, ist es den Verwaltungsseminaren nicht mehr möglich, den Unterricht dieses Lehrgangs bei wöchentlich einem Unterrichtstag innerhalb des zweiten und dritten Ausbildungsjahres abzuwickeln. Die Verwaltungsseminare werden daher für die Ausbildungslehrgänge II teilweise einen zweiten Unterrichtstag in der Woche einrichten, soweit die Unterrichtsräume und die Dozenten dafür zur Verfügung stehen. Die in der Bekanntmachung vom 13. 6. 1967 (StAnz. S. 987) angegebenen Termine über den Beginn der Lehrgänge ändern sich insoweit nicht. Lediglich an Verwaltungsseminaren, denen es aus organisatorischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, teilweise einen zweiten Unterrichtstag in der Woche einzurichten, können die Ausbildungslehrgänge II drei bis vier Monate früher als bisher, also bereits im ersten Ausbildungsjahr der Anwärter, beginnen.

Wiesbaden, 16. 6. 1970

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 27/1970 S. 1394

Buchbesprechungen

Fahrlehrergesetz mit Durchführungsverordnung, Allgemeiner Verwaltungsvorschrift und amtlicher Begründung, erläutert von Ministerialrat Dipl.-Ing. Ewald Hüttelebräucker, Ministerialrat Helmut Wagner und Friedrich Richter, alle im Bundesverkehrsministerium. 1969. 212 S. DIN A 5, flexibler, extra starker, abwaschbarer Plastikeinband, 24,80 DM. Erschienen im Kirschbaum-Verlag, 53 Bonn-Bad Godesberg 10.

Mit der Neuregelung des Fahrlehrerwesens durch das am 1. Oktober 1969 in Kraft getretene Fahrlehrergesetz hat der Gesetzgeber eine für das gesamte Strafenverkehrsrecht bedeutsame Entscheidung getroffen. Zum ersten Male ist neben der Ausbildung der Fahrlehrer auch die der Fahrerlehrer gesetzlich festgelegt worden. Dies geschah in der Erkenntnis, daß bei den heutigen Verkehrsverhältnissen die Aufgabe des Fahrerlehrers nicht nur in der Vermittlung technischer Kenntnisse und Fertigkeiten besteht. Im Fahrschulunterricht müssen vielmehr gefahrenbewußte und verantwortungsvolle Kraftfahrer herangebildet werden — hier leistet der Fahrerlehrer einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit im Straßenverkehr.

Was bringt nun das Fahrlehrergesetz an Neuem?

Einmal die Einführung einer amtlichen Anerkennung für Fahrerlehrausbildungsstätten, dann die Erweiterung der Fahrerlehrerprüfung um eine praktische Lehrprobe, die Wiedereinführung der Fahrlehrerlaubnis und die Einführung der Zweigstellenerlaubnis. Hinzu kommen Vorschriften über Lehrmittel in Fahrschulen, Ausbildungsfahrzeuge und den theoretischen und praktischen Unterricht; Vorschriften über Unterrichtsentgelte, Aufzeichnungen über den Fahrschulbetrieb, die Überwachung der Fahrschule und vieles andere.

Die Autoren des Kommentars zum Fahrlehrergesetz waren als die zuständigen Referenten und Bearbeiter an der Schaffung des Gesetzes maßgeblich beteiligt. Durch ausführliche Hinweise über die Entstehung und den Zweck der einzelnen Vorschriften erleichtern sie deren Auslegung. Neben einer eingehenden Erörterung der einzelnen Gesetzesparagrafen behandeln die Kommentatoren auch alle behördlichen Erlasse, die bei der Anwendung des neuen Rechts zu beachten sind. Ebenso berücksichtigen sie die einschlägige Rechtsprechung.

Die Lektüre des Kommentars ist nicht nur den Fahrlehrern selbst, sondern allen auf dem Gebiet des Fahrerlehrerwesens tätigen Personen und Instituten zu empfehlen. Dem Leser wird schnelle und sachkundige Information über alle im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz auftauchenden Fragen geboten. Oberbaurat Zindler

Die Gebäudeabschreibung nach § 7 und § 7b EStG. Merkblatt, 26. überarbeitete Auflage, Januar 1970, 64 S., Einzelpreis 4,80 DM. Herausgeber: Deutsches Volksheimstättenwerk, 5 Köln, Hohenzollerndamm 79—83.

Die 26. Auflage der erweiterten Broschüre untersucht zunächst die allgemeine einkommensteuerrechtliche Behandlung des Eigentums an Wohnhäusern und Wohnungen. Dabei wird auf die verschiedenen Wohnformen — Mehrfamilienhaus, Eigentümergegenstände im Mehrfamilienhaus, Eigentumswohnung und Einfamilienhaus einschließlich der Einfamilienhaus-Verordnung — eingegangen.

Der Hauptteil der Broschüre ist den Abschreibungsmöglichkeiten bei Mehrfamilienhäusern, Eigentumswohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäusern gewidmet. Da das Einkommensteuergesetz mehrfach geändert wurde und der Steuerpflichtige außerdem zwischen verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten wählen kann, stellt die mit praktischen Beispielen ausgestattete Broschüre eine wertvolle Hilfe für den Steuerpflichtigen und alle mit dieser Materie Befassten dar. Regierungsdirektor Vetter

Polizeirecht in Hessen, herausgegeben von Polizeipräsident Peter C. Bernet und Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß, 7. und 8. Ergänzungslieferung, insgesamt 224 S., 64,46 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim

Durch diese Ergänzungslieferungen haben die Verfasser die auf den verschiedenen Gebieten des Gefahrenabwehrrechts ergangenen wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf den Stand vom 1. 4. 1970 gebracht bzw. noch eingefügt. Die Änderungen wurden jeweils in der Kommentierung berücksichtigt.

Tellweise neukommentiert bzw. ergänzt wurden des UZwG, die §§ 1, 4, 6, 11, 18, 24, 34, 45, 50, 52, 53, 69, 70, 71, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 84 und 89 HStOG, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen, die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, das Straßenverkehrsgesetz — auszugsweise —, die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, das Lebensmittelgesetz, das Viehseuchengesetz, die Gewerbeordnung, der Erlaß betr. Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVD), der Erlaß betr. Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei, der Erlaß betr. Organisation der Bereitschaftspolizei, das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes, das Bundeswaffengesetz, das Hess. Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, das Hess. Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz, das Brandschutzgesetz, der Erlaß betr. Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei, der Erlaß betr. Schutzpolizei, die Richtlinien des Hess. Ministeriums des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen und die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Polizeivollzugsbeamte in Hessen.

Neu wurden in das Nachschlagewerk aufgenommen: Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthaltsG/EWG) vom 22. 7. 1969, BGBl. I S. 927, die Anordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung und Aufhebung der Polizeistunde vom 12. 8. 1968, GVBl. I S. 249, das Hess. Sammlungsgesetz vom 27. Mai 1969, GVBl. I S. 71, die Hafenpolizeiverordnung vom 5. 8. 1968, GVBl. I S. 240, die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 6. 1. 1969, StAnz. S. 137, die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern für die Begleitung von Transporten durch die Polizei vom 2. 5. 1969, StAnz. 1969 S. 851, die Polizeigewahrsamsordnung des Hessischen Ministers des Innern (FGO) vom 14. 5. 1969, StAnz. 1969 S. 898, die Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. 7. 1957, BGBl. I S. 1058, das Gesetz über das Fahrerlehrerwesen vom 25. 8. 1969, BGBl. I S. 1336, auszugsweise, und das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. 8. 1969, BGBl. I S. 1358.

Zu vermissen ist jedoch das „Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung“, das am 1. 4. 1970 in Kraft getreten ist. Es ist zu wünschen, daß diese wichtige Vorschrift bei der nächsten Ergänzungslieferung noch eingefügt wird.

In dem vorliegenden Werk sind, das o. a. Abkommen ausgenommen, nunmehr die bis zum 1. 4. 1970 für Hessen auf dem Gebiet des Rechts der Gefahrenabwehr ergangenen wichtigen landesrechtlichen Vorschriften zusammengefaßt. Neben der ausführlichen Kommentierung des HStOG enthält das Werk auch alle wichtigen bundesrechtlichen Vorschriften auf diesem Sektor.

In leichtverständlicher Form haben die Verfasser einen Kommentar geschaffen, der nicht nur den Anforderungen der Praxis Rechnung trägt, sondern auch gleichzeitig wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Die klare Übersichtlichkeit und die gute Gliederung des Werkes erleichtern das Benutzen. Alle mit der Gefahrenabwehr befaßten Ämter in Hessen sollten dieses Nachschlagewerk benutzen. Staatssekretär Dr. Wetzel

Gesetz über das Kreditwesen. Kommentar nebst Materialien und ergänzenden Vorschriften von Heinz Beck, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Düsseldorf, Fachanwalt für Steuerrecht. Gesamtwerk 125,— Deutsche Mark. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim — Düsseldorf.

Zu dem Gesetz über das Kreditwesen von Heinz Beck liegt nunmehr die 5. und 6. Ergänzungslieferung vor. Es werden die §§ 5, 6, 8, 62, 64 und 65 ausführlich kommentiert. Außerdem bringt die Nachlieferung zum 2. Band eine Fülle von Materialien und Anhang, die im einzelnen aufzuführen hier zu weit führen würde. Für Behörden, insbesondere aber für die Praxis, ist dieser Kommentar ein geeignetes Hilfsmittel. Regierungsdirektor Wahl

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spieritz, Leitender Verwaltungsdirektor. Stand: Januar 1970. Gesamtumfang des Werkes: 1846 Seiten. Loseblattausgabe in zwei PVC-Ordern. Gesamtpreis 66,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, GmbH, Hamburg und Berlin.

Durch die 23. bis 25. Ergänzungslieferung haben die Verfasser den an dieser Stelle (zuletzt StAnz. 1969 S. 955) mehrfach besprochenen Kommentar auf den Stand vom Januar 1970 gebracht. Die Ergänzungslieferungen umfassen u. a. die Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung der Anlage I a zum BAT

für Angestellte im Schreibdienst vom 10. 7. 1969

für Angestellte der Bundeswehr vom 28. 8. 1969

für Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau vom 23. 9. 1969

für Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden vom 18. 10. 1969,

die Vergütungstarifverträge Nr. 8 für den Bereich des Bundes und der Länder sowie für den Bereich der VKA vom 28. 1. 1970 und die Tarifverträge vom 28. 1. 1970 über Leistungsvergütungen für den Bereich des Bundes, der Länder und der VKA, über die Erhöhung der Vergütungen für Lernschwestern und Lernpfleger, für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe, für Praktikanten der medizinischen Hilfsberufe und für Medizinalassistenten. Der Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte vom 9. 10. 1969 sowie der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970 beschließen die hier vorliegenden Ergänzungen.

Damit wurde das Werk wieder der ständig fortschreitenden Entwicklung des Tarifrechts angepaßt und stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle Angestellten dar, die über die neuen Tarifbestimmungen unterrichtet sein wollen. Oberregierungsrat Mahlmann

Sozialversicherungsgesetze von Ministerialdirektor a. D. J. Eckert. Ordner VI: Angestellten-Rentenversicherung. 13. Ergänzungslieferung. Rund 638 S. 8°. In Schlaufe 25,80 DM. Grundwerk mit 13. Ergänzungslieferung. Rund 2200 S. 8°. In Leinenordner 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Neben einer großen Zahl weiterer Hinweise enthält die neue Ergänzungslieferung (siehe zuletzt StAnz. 1969 S. 1326) alle die Änderungen des Rechts der Angestelltenversicherung, die das 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956), das zugleich die 12. Rentenanpassung enthält, brachte. Der umfangreiche Schriftliche Bericht des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik über dieses Gesetz (BT-Drucks. V/4474) ist in vollem Wortlaut abgedruckt (S. 113.979 ff.). Er gibt einen guten Überblick über Bedeutung und Inhalt der Novelle.

Einen besonderen Hinweis verdient die neue Nummer 2 b im Teil 3 dieses Bandes (S. 113.19 ff.). Hier sind in der Reihenfolge der „Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung“ i. d. F. der Verordnungen vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (S. 113.7 ff.) Urteile der Sozialgerichte und Verwaltungsakte über die Zugehörigkeit von Angestellten zur Angestelltenversicherung abgedruckt.

Des weiteren enthält die Ergänzungslieferung die Texte der Nebenbestimmungen, die in der Zeit seit der letzten Ergänzungslieferung erlassen worden sind. Ministerialrat Dr. Reuß

Sartorius Band I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Textausgabe. Ergänzungslieferung Dezember 1969, 436 S., 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung, die sich an die in StAnz. 1970 S. 417 besprochene Lieferung anschließt, ist das Werk vollständig auf den neuesten Stand gebracht. —n

1970

Montag, den 6. Juli 1970

Nr. 27

2071 Aufgebote

5 C 107/70 — **Aufgebot:** Der Landwirt und Bürgermeister i. R. Jakob Zimmer V. in Nieder-Weisel. Aussiedlerhof, und der Landwirt Christoph Zimmer in Nieder-Weisel, Weizgang 5, beide vertreten durch Rechtsanwalt A. Bayer in Butzbach, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 56, Blatt 2741, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Nieder-Weisel

Ifd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 45, Ackerland Am Hochweiseler Weg, Größe 17,71 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 46, Ackerland Am Hochweiseler Weg, Größe 16,29 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 13, Nr. 16, Ackerland Am Stülzel, Größe 32,56 Ar.

Ifd. Nr. 4, Flur 11, Nr. 56, Ackerland Oben am Flurscheidsweg Größe 21,26 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 9, Nr. 41, Grünland Die Binkäls, Größe 47,46 Ar. beantragt.

Die Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen und verstorbenen und zuletzt in San Franzisko (USA) wohnhaft gewesenen Eigentümers Christoph Zimmer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 6. Oktober 1970, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 1, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

6308 Butzbach, 10. 6. 1970 **Amtsgericht**

2072 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 308 — 12. Juni 1970: Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1970 haben die Eheleute Weißbinder Wolfgang Schäfer und Gerlinde geborene Kleinschmidt in Bindsachsen Gütertrennung vereinbart.

347 Büdingen, 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

2073

Neueintragung

GR 309 — 12. Juni 1970: Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1970 haben die Eheleute Kaufmann Friedrich Wilhelm Ludwig Kolb und Eilfriede geborene Schmück in Büdingen Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

2074

GR 1890 — 21. April 1970: Die Eheleute Carl-Dieter Hans Herrmann Freudenthal, kaufm. Angestellter und Margarete Maria geb. Göbel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. 3. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1891 — 11. Mai 1970: Die Eheleute Wilhelm Creulich, Leutnant, und Mathilde geb. Krebs, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. März 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1892 — 20. Mai 1970: Die Eheleute Hermann Heinz Günter Nawratil, Polizeimeister i. R. und Anne-Dore geb. Baier, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1893 — 2. Juni 1970: Eheleute Gerhard Fasterling und Liane geb. Kopper, beide in Darmstadt, Taunusstraße 45.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 1894 — 2. Juni 1970: Die Eheleute Heinz Seibert, Elektromeister und Anita geb. Heil, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 28. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1895 — 2. Juni 1970: Die Eheleute Heinz Günther Müller, Kaufmann, und Helga Franziska geb. Röder, beide in Roßdorf b. D., haben durch Vertrag vom 30. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1896 — 4. Juni 1970: Die Eheleute Hubert Josef Steinborn, Gastwirt, und Ulrike geb. Bißbort, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 9. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 11. 6. 1970 **Amtsgericht**

2075

GR 1761 — 10. 6. 1970: Gutpelet, Herbert Joseph, Kaufmann, und Gisela Brigitte geb. Tieg, Nieder-Mörlen.

Durch Vertrag vom 8. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 10. 6. 1970 **Amtsgericht**

2076

GR 1762 — 16. 6. 1970: Jehner, Wolfgang, Landwirt, Schwalheim, und Marianne geb. Walter.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 16. 6. 1970 **Amtsgericht**

2077

GR 214: Eheleute Maler Hermann Neugebauer und Heidemarie geborene Grodzki, Weilbach, Parkstraße 1.

Durch Vertrag vom 24. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

2078

Neueintragung

4 GR 377 — 12. Juni 1970: Werner Hobbhahn und Viola Hobbhahn geb. Würz, Dreieichenhain, Schillerstraße 45.

Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

607 Langen, 16. 6. 1960 **Amtsgericht**

2079

Neueintragung

GR 816 — 12. Juni 1970: Ehegatten: Heinz Wilhelm Kessler und Margarete Kessler geb. Lerch, beide in Marburg/Lahn, Leipziger Straße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1970 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 10./12. 6. 1970 **Amtsgericht**

2080 Neueintragung

GR 132 — 1. Juni 1970: Landwirt Heinrich Georg Wetterau in Richelsdorf, Wagnersberg 24, und Frau Maria Katharina Luise geb. Mohr, daselbst.

Durch Vertrag vom 23. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 1 6. 1970 **Amtsgericht**

2081

GR 619: Eheleute Paul Gerhardt und Eilfriede Gerhardt geb. Hagner, 6334 Ablar, Dillstraße 15.

Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1970 — Urkundenrolle Nr. 35.70 des Notars Rolf Coester, Ablar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 12. 6. 1970 **Amtsgericht**

2082 Nachlasssachen

Beschluß

4 VI 123/70: Für den Nachlaß des am 20. 9. 1969 in Darmstadt verstorbenen, zuletzt daselbst, Herdweg 103, wohnhaft gewesenen Architekten Vladimir Klemse,

wird Nachlaßverwaltung angeordnet mit gegenständlicher Beschränkung auf den in der Bundesrepublik befindlichen Nachlaß.

Als Nachlaßverwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Gerhard Mittelstädt, Darmstadt, Hängelstraße 47, bestellt.

61 Darmstadt, 29. 5. 1970 **Amtsgericht, Abt. 4**

2083 Vereinsregister

Neueintragung

VR 320: Club der Tischtennisfreunde 1955 Philippsthal in Philippsthal.

643 Bad Hersfeld, 16. 6. 1970 **Amtsgericht**

2084

VR 1241 — 23. April 1970: Bayern-Verein 1891 Darmstadt in Darmstadt.

VR 1242 — 1. Juni 1970: Schützenverein Frankenstein Darmstadt-Eberstadt in Darmstadt-Eberstadt.

61 Darmstadt, 11. 6. 1970 **Amtsgericht**

2085 Neueintragung

VR 89: Narrenzunft Waller Wespe, Sitz: Wallau.

6203 Hochheim (Main), 18. 6. 1970 **Amtsgericht**

2086 Neueintragung

VR 90: Schützenverein Edelweiß 1899, Sitz: Flörsheim (Main).

6203 Hochheim (Main), 19. 6. 1970 **Amtsgericht**

2087 Neueintragung

VR 91: Förderverein der Schule in Weilbach, Sitz: Weilbach.

6203 Hochheim (Main), 19. 6. 1970 **Amtsgericht**

2088 Neueintragung

VR 92: Heimat- und Verkehrsverein Breckenheim, Sitz: Breckenheim.

6203 Hochheim (Main), 19. 6. 1970 **Amtsgericht**

2089 Neucintragung

4 VR 297: Reit- und Fahrverein Langen e. V., Langen (Hessen).

607 Langen, 18. 6. 1970 **Amtsgericht**

2090 Neucintragung

VR 830 — 12. Juni 1970: filmteam marburg. Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 5./12. 6. 1970 **Amtsgericht**

2091 Neucintragung

VR 831 — 12. Juni 1970: Sozialwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche in Nordhessen. Sitz: Kirchvers über Gladenbach.

355 Marburg (Lahn), 5./12. 6. 1970 **Amtsgericht**

2092 Auflösung

VR 743 — 18. Juni 1970: Gesellschaft zur Förderung der Kunst in Marburg (Lahn).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. April 1970 ist der Verein aufgelöst. Liquidatoren sind Dr. Dorothea Hillmann, Oberstudienrätin i. R., Marburg, und Thorsten Peters, Rechtsanwalt und Notar, Marburg.

355 Marburg (Lahn), 10./18. 6. 1970 **Amtsgericht**

2093 Liquidation

HRA 1022 — Bad Schwalbach: „Liquidation der Firma K. G. Automobil-Verkaufs GmbH & Co.

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Steuerbevollmächtigter Willy Kraft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 34.

Etwaige Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft, z. Hd. des Liquidators zu melden.

62 Wiesbaden, 16. 6. 1970 **KG Automobil-Verkaufsgesellschaft mbH & Co.**

Der Liquidator:
Stbv. W. Kraft

Vergleiche — Konkurse**2094**

2 N 3/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Polstermeisters Werner Wiek in Helsen, Weimarer Straße 1,

ist am 25. Juni 1970, um 15.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans-Walter Rhode, Arolsen.

Anmeldefrist bis 1. Oktober 1970. Erste Gläubigerversammlung am 31. Juni 1970, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 22. Oktober 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. 7. 1970.

3548 Arolsen, 25. 6. 1970 **Amtsgericht**

2095

31 VN 1/69: Nach Aufhebung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Schreinermeisters Günter Seibt, Urberach, Darmstädter Landstraße 58

ist die Eröffnung des Konkurses über dessen Vermögen mangels Masse abgelehnt worden.

611 Dieburg, 23. 6. 1970 **Amtsgericht**

2096

81 N 227/70 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Reiser & Wiegand GmbH, Großhandel von Kraftfahrzeugteilen, 6 Frankfurt (Main), Kriegkstr. 30, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 25. Juni 1970, um 13.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, 6 Frankfurt (Main) 1, Aystettstr. 11, Tel. 59 33 00.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 7. 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 31. Juli 1970, um 10.40 Uhr, Prüfungstermin am 28. August 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 81**

2097

3 N 5/58: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Karl Kinzenbach, Inhaber der Fa. Kinzenbach und Co, Holzhandlung, Münchholzhausen

wird die Durchführung der weiteren Nachtragsverteilung gemäß §§ 166, 161 Konkursordnung genehmigt. Verfügbar sind 694,— DM.

Die Gesamtsumme der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 35 687,42 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar niedergelegt.

63 Gießen, 23. 6. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. Ernst Keller
Rechtsanwalt und Notar

2098

41 VN 2/69: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Eheleute Maurer und Landwirt Erich Dietz und Marlies Dietz geb. Zunder, früher Ravalzhausen, Blinkenmühle, jetzt Ostheim, Windecker Straße 11,

wird mit der Bestätigung des Vergleichsvorschlags am 12. 6. 70 aufgehoben, da die Vergleichsgläubiger dies mit der zur Annahme des Vergleichs erforderlichen Mehrheit beantragt haben.

645 Hanau, 12. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

2099

62 VN 1/70: Vergleichsantrag des Gastwirt Rudolf Panz, Wiesbaden, Adlerstr. 33, vom 23. 6. 1970.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6.

62 Wiesbaden, 24. 6. 1970 **Amtsgericht**

2100

62 N 119/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Friseurmeisters Theodor Müller, Wiesbaden soll beendet werden.

Zur Verfügung stehen 3972,25 DM aus denen noch die Kosten des Verfahrens beglichen werden müssen. Die noch nicht befriedigten Gläubigerforderungen betragen: 304 251,16 DM.

Der Schlußbericht des Konkursverwalters liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abt.: 62 zur Einsichtnahme aus.

62 Wiesbaden, 22. 6. 1970 **Der Konkursverwalter:**
Dipl.-Kfm. H. Grothus

2101

62 N 120/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Waltraud Müller-Kühn, Wiesbaden soll beendet werden.

Zur Verfügung stehen 3972,25 DM aus denen noch die Kosten des Verfahrens beglichen werden müssen. Die noch nicht befriedigten Gläubigerforderungen betragen 340 903,91 DM.

Der Schlußbericht des Konkursverwalters liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden Abt.: 62 zur Einsichtnahme aus.

62 Wiesbaden, 22. 6. 1970 **Der Konkursverwalter:**
Dipl.-Kfm. H. Grothus

2102

1 N 6/69 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 1. 10. 1968 in Witzenhäusen verstorbenen, zuletzt in Witzenhäusen, An der Bohlenbrücke 3, wohnhaft gewesenem Fuhrunternehmers August Ernst Siekmann

ist am 19. Juni 1970, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Linker in Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juli 1970 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. August 1970, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Witzenhäusen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. 7. 1970.

343 Witzenhäusen, 23. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 1**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2103

4 K 41/69: Die im Grundbuch von Fehlheim, Band 25, Blatt 1057, eingetragene ideelle Eigentumshälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 10, Größe 7,53 Ar,

soll am 30. Juli 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Eigentumshälfte am 26. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Rudi Edgar Krieger in Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 23. 6. 1970 **Amtsgericht**

2104

4 K 50 69: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 52, Blatt 2952, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 13, Flurstück 249/5, Hof- und Gebäudefläche, Von-Hausen-Str. 9, Größe 5,57 Ar,

soll am 2. September 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vertreter Franz Schäfer,

b) dessen Ehefrau Regina Schäfer geb. Schindela, beide in Lorsch, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 25. 6. 1970 **Amtsgericht**

2105

4 K 5 70: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 89, Blatt 4074, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 19, Größe 1,01 Ar,

soll am 3. September 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Adolf Schulz,

b) Elfriede Brand geb. Schulz, Ehefrau des Mützenmachers Karl Josef Brand, beide in Bensheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 25. 6. 1970 **Amtsgericht**

2106

K 94/68: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 35, Blatt 1462, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 30, Größe 7,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8, (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1968 22. Januar 1969 (Tage der Versteigerungsvermerke): Arbeiter Georg Fedtke und dessen Ehefrau Mathilde Fedtke geb. Krieg in Altenstadt/Hessen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— Deutsche Mark bzw. auf 47 500,— DM je Miteigentumsanteil der Eheleute.

Auf die Sammelbekanntmachung im Hess. Staatsanzeiger wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 6. 1970 **Amtsgericht**

2107

K 82 69: Das im Grundbuch von Gedern, Band 41, Blatt 2289, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 6, Flurstück 16, Grünland im Stillhof, Größe 78,60 Ar,

soll am Mittwoch, den 26. August 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Wärmetechnik GmbH & Co. KG, Sitz Gedern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 6. 1970 **Amtsgericht**

2108

61 K 100/69: Das Zwangsvolleistreibungsverfahren wird zur Feriensache erklärt. Das im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 103, Blatt 5151, eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem Grundstück der Gemarkung Darmstadt, Flur 49, Flurstück 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Klingsacker 1, Größe 8,09 Ar,

soll am 3. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektrotechniker Carl Crößmann in Darmstadt,

b) seine Ehefrau Annelise geb. Gerhard, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 5. 1970

Amtsgericht Abt. 61

2109

31 K 18:70: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 55, Blatt 2254, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 1, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 26, Größe 4,51 Ar,

soll am 16. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Schrod, Eppertshausen,

b) Margarete Gruber geb. Schrod, daselbst,

c) Marie Allgeier geb. Schrod, Ffm.-Bockenheim,

zu a) bis c) in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe 1/2 des Bargebotes leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 23. 6. 1970 **Amtsgericht**

2110

84 K 95 69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main-Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abteilung Höchst, Bezirk Griesheim, Band 6, Blatt Nr. 141, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 11, Flurstück 329/9, bebauter Hofraum, Taläckerstr. 9, Größe 2,03 Ar,

am 14. Oktober 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Postfacharbeiter Adolf Grulke, Frankfurt (M.)-Griesheim, 2. Elisabeth Grulke-Schüssler geb. Schüssler, Frankfurt (M.)-Griesheim, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 22. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

2111

84 K 6 70 — Zwangsvolleistreibung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 49, Band 10, Blatt 399, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 4, Flurstück 270.42, Hof- und Gebäudefläche Seubberger Straße 33, Größe 1,84 Ar,

am 23. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Januar 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Rudolf Fey in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

2112

84 K 65:69: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 25/1970 S. 1284 Nr. 1957 muß es richtig heißen . . . Bezirk 56, Band 65, Blatt 1761 . . .

6 Frankfurt (Main), 25. 6. 1970 **Amtsgericht**

2113

84 K 122:69: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 24/1970 S. 1237 Nr. 1874 muß es richtig heißen: . . . für Flurstück 116⁵ auf 101 260,— DM . . .

6 Frankfurt (Main), 25. 6. 1970

Amtsgericht

62 Wiesbaden, 29. 6. 1970 **Anzeigenabteilung**

2114

K 54/69: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 39, Blatt 1948, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur Nr. 2, Flurstück 180/5, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 5, Größe 6,00, Ar,

soll am Freitag, den 4. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Karl Langlitz in Wölfersheim zu 1/2 und dessen Ehefrau Margarete geborene Studny, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 111 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 17. 4. 1970

Amtsgericht

2115**Beschluß**

K 12/68 — 18. Juni 1970: Das im Grundbuch von Zennern, Band 11, Blatt 463, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zennern, Flur 17, Flurstück 68/2, Lieg.-B. 383, Hof- und Gebäudefläche, Langestraße 36, Größe 1,95 Ar,

soll am 18. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. August 1968/6. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Landarbeiter Konrad Ziebarth und Luise Ziebarth geb. Göbel, beide Zennern, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 6. 1970

Amtsgericht

2116**Beschluß**

K 28/69 — 18. Juni 1970: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Gombeth, Band 18, Blatt 526, eingetragene Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Flur 3, Flurstück 37, Lieg.-B. 338, Hof- und Gebäudefläche, Bergheimer Straße 8, Größe 1,34 Ar,

soll am 25. September 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Eduard Halbig in Gombeth, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 6. 1970

Amtsgericht

2117

2 K 25/68: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 12, Blatt 1149, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Gernsheim, Flur 14, Flurstück 69/6, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstr. 9, Größe 2,07 Ar,

soll am 6. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, im Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Karl Walther, Gernsheim, zu 1/2,
2. Luise Karoline Walther geb. Wedel, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 22. 6. 1970 **Amtsgericht**

2118

41 K 103/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 174, Blatt 7672, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur S, Flurstück 86/2, Hof- und Gebäudefläche Friedrichstraße 28, Größe 17,50 Ar,

am 26. 8. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Wo-Ba, Bau- und Grund GmbH & Cie. Gesellschaft für rationelles Bauen in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 22. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

2119**Beschluß**

K 26/69: Die ideelle Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Ehrenbach, Band 2, Blatt 51, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 46, Flur 26, Flurstück 20, Ackerland (Obstb.) Im kleinen Feldchen, Größe 2,68 Ar,

Ifd. Nr. 53, Flur 24, Flurstück 104/56, Hof- und Gebäudefläche, Nebenstraße 3, Größe 16,53 Ar,

Ifd. Nr. 55, Flur 28, Flurstück 37, Ackerland Am Kaiseracker, Größe 16,85 Ar,

Ifd. Nr. 59, Flur 24, Flurstück 1, Gartenland Unter dem Kirchweg, Größe 2,38 Ar, soll am 4. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Herbert Schulz, Ehrenbach/Ts.

Der Wert der Grundstückshälften wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für Ifd. Nr. 46 auf 150,— DM, für Ifd. Nr. 53 auf 20 000,— DM, für Ifd. Nr. 55 auf 400,— DM, für Ifd. Nr. 59 auf 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 24. 6. 1970 **Amtsgericht**

2120

51 K 97/69: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 55, Blatt 1573, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 98, Ackerland, Das Bruchfeld, Größe 21,30 Ar,

soll am 15. Oktober 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Orgelbauer August Ullrich in Vellmar 1,
- b) Architekt Wilhelm Damm in Wilhelmshausen,
- c) Frau Marie Humburg geb. Damm in Vellmar 1,
- d) Rentner Heinrich Werkmeister in Vellmar 1,
- e) Frau Emma Damm geb. Ruppel in Vellmar 1 — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 6. 1970

Amtsgericht

2121

51 K 71/67: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 25/1970 S. 1285 Nr. 1968 muß es richtig heißen: ... Christbuchenstraße 80 ...; ... Anneliese Löwenstein geborene Riedemann ...

35 Kassel, 25. 6. 1970

Amtsgericht

62 Wiesbaden, 30. 6. 1970 **Anzeigenabteilung**

2122

5 K 40/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Rauschenberg belegenen, im Grundbuch von Rauschenberg Blatt 1398 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Donnerstag, dem 20. August 1970, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 115/9, Bau- platz, Albstäuserstraße, Größe 4,41 Ar = 3528,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 32, Flurstück 115/5, Bau- platz, daselbst, Größe 2,24 Ar = 1792,— DM.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 3. Dezember 1969 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals

1. a) Arbeiter Johannes Heinrich Hammer in Rauschenberg,
- b) Kurt Hammer in Beberbeck, geb. 10. 7. 1951,
- c) Anna Hammer in Homberg Krs. Als- feld, geb. 8. 10. 1952,
- d) Hans Hermann Hammer in Rauschen- berg, geb. 5. 9. 1954,
- e) Horst Hammer in Rauschenberg, geb. 31. 12. 1955,
- f) Karl-Heinz Hammer in Rauschenberg, geb. 21. 9. 1958,
- g) Berthold Hammer in Rauschenberg, geb. 22. 12. 1959,
- h) Friedhelm Dewald in Frankenberg/ Eder, geb. 16. 9. 1945, zu 1/2 in ungeteil- ter Erbengemeinschaft.

2. die Stadt Rauschenberg (Kreis Mar- burg) zu 1/2, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 4. Mai 1970

ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben, auf insgesamt 5320,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 23. 6. 1970
Amtsgericht

2125**Beschluß**

1 K 19 69: Die im Grundbuch von Marienhagen, Band 5, Blatt 206, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marienhagen, Flur 7, Flurstück 189; Acker, Im Schachtenthal, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marienhagen, Flur 1, Flurstück 176/71, Acker, Schmandberg, Größe 52,70 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Marienhagen, Flur 1, Flurstück 109, Acker, hinterm Kahn, Größe 20,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Marienhagen, Flur 3, Flurstück 38; Acker, die Großäcker, Größe 25,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Marienhagen, Flur 7, Flurstück 146, Garten, die Trittgärten, Größe 8,88 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Marienhagen, Flur 12, Flurstück 230/92, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 9, Größe 11,72 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Marienhagen, Flur 3, Flurstück 74/3, Ackerland, Mengenscheid, Größe 96,28 Ar,

sollen am 21. September 1970 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Wettlaufer in Marienhagen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf 150,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 4 650,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 2 010,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 3 200,— DM,
lfd. Nr. 9 auf 3 600,— DM,
lfd. Nr. 10 auf 81 000,— DM,
lfd. Nr. 11 auf 9 940,— DM.

Wert des Zubehörs (Inventar der Pension) = 12 000,— DM.

Zusammen: 116 550,— DM.

Der Bieter hat auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 23. 6. 1970
Amtsgericht

2124

1 K 18/69: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 24/70 S. 1238 Nr. 1884 muß es richtig heißen: ... lfd. Nr. 1 Gem. Korbach, Flur 13, Flurst. 268/1 ...

354 Korbach, 19. 6. 1970
Amtsgericht

2125

1 K 26/68: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 24/1970 S. 1238, Nr. 1883 muß es richtig heißen: ... lfd. Nr. 7 Gem. Rhenege, Flur 2, Flurst. 42/1, Gebäudefläche, Grünland, Auf der Dörne, Wasserfläche (Graben), Größe 24,97 Ar, ...

354 Korbach, 19. 6. 1970
Amtsgericht

62 Wiesbaden, 30. 6. 1970 Anzeigenabteilung

2126

1 K 24/69: Das im Grundbuch von Hillershausen, Band 6, Blatt 139, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hillershausen, Flur 2, Flurstück 110/6, Hof- und Gebäudefläche, Vor den Eichen, Haus Nr. 52, Größe 9,50 Ar,

soll am 7. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Landarbeiter Roland Heger,
2. Ehefrau Rosa Heger geb. Klinge, beide in Hillershausen, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 22. 6. 1970
Amtsgericht

2127

K 15/69: Das im Grundbuch von Heinebach, Band 27, Blatt 883, eingetragene, in der Gemarkung Heinebach belegene Grundstück, Flur 7, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gasse Haus Nr. 23, Größe 2,09 Ar,

soll am 25. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fleischer Manfred Nachtwey, Heinebach, z. Z. wohnhaft in Homberg Efze, Pfarrstraße,

b) dessen Ehefrau Rosemarie Nachtwey, geb. Bier, in Heinebach — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 350,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 6. 1970
Amtsgericht

2128

K 55/68 — 5 K 19/70: Die im Grundbuch von Ober-Mockstadt, Band 23, Blatt 1002, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 20, Ackerland im Ort, Größe 3,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 25, Ackerland im Ort, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 26, Ackerland im Ort, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 177, Hof- und Gebäudefläche im Ort, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 178, Hof- und Gebäudefläche im Ort, Größe 0,77 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 180, Hof- und Gebäudefläche im Ort, Obergasse 1, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 181, Hof- und Gebäudefläche im Ort, Obergasse 1, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 1, Nr. 182, Gartenland im Ort, Größe 0,47 Ar,

sollen am 24. September 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1968 bzw. 5. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Viehhändler Erwin Kurkowski, Ober-Mockstadt, zu $\frac{1}{3}$,

b) dessen Ehefrau Erika Kurkowski, geb. Reichelt, daselbst, zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flur 1, Nr. 20 auf 510,— DM,
Flur 1, Nr. 25 auf 120,— DM,
Flur 1, Nr. 26 auf 450,— DM,
Flur 1, Nr. 177 auf 600,— DM,
Flur 1, Nr. 178 auf 150,— DM,
Flur 1, Nr. 180 auf 1200,— DM,
Flur 1, Nr. 181 auf 20 000,— DM,
Flur 1, Nr. 182 auf 70,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 6. 1970
Amtsgericht

2129**Beschluß**

2 K 18/69: Die in den Grundbüchern von Isthä, A. Band 37, Blatt 1351, B. Band 38, Blatt 1402, eingetragenen Grundstücke

A. lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberförsterel Ehlen, Flur 1, Flurstück 226/26, Ackerland, Isthäer Brand, Größe 15,01 Ar,

A. lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberförsterel Ehlen, Flur 1, Flurstück 280/26, Ackerland, Kleines Gehege, Größe 10,69 Ar,

B. lfd. Nr. 3, Gemarkung Isthä, Flur 22, Flurstück 32.1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Korbacher Straße 8, Größe 28,07 Ar,

B. lfd. Nr. 4, Gemarkung Isthä, Flur 14, Flurstück 98, Ackerland, Vor der Gypshöhe, Größe 18,98 Ar,

B. lfd. Nr. 5, Gemarkung Isthä, Flur 21, Flurstück 100, Ackerland, Beim Stadtbaum, Größe 6,54 Ar,

B. lfd. Nr. 6, Gemarkung Isthä, Flur 21, Flurstück 101, Ackerland, Beim Stadtbaum, Größe 15,03 Ar,

B. lfd. Nr. 7, Gemarkung Isthä, Flur 13, Flurstück 64.1, Ackerland, Am Löwenberge, Größe 71,16 Ar,

B. lfd. Nr. 8, Gemarkung Isthä, Flur 21, Flurstück 72, Grünland, Unland, Der breite Biegen, Größe 16,01 Ar,

B. lfd. Nr. 10, Gemarkung Isthä, Flur 13, Flurstück 91.57, Ackerland, Unland, Am Löwenberge, Größe 25,82 Ar,

B. lfd. Nr. 11, Gemarkung Isthä, Flur 21, Flurstück 182.73, Grünland, Unland, Der breite Biegen, Größe 17,34 Ar,

B. lfd. Nr. 12, Gemarkung Oberförsterel Ehlen, Flur 1, Flurstück 207.26, Ackerland, Isthäer Brand, Größe 46,19 Ar,

sollen am 8. September 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Zimmermann Ludwig Möller, Isthä.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 15. 6. 1970
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2130

Fünfter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt**Bekanntmachung**

nach § 18 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017)

— GAL 1969 —

Nachstehend wird der fünfte Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt bekanntgemacht.

61 Darmstadt, 22. 6. 1970

Landwirtschaftliche Alterskasse DarmstadtDer Vorsitzende des Vorstandes
gez. Stumpf

*

Fünfter Nachtrag zur Satzung der**Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt**

I.

Auf Grund des 4. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) i. V. m. § 32 GAL i. V. m. §§ 798, 671 Nr. 11 RVO wird die Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Alterskasse ist Träger der Altershilfe für Landwirte nach den Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (§ 16 Abs. 1 GAL).“

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2a) Der Alterskasse obliegt ferner die Gewährung von Landabgaberechte nach den Vorschriften des Zweiten Teils des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.“

3. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung:

„2. Aufbringung der Mittel für die landwirtschaftliche Altershilfe“

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) der Beitrag ist für alle beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer gleich. Seine Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 5 GAL ein zusätzliches Altersgeld festsetzt (§ 12 Abs. 3 GAL).“

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Weiterentrichtung von Beiträgen

Personen, die nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der Landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, min-

*) Der Beitrag beträgt

seit 1. Oktober 1957 monatlich 10 Deutsche Mark,
seit 1. Januar 1959 monatlich 12 Deutsche Mark,
seit 1. Januar 1965 monatlich 16 Deutsche Mark,
seit 1. Januar 1968 monatlich 20 Deutsche Mark,
seit 1. Januar 1969 monatlich 22 Deutsche Mark und
für 1970 monatlich 27 Deutsche Mark.

destens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberechte (§ 27 GAL).“

6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt die Hälfte des in § 12 Abs. 2 GAL genannten Betrages (§ 19 Abs. 1 der Satzung und § 39 Abs. 1 Satz 2 GAL).“

7. Nach § 33 wird angefügt:

„6. Landabgaberechte

§ 33 a

Allgemeine Bestimmungen

Die Landwirtschaftliche Alterskasse führt die Vorschriften über die Landabgaberechte nach dem Zweiten Teil des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte durch (§§ 41 bis 46 GAL).

§ 33 b

Antrag, Auszahlungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Landabgaberechte erfolgt auf Antrag, für den die Vorschriften über den Antrag für die Gewährung von Altersgeld entsprechend gelten (§ 46 i. V. m. § 29 Abs. 1 GAL und § 27 der Satzung). Das gleiche gilt für das Auszahlungsverfahren (§ 46 i. V. m. § 29 Abs. 3 GAL und § 28 der Satzung).

(2) Der Antrag muß die für die Gewährung der Landabgaberechte erheblichen Tatsachenangaben enthalten; die Beweisurkunden sind beizufügen oder innerhalb einer angemessenen von der Alterskasse festzusetzenden Frist nachzureichen (§ 46, § 29 Abs. 1 Satz 2 GAL). Dies gilt auch für die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über den Nachweis der 5jährigen überwiegenden Ausübung der landwirtschaftlichen Unternehmer-tätigkeit im Hauptberuf (§ 41 Abs. 5 GAL) und die Bescheinigung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung darüber, daß eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 3 GAL).

§ 33 c

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die Aufwendungen für die Landabgaberechte einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund (§ 45 GAL).

(2) Die Mittel für die Landabgaberechte einschließlich der Verwaltungskosten werden getrennt verrechnet und gesondert verwaltet.“

II.

Dieser fünfte Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

61 Darmstadt, 16. 12. 1969

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
gez. WeyrauchDer Hessische Sozialminister
I B 54 i 218 — 127/70

genehmigt gemäß § 18 Satz 2 GAL

62 Wiesbaden, 3. 2. 1970

(LS)

Im Auftrage:
gez. Hoffmann

2131

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet Korbach

Dem Unternehmen

Ernst Kahlhöfer, 354 Korbach, Eidinghäuser Weg 8,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

im Stadtgebiet Korbach

bis zum 30. April 1978 erteilt.

Kassel, 8. 5. 1970

Der Regierungspräsident

III/4 a Az.: 66 f 02-07 B/1114

2132**Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Martinhagen nach Kassel**

Die dem Unternehmen

Kleinbahn Kassel—Naumburg AG

am 7. 6. 1967 / 18. 10. 1967 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Martinhagen nach Kassel

habe ich heute um den Streckenabschnitt

Martinshagen — Balhorn — Altenstadt — Naumburg

erweitert.

Kassel, 20. 5. 1970

Der Regierungspräsident
III/4 a Az.: 66 f 02-07 B 1001

Öffentliche Ausschreibungen

2133

Eschwege: Die Bauleistungen für Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3227 von km 3,600 bis km 4,900 zwischen Pfieffe und Bischofferode, Krs. Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 200 cbm	Mutterboden abtragen
6 500 cbm	Erdbewegung
2 600 cbm	Frostschuttschicht Kies bzw. Basalt 31 cm dick
10 000 qm	bit. Unterbau 0/35 mm, 12 cm dick, ca. 290 kg/qm
9 900 qm	Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 3,5 cm dick, ca. 84 kg/qm
9 800 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm, 3,5 cm dick, ca. 84 kg/qm
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 280 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 16. Juli 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 11. August 1970, um 10,00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

344 Eschwege, 26. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2134

Eschwege: Die Bauleistungen für Beseitigung von Frostschäden und Fahrbahnverbreiterung auf der Landesstraße Nr. 3224, Straßen-km 12,750 bis 14,350, zwischen Elfershausen und Obermelsungen, Krs. Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 500 cbm	Mutterboden abtragen.
8 500 cbm	Erdbewegung
3 500 cbm	Frostschuttschicht Kies 02-60 mm (mind. 24 cm dick)
1 500 t	ob. Frostschuttschicht Basalt 0,2—35 mm (10 cm dick)
2 000 t	bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick)
10 000 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/12 mm (240 kg/qm)
10 000 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (60 kg/qm)
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 280 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. 7. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 13,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main), 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. August 1970, um 10,00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

344 Eschwege, 26. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2135

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Bachbrücke im Zuge der Verlegung der L 3469, Bau-km 0 + 153,67 in der Ortslage Werleshausen, Kreis Witzzenhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

450 cbm	Bodenaushub
50 cbm	Stahlbeton B 300 der Fundamente.
80 cbm	Stahlbeton B 300 der Widerlager u. Flügel.
30 cbm	Stahlbeton B 300 des Überbaues.
12 t	Betonstahl I, II und III.
40 qm	Gußasphalt.
250 qm	Wasserbaupflaster.
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage (einschl. Statik und Ausführungspläne). Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. 7. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt Main 67 53, oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 8. 1970 um 10,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 24. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2136

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3104, Ortsdurchfahrt Ober-Ramstadt, zwischen B 426 und Ortsausgang (nach Roßdorf) (km 0,000 bis km 1,885), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 cbm	Boden lösen
3 500 cbm	Frostschuttkies
3 500 t	bit. Tragschicht 0/35 mm
1 800 t	Asphaltbinder 0,25 mm
17 000 qm	Asphaltbinder 0/18 mm
17 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm
2 600 lfd. m	Betonhochbordsteine mit Betonrinnenplatten im Beton
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 7. 70 anzufordern und werden den Bewerbern durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3104, OD Ober-Ramstadt“.

Eröffnung: Freitag, den 7. 8. 1970, um 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 25. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2137

Hanau: Die Bauarbeiten für den Ausbau der B 45 in Nidderau — Ortsdurchfahrt Heldenbergen (Krs. Hanau), von km 9,150 bis km 10,100 : ca. 950 m Baulänge, sollen öffentlich vergeben werden.

Es handelt sich im wesentlichen um folgende Bauleistungen:

ca. 2200 cbm	Erdabtrag einschl. Fahrbahnaufbruch	
ca. 2400 t	Hartsteinfrostschuttschutzmaterial 0/35 mm	d = ca. 30 cm
ca. 1700 t	bit. Mischgut 0/35 mm	d = ca. 12 cm
ca. 800 t	Asphaltbinder 0/18 mm	d = ca. 3,5 cm
ca. 7800 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm	d = ca. 3,5 cm
	und Verschiedenes.	

Die Bauzeit beträgt 110 Werktage nach Zuschlagerteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM ab Dienstag, den 7. Juli 1970, beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau Main, Hainstr. 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Ffm. 6821, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 21. Juli 1970, um 10,30 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstr. 32. Zuschlags- und Bindefrist: 18. August 1970.

645 Hanau, 25. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2138

Frankfurt: Für das Bauvorhaben Lufthansa Basis 3./4. Ausbaustufe Flughafen Frankfurt (Main) sollen in öffentlicher Ausschreibung die Erd-, Beton-, Kanal- und Einbauarbeiten des Regenwasserrückhaltebeckens 10, der Benzinabscheideranlage und der Waschwasserreinigungsanlage am ASR 4-Turm vergeben werden.

Leistungsumfang:**Regenwasser-Rückhaltebecken 10**

ca. 23 800 cbm	Aushub
ca. 400 qm	Berliner Verbau
ca. 2 261 cbm	Beton
ca. 140 t	Stahl
ca. 160 qm	Anstricharbeiten
ca. 800 qm	Schutzanstrich

Benzinabscheider

ca. 5 500 cbm	Aushub
ca. 256 cbm	Beton
ca. 30 t	Stahl
ca. 2 000 qm	Schutzanstrich

2 compl. Benzinabscheider 250 l/sec

2 Stck. compl. Einlaufarmaturen

Waschwasserreinigungsanlage

ca. 175 cbm	Beton
ca. 20 t	Stahl
ca. 120 qm	Anstricharbeiten
ca. 200 qm	Schutzanstrich

und Einbau von: Gitterrosten, Schlammfangeinläufen, Keilflachschiebern, Stahltüren, Fensterbänke usw.

Kanalleitungen

ca. 3 500 cbm	Aushub
ca. 1 200 qm	Verbau
ca. 225 m	Steinzeugrohre NW 300 mit Bruchsicherung
ca. 215 m	Stahlbetonrohre NW 600 bis NW 1600
ca. 3 Stück	Schächte Ø 150 cm

Die Arbeiten sind voraussichtlich Ende August zu beginnen.

Auftragserteilung erfolgt nur an Firmen, die den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die Arbeiten in dem ausgeschriebenen Umfang fach- und termingerecht auszuführen. Dieser Nachweis ist mit dem Angebot einzureichen.

Anforderungen der Angebotsunterlagen sind bis zum 14. 7. 1970, 16 Uhr (Ausschlußfrist) an die unterzeichnete Gesellschaft unter Nachweis der Einzahlung der Schutzgebühr von 25,— DM zu stellen. Die Einzahlung der Gebühr hat auf unser Postscheckkonto Nr. 82 617 Frankfurt (Main) mit dem Vermerk: „Schutzgebühr für Ausschreibung Regenwasserrückhaltebecken 10 mit Benzinabscheider und Waschwasserreinigungsanlage“ zu erfolgen.

Die Zustellung der Angebotsunterlagen erfolgt auf dem Postwege.

Eröffnungstermin: 30. Juli 1970, um 10 Uhr, in Frankfurt (Main), Gutleutstr. 40, 1. Stock. Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1970 Flughafen Frankfurt (Main) AG
Frankfurter Aufbau AG

2139

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erd-, Abbruch-, Beton-, Stahlbeton- und Isolierarbeiten für die beiderseitige Verlängerung

1. der Unterführung eines Feldweges in km 451,935
 2. der Unterführung eines Feldweges in km 552,529 der A 10 (Autobahn Hamburg—Basel)
- sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:**1. Bauwerke in km 451,935**

500 qm	Mutterboden
1350 cbm	Erdaushub
2900 cbm	Hinterfüllung
200 qm	Verbau und Spundwand
58 t	Betonstahl
160 cbm	Stahlbeton B 300 der Fundamente
330 cbm	Stahlbeton B 300 der Widerlager und Flügel
55 cbm	Stahlbeton B 300 des Überbaues

2. Bauwerke in km 452,529

450 qm	Mutterboden
1150 cbm	Erdaushub
2500 cbm	Hinterfüllung
200 qm	Verbau und Spundwand
53 t	Betonstahl
130 cbm	Stahlbeton B 300 der Fundamente
340 cbm	Stahlbeton B 300 der Widerlager und Flügel
55 cbm	Stahlbeton B 300 des Überbaues

Der Auftraggeber behält sich vor, die Erd-, Abbruch-, Beton-, Stahlbeton- und Isolierarbeiten für die Bauwerke in km 451,935 und km 452,529 getrennt oder gemeinsam zu vergeben.

Bauzeit: 140 Werkstage, zusammen für beide Bauwerke.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 10. August 1970.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 2. Juli 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von je 25,— DM für je zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main), 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verlängerung der Feldwegunterführung 1. km 451,935 und 2. km 452,529 der A 10“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 7. Juli 1970 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 427, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 23. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 23. Oktober 1970.

Bieber müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 25. 6. 1970

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Str. 4—6

2140

Hanau: Nachstehend aufgeführte Bauleistungen sollen öffentlich vergeben werden:

1. Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße Nr. 3180 von km 0,645 bis km 6,600 zwischen Schlichtern und OD Kresenbach.

Im wesentlichen handelt es sich um:

ca. 500 t	bit. Mischgut 0/35 mm (Vorausgleich)
ca. 1 200 t	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 32 000 qm	Asphaltfeinbetondecke 0/8 mm (75 kg/qm)
ca. 1 500 lfd. m	Gräben regulieren
ca. 800 t	Steinerde

und Verschiedenes.

Die Bauzeit beträgt 52 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Die Selbstkosten betragen 8,— DM. Abholtermin: Freitag, 10. 7. 1970.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 23. Juli 1970, um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 20. August 1970.

2. Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße Nr. 3009 zwischen Windecken und Marköbel Krs. Hanau von km 2,650 bis km 7,950.

Es handelt sich hier im wesentlichen um:

ca. 350 t	bit. Mischgut 0/35 mm
ca. 1 050 t	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 26 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (75 kg/qm)
ca. 9 000 qm	Seitenstreifen regulieren
ca. 450 t	Steinerde liefern

und Verschiedenes.

Die Bauzeit beträgt 52 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Die Selbstkosten für diese Unterlagen betragen 8,— DM. Abholtermin ist Freitag, der 10. 7. 1970.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 23. 7. 1970, um 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 20. August 1970.

3. Deckenverstärkung der Landesstraße Nr. 3201 zwischen Neuwirtheim und Wächtersbach Krs. Gelnhausen zwischen km 4,350 und km 6,350.

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um:

ca. 150 t	bit. Mischgut 0/35 mm
ca. 300 t	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 5 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (75 kg/qm)
ca. 200 t	Steinerde
ca. 2 000 qm	Seitenstreifen regulieren

und Verschiedenes.

Die Bauzeit beträgt 32 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Für diese Unterlagen belaufen sich die Selbstkosten auf 6,— Deutsche Mark. Abholtermin ist Dienstag, der 7. Juli 1970.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 14. 7. 1970, um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 4. August 1970.

Bieber müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden je in doppelter Ausfertigung beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, abgegeben.

Der jeweilige Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto 6821 Ffm., zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Die Eröffnungen erfolgen beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Heinstr. 32.

645 Hanau, 26. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2141

Bei dem Landkreis Alsfeld (Oberhessen)
sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

a) ein Hochbauingenieur (grad.)

als Bauleiter für die Durchführung von interessanten größeren Bauvorhaben. In Frage kommen nur Bewerber, die möglichst über praktische Erfahrungen verfügen, und die in der Lage sind, eine solche Aufgabe selbständig durchzuführen.

b) ein Hochbauingenieur (grad.)

als Sachbearbeiter für die Bauaufsicht.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach IV a BAT. Außerdem werden zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie Beihilfen in Krankheitsfällen und Umzugskostenvergütung geboten. Falls laufbahnrechtliche Voraussetzungen gegeben, besteht die Möglichkeit der Vorbeamtung.

In der Kreisstadt Alsfeld (11 000 Einwohner), verkehrsgünstig an der Autobahn Frankfurt-Kassel gelegen, sind eine Staatliche Technikerschule für Bauwesen, Realschule und Gymnasium vorhanden. Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an den

Kreisausschuß des Landkreises Alsfeld,
632 Alsfeld, Hersfelder Straße 57.

2142

Bei der Gemeinde Urberach, Kreis Dieburg,
ist die Stelle des

büroleitenden Beamten

(Hauptverwaltung, Finanzverwaltung)

zum 1. September 1970 wegen Ruhestandsversetzung des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe A 10 oder A 11 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Personen, die die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und für dieses Amt qualifiziert sind, mögen ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen ehestens an den

Gemeindevorstand, 6074 Urberach, Rathaus,
einreichen.

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

2145

Beim Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel,
ist die Stelle eines

Oberrechtsrates

als Leiter der Abteilung für Rechtspflege, Wirtschaftsförderung und Raumplanung
sofort neu zu besetzen.

Gesucht wird:

Eine kontaktfreudige Persönlichkeit mit Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst, die über gute Kenntnisse des Verwaltungsrechts verfügt und Verständnis für die vielseitigen wirtschaftlichen Zusammenhänge auf Kreisebene hat.

Geboten wird:

Vergütungsgruppe I b BAT mit einer 6monatigen Probezeit. Übernahme als Beamter nach Besoldungsgruppe A 13 oder A 14/14a ist je nach Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen möglich. Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung werden nach den diesbezüglichen Hess. Vorschriften gewährt. Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung wird zugesagt.

Der Landkreis Ziegenhain hat ca. 55 000 Einwohner mit 78 Gemeinden, aufstrebende Gewerbebetriebe und zahlreiche Schulen (Gesamtschulen, Gymnasien, kaufm. Berufsfachschule und Krankenpflegeschule). Auf Grund von Gemeindezusammenschließungen und Bildung von Großgemeinden sind umfangreiche kommunalpolitische Aufgaben (auch auf dem Gebiet der Infrastruktur) zu lösen.

Interessierte Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, Schul- und sonstige Zeugnisse, Referenzen usw.) bis zum 31. Juli 1970 einzureichen an den

Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain
z. H. von Herrn Landrat A. Pfuhl o. V. I. A.
3579 Ziegenhain

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen

Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen im Hochdruckspülverfahren, Grubentleerungen.

BUROMÖBEL BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5% + 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-195 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten